GERICHTSVERFASSUNG UND ZIVILPROZESS NACH DER SOLMSER GERICHTSORDNUNG VON 1571

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Dierk Meyer
aus Schierbrok

1973

Göttingen 1972

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41534919_0070

GERICHTSVERFASSUNG UND ZIVILPROZESS NACH DER SOLMSER GERICHTSORDNUNG VON 1571

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Dierk Meyer
aus Schierbrok

Göttingen 1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Berichterstatter: Prof. Dr. Kroeschell

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Henckel

Tag der mündlichen Prüfung: 15. 2. 1973

Inhaltsübersicht

	Seite
Kapitel I Die Entstehung der Solmser Gerichtsordnung und des Landrechts von 1571	1
§ 1 Überblick über die Geschichte der Solmser Grafschaften bis 1571	1
§ 2 Die Entstehungsgeschichte der Ordnung	2
Kapitel II Gerichtsverfassung	7
§ 1 Die Gerichte in der Landesverfassung	7
§ 2 Das Landgericht	12
Schultheiß	12
Schöffen	19
Gerichtsschreiber	24
Büttel	25
Vorsprecher	26
Gerichtssitzungen	26
Rechtshilfe	28
Gerichtskosten	29
§ 3 Das Ortsgericht	3o
§ 4 Sondergerichte	31
Das Markgericht	31
Das Vogtgericht	31
Kapitel III Die Parteien und die prozessuale Stellvertretung	38
§ 1 Parteifähigkeit	4o
§ 2 Prozeßfähigkeit	42
§ 3 Anwalt	45
§ 4 Der gesetzliche Vertreter	47
§ 5 Der gewillkürte Stellvertreter	48
§ 6 Vorsprecher	55

Seite

Kapitel IV Der Zivilprozeß vor dem Landgericht 67

§ 1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze 67
§ 2 Das Güteverfahren 71
§ 3 Zuständigkeit 72
§ 4 Ladung 74
§ 5 Klagübergabe 78
§ 6 Prozeßsicherheiten 84
§ 7 Einreden 88
§ 8 Gegenklage 97
§ 9 Kriegsbefestigung 1oo
§ 1o Gefährdeeid 1o8
§ 11 Satzstücke 113
§ 12 Beweisverfahren 116
§ 13 Urteile 128
§ 14 Appellation 131
§ 15 Versäumnisverfahren 135
§ 16 Zwangsvollstreckung 138
§ 17 Bekommerung 141

Kapitel V Die Quellen der Solmser Gerichtsordnung 143

Kapitel VI Geltung und Wirkung
der Gerichtsordnung 151

Anhang 154

Quellen und Literaturverzeichnis

I Ungedruckte Quellen

Archiv Braunfels
1o1,5:
Gerichtsschöffen, und zwar
I) Instruction
II) Rechte und Verbindlichkeiten derselben
1. Band 1697 - 1797
2. Band 1798 - 18o8

Akten des Vogteigerichts Nauborn

Schöffengericht zu Solms-Hungen

Gerichts-Constitution

Acta das Vogtey-Gericht zu Münchholtzhausen
betreffend 1614 - 1791

Verzeichnis der Schöffengerichte in den Ämtern
Greifenstein, Hungen, Wölfersheim

Archiv Braunfels
112,4:
Gerichtsbuch des Landgerichts zu Ulm 1612 - 1695

Archiv Lich
Convolut 34o:
Gemeindesachen

Archiv Lich
Convolut 321:
Gerichtsbuch des Vogteigerichts von Altenkirchen
1) 1577 - 1663
2) 1722 - 1768

Prozeßakte Münzenberg
Vogteigerichtsbuch Erda 15o9 - 1651

Archiv Laubach
Acta Processualia Laubacensia

II Gedruckte Quellen

Corpus juris canonici	Ausg. von E. Friedberg Leipzig 1879/81, 2. Unveränderte Auflage Graz 1955
Corpus juris civilis	Stereotypausgabe von Mommsen-Krüger-Schoell-Kroll, Neudruck Berlin 1954
Gerichtsordnung	Ertzstifts Cölln Gerichts Ordnung 1538, Köln 1538
"	Deren Graveschafte Solms und Herrschaft Mintzenberg Gerichts Ordenung und Land Recht 1571, Frankfurt/M. 1571
"	Gerichts Ordnung der Grafschaften Nassauw / Sarbruck / Wißbaden und Itzstein Anno 1498 publiciert in: Saur VIII. S. 119 ff.
Landrecht	Das Landrecht der Vier Herren Gebrüder von Hessen in: Geise, H.A. Teutsches Corpus Juris oder Verfassung derer des heiligen Römischen Reichs Teutscher Nation ..., Hannover 17o3
"	Richtsteig Landrechts, Ausg. von Homeyer, Berlin 1857
"	Des Fürstenthumbs Wirtemberg gemein Landtrecht / in vier Theil verfaßt 1567, Stuttgart 1567

Quellen	zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, herausgeg. von F. Beyerle - W. Kunkel - H. Thieme, Bd. I, 2: Landrechte des 16. Jahrhunderts, bearb. von W. Kunkel, Weimar 1938
Reformation	Reformàcion der Stat Franckenfort am Meine 15o9, Mainz 15o9
"	Der Statt Franckenfurt am Mayn erneuwerte - 1578, Frankfurt/M. 1578
"	Reformacion der Stat Nureberg 1479 Nürnberg 1484
"	Der Stat Nürmberg verneuerte - 1564 Nürnberg 1564
"	Der Statt Wormbs - 1499 Worms 1499
Sachsenspiegel	Landrecht, Ausg. von K.A. Eckhardt, 2. neubearbeitete Auflage, Göttingen 1955
Schwabenspiegel	Kurzform I und II, Ausg. von K.A. Eckhardt, Hannover 196o/61
Sammlung	- Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben, herausgeg. von C.L. Kleinschmid, Bd. I und II, Cassel 1767/7o

Sammlung	- der Gesetze und Verordnungen, welche im vormaligen Kurfürstenthum Cöln ergangen sind, herausgeg. von J.J. Scotti, 3. Abteilung Bd. 5 Düsseldorf 1831
"	- der Gesetze und Verordnungen, welche im vormaligen Kurfürstenthum Trier ergangen sind, herausgeg. von J.J. Scotti, Bd. 1 Düsseldorf 1832
"	Neue und vollständige - der Reichsabschiede in vier Teilen, herausgeg. von C. v. Senckenberg und W. Schmauss Frankfurt/M. 1747
Stadtrecht	Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen Neudruck der Ausgabe Freiburg 152o, Aalen 1968
Untergerichtsordnung	Undergerichts ordnung des Ertzstifts Meyntz 1534 Mainz 1534
"	- des Ertzstifts Thrier 1537 Mainz 1537

III Literatur

Albrecht, J. A. M.	Die Ausbildung des Eventual-princip's im gemeinen Civil-process Marburg 1837
Ders.	Die Exceptionen des gemeinen teutschen Civilprozesses geschichtlich entwickelt München 1835
Ayrmann, C. F.	Anmerckung von Heßischen Vogt = Gerichten in: Retter, J. F. C. Hessische Nachrichten 3. Sammlung, S. 24 ff. Frankfurt/M. 1741
Bader, K. S.	Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes Teil 1 und 2 Weimar, Köln, Graz 1957/62
Ders.	Vorsprecher und Anwalt Freiburg 1931
Bartmann, J.	Gerichtsverfahren vor und nach der münsterischen Land-gerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster in: Beyerle, K. Deutschrechtliche Beiträge Bd. II, 3 Heidelberg 19o8
Becker, E.	Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaus vom 16. bis zum 18. Jahr-hundert in: Rheinisches Archiv Bd.14 Bonn 193o

Below, G. v.	Die Ursachen der Rezeption des Römischen Rechts in Deutschland in: Historische Bibliothek Bd. 19 München, Berlin 19o5
Bergmann, F.	Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine Göttingen 1842
Bethmann-Hollweg, M.A.v.	Der Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung Bd. 1 - 6 Bonn 1664/74
Bieberstein-Krasicki, D. Graf v.	Das Prozeßrecht der Gerichts- und Landesordnungen der fürstenbergischen Territorien im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert Diss. jur. (Masch.) Freiburg 1947
Bopp, P.	Beiträge zum Verständnis der vier mittelrheinischen Landrechte, Teil 1 und 2 Darmstadt 1854/57
Bornhak, K.	Der Einfluß der Rezeption der fremden Rechte auf die Umgestaltung der älteren deutschen Gerichtsverfassung in: Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. 26 Göttingen 1886
Brant, S.	Laienspiegel Straßburg 155o

Breßlau, H.	Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht in: Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. 26 Göttingen 1886
Briegleb, H. C.	Einleitung in die Theorie der summarischen Processe Leipzig 1859
Brunner, H.	Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, 2. Aufl. Bd. 2, 2. neubearb. Aufl. von C. Freih. v. Schwerin Leipzig 1906/28
Burchard, K.	Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter Leipzig 1893
Coing, H.	Die Frankfurter Reformation von 1578 und das gemeine Recht ihrer Zeit Weimar 1935
Ders.	Zur romanistischen Auslegung von Rezeptionsgesetzen in: ZRG (RA) 56 (1936) S.246 ff.
Cramer, J. U. Freiherr v.	Wetzlarische Nebenstunden Teil 1 - 128 Ulm 1755/73
Dahm, G.	Zur Rezeption des römisch-italienischen Rechts Darmstadt 1955
Damasus	Summa de ordine iudiciario in: Wahrmundt, L. Quellen zur Geschichte des Römisch-Kanonischen Processes im Mittelalter Bd. 4, Heft 4 Innsbruck 1926

Danz, W.	Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses 3. Auflage Stuttgart 18oo
Demandt, K. E.	Geschichte des Landes Hessen Kassel, Basel 1959
Diehl, H.	Gerichtsverfassung und Zivilprozeß in der Wormser Reformation vom Jahre 1499 Diss. jur. Freiburg 1933
Döhring, E.	Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 15oo Berlin 1954
Durantis, G.	Speculum juris Frankfurt 1592
Endemann, W.	Zivilprozeßverfahren nach der Kanonististischen Lehre in: Ztschr. für Zivilprozeß Bd. 15, S. 177 ff. Berlin 189I
Ders.	Die Entwicklung des Beweisverfahrens im deutschen Civilprocess seit 1495 Bonn 1859
Estor, J. G.	Analecta Fuldensia Straßburg 1727
Ders.	Miscella de iudiciis Hassiacis in: Kuchenbecker, J. P. Analecta Hassiaca Coll. III, S. 88 ff.
Fuchs, C.	Zur Geschichte der Abfassung der Solmser Gerichts- und Landordnung in: Ztschr. für Rechtsgeschichte Bd. 8, S. 27o ff. Weimar 1886

Ders.	Über die Quellen des Solmser Landrechts in: Ztschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd.17,S.292 ff. Tübingen 1857
Franklin, O.	Das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 1 und 2 Weimar 1869
Gail, A.	Practicarum observationem praesertim imperialis camerae libri duo Köln 1668
Gaul, F.	Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauernstandes im Fürstentum Solms-Braunfels in tausendjähriger Entwicklung vom 9. - 19. Jahrhundert Jena 19o4
Glitsch, H.	Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit Bonn 1912
Gobler, J.	Der Gerichtlich Process Frankfurt 1567
Ders.	Statutenbuch Teil 1 und 2 Frankfurt 1557/58
Grimm, J.	Weisthümer Bd. 1 - 7 Göttingen 184o/78
Grosch, G.	Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 84 Breslau 19o6

Groß, C.	Die Beweistheorie im canonischen Proceß I: Allgemeiner Teil II:Besonderer Teil Innsbruck 1867/8o
Gudian, G.	Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F.Bd.1o Aalen 1968
Hallein, L.	Mainzer Zivilrecht im 14. und 15. Jahrhundert Würzburg 1891
Ders.	Mainzer Gerichtsformeln Würzburg 1891
Himmelreich, F. H.	Das frühere Gerichtswesen in der Grafschaft Solms-Braunfels in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins,Heft 8 Wetzlar 1922
Ders.	Greifensteiner Chronik Ein Beitrag zur Geschichte des Solmser Landes 2. Auflage Wetzlar 19o3
Himstedt, H.	Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts in: Zivilprozeßrechtliche Forschungen Bd. 5 Berlin, Leipzig 191o
Hirsch, H.	Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter 2. unveränderte Auflage Graz, Köln 1958

Ders.	Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit Weimar 1913
Jacobi, E.	Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Decretisten in: ZRG (KA) 34 (1913) S.223 ff.
Jung, R.	Dr. Johann Fichard 1512-1581 in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 3. Folge Bd. 2 Frankfurt 1889
Jünger, H.	Territorien und Rechtsquellen im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt Wiesbaden 1896
Kalkhoff, P.	Der große Wormser Reichstag von 1521 Darmstadt 1921
Kaser, M.	Das Römische Zivilprozeßrecht München 1966
Kellner, W. E.	Landrecht und Landesgeschichte Betrachtungen zu einer hessischen Rechtskarte für 1792 in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd.9 Marburg 1959
Keutgen, F.	Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Neudruck der Ausgabe 1901 Aalen 1965
Kleinfeller, G.	Deutsche Partikulargesetzgebung über Civilprozeß seit Rezeption der fremden Rechte und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts

in: Münchner Festgabe für Planck, S. 275 ff. München 1887

Kneer, A. — Der Rechtsanwalt Eine kulturgeschichtliche Studie Mönchengladbach 1928

Knoch — Materialiensammlung zu einem Solmsischen Staatsrecht Manuskript Braunfels 1753

Knoche, H. — Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 152o in: Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 1o Karlsruhe 1957

König, C. — Practica und Proceß Leipzig 1572

Kopp, C. P. — Hessische Gerichtsverfassung oder Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Fürstlich Hessen-Casselischen Landen Teil 1 und 2 Cassel 1769/71

Krause, H. — Kaiserrecht und Rezeption in: Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften phil.-hist. Klasse Jahrgang 1952 1. Abhandlung Heidelberg 1952

Kuchenbecker, J. P.	Analecta Hassiaca Collectio 1 - 12 Marburg 1728/42
Kühns, F. J.	Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 1o. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts Bd. 1 und 2 Berlin 1865/67
Kulessa, M.	Ladungsungehorsam und prozessuale Säumnis in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofes Diss. jur. Frankfurt 1964
Lancelottus, P.	Institutionum iuris canonici libri quatuor Venedig 1564
Lass, L.	Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd.39 Breslau 1891
Leiser, W.	Der gemeine Zivilprozeß in den Badischen Markgrafschaften in: Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B Bd. 16 Stuttgart 1961
Lenel, P.	Scheidung von Richter und Urteilern in der deutschen Gerichtsverfassung seit der [illegible]tion der fremden Rechte

in: ZRG (GA) 34 (1913) S.44o ff.

Liedl, E. — Gerichtsverfassung und Zivilprozeß der Freien Reichsstadt Augsburg
in: Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg Bd.12
Augsburg 1958

Marquordt, G. — Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert
Ein Beitrag zum Prozeßrecht der Rezeptionszeit
in: Rheinisches Archiv Bd. 33
Bonn 1938

Maurer, G. L. v. — Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens
Heidelberg 1824

Mayer, M. — Zivilprozeßrecht der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth im 16. Jahrhundert
Diss. jur. Erlangen 1914

Müchel, H. — Das Verfahren bis zur Litiskontestation im ordentlichen canonischen Civilprocess
Leipzig 187o

Müller, W. — Die althessischen Ämter im Kreise Gießen. Geschichte ihrer territorialen Entwicklung
in: Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 19.Stück
Marburg 194o

München, N.	Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht Bd. 1 und 2, 2. Ausgabe Köln, Neuß 1874
Mynsinger v. Frundeck, J.	Singularum observationem Judicii Imperialis Camerae centuriae quinque Basel 1576
Nahmer, W. v.d.	Handbuch des rheinischen Particular-Rechts Bd. 1 und 2 Frankfurt/M. 1831/32
Ott, E.	Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des Römisch-Kanonischen Prozesses in den Böhmischen Ländern Leipzig 1879
Pätzold, G.	Die Marburger Juristenfalkultät als Spruchkollegium in: Beiträge zur Hessischen Geschichte Bd. 3 Marburg 1966
Perneder, A.	Gerichtlicher Prozeß Ingolstadt 1545
Petraeus, H.	De J. Fichardi ortu, totiusque vitae curriculo et obitu Gießen 1677
Pfeifer, H.	Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit Diss. jur. Marburg 1911/12 Leipzig 1912
Pischek, A.	Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des Mittelalters

	Diss. jur. Tübingen 1907 Stuttgart 1907
Pistorio, C. d.	Lectura super Codicem Venedig 1493
Planck, J. W.	Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1 und 2 Braunschweig 1879
Ders.	Die Lehre von dem Beweisurtheil Göttingen 1848
Planitz, H.	Grundlagen des deutschen Arrestprozesses. Ein Beitrag zur deutschen Prozeßgeschichte Leipzig 1922
Pollak, R.	Die Widerklage Wien 1889
Probst, K.	Die Entwicklung der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses in Kurhessen, dargestellt nach den Landesordnungen und Gesetzen Diss. jur. Halle 1911
Roth, P. - Meibom, V. v.	Kurhessisches Privatrecht Bd. 1 Marburg 1858
Sante, G. W.	Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 2. überarbeitete Auflage Bd. 4: Hessen Stuttgart 1967
Saur v. Frankenberg, A.	Fasciculus judiciarii ordinis singularis Frankfurt 1588/89

Schaum, J. C.	Das Grafen- und Fürstenhaus Solms ist gleichzeitig mit dem Hause Nassau aus Solmsischen Königsstamm erblüht und deren ältester Stammsitz Braunfels Frankfurt/M. 1828
Schletter, H. T.	Die Constitutionen Kurfürst August's von Sachsen vom Jahre 1572 Leipzig 1857
Schlosser, H.	Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen in: Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 8 Köln, Wien 1971
Schmidt, A. B.	Die geschichtlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts im Großherzogtum Hessen Gießen 1893
Schmidt, R.	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 2. umgearbeitete Auflage Leipzig 1906
Ders.	Die Klagänderung Leipzig 1888
Schröder, R. - Künßberg, E. Freih. v.	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Auflage Berlin, Leipzig 1932
Schultze, J.	Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jg.98 (1962)

Schwartz, J. C.	Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß Gesetzgebung Berlin 1898
Schwerin, C. Freih. v.	Grundzüge des deutschen Privatrechts 2. Auflage Berlin 1928
Seeliger, G.	Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter Leipzig 1903.
Siegel, H.	Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren Sonderabdruck aus den Sitzungsberichten phil.-hist. Classe der Akademie der Wissenschaften Bd. 42 Wien 1863
Ders.	Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens Bd. 1 Gießen 1857
Sohm, R.	Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung Leipzig 1911
Ders.	Die litis contestatio in ihrer Entwicklung vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozesses München, Leipzig 1914
Solms-Laubach, R. Graf zu	Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms Frankfurt/M. 1865
Steinwenter	Studien zum römischen Versäumnisverfahren München 1914

Stintzing, R. v. - Landsberg, E.	Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Bd. 1-4 München, Leipzig, Berlin 1880/1910
Stobbe, O.	Geschichte der Deutschen Rechtsquellen Bd. 1 und 2 Braunschweig 1860/64
Stölzel, A.	Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums Hessen Bd. 1 und 2 Stuttgart 1872
Tengler, U.	Der neu Layenspiegel mit Addition Straßburg 1550
Thomas, J. G. C.	Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben. Frankfurt/M. 1841
Thudichum, F. v.	Rechtsgeschichte der Wetterau Bd. 1 und 2 Tübingen 1867/85
Trusen, W.	Anfänge desgelehrten Rechts in Deutschland Wiesbaden 1962
Uhlhorn, F.	Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter Marburg 1931
Ders.	Reinhard, Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg 1491 - 1562 Marburg 1952

Waas, A. — Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit
Bd. 1 und 2
Berlin 1919/23

Wach, A. — Der Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung
Leipzig 1868

Wagner, J. G. — Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens sowohl in streitigen Civilsachen als bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Kurhessen
4. umgearb. und verm. Auflage
Marburg 1859

Waitz, G. — Deutsche Verfassungsgeschichte
Bd. 1 - 8 4. Auflage
Graz 1953/55

Waldmann, D. — Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften
in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg Bd. 18
Nürnberg 1908

Weißler, A. — Geschichte der Rechtsanwaltschaft
Leipzig 1905

Welkoborsky, G. — Das Solmser Landrecht
in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N.F. Bd. 30 Heft 1/2
Darmstadt 1967/68

Wenck, H. B.	Hessische Landesgeschichte Bd. 1 - 3 Frankfurt, Leipzig 1789 - 1803
Wenger, L.	Institutionen des römischen Zivilprozesses München 1925
Wetzell, W.	System des ordentlichen Civilprozesses 3. Auflage Leipzig 1879
Wieacker, F.	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 2. neubearb. Auflage Göttingen 1967
Winterberg, H.	Die Schüler von Ulrich Zasius Stuttgart 1961
Ders.	Der Sachwalter. Bermerkungen zu einem Urteil des Neustädter Oberhofes in: ZRG (GA) 83 (1966)S.295 ff.
Wolff, A.	Gerichtsverfassung und Prozeß im Hochstift Augsburg in der Rezeptionszeit in: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg Bd. 4 S. 129 ff. Dillingen 1913
Wunderlich, A.	Joannis Andreae summula de processu judicii Basel 1840
Zedler, J. H.	Großes vollständiges Universal-lexikon aller Wissenschaften und Künste Bd. 1 - 64 Leipzig, Halle, 1732/54

Abkürzungsverzeichnis

Conv.	Convolut
Dur. Spec.	Speculum juris des Durantis
fol.	folium (rect.= Vorder-, vers.= Rückseite)
GO	Gerichtsordnung
LGO	Landgerichtsordnung
Ref.	Reformation
Richtst.Ldr.	Richtsteig Landrecht
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
Ssp.	Sachsenspiegel
Schwsp.	Schwabenspiegel
UGO	Untergerichtsordnung
Inst.	Institutiones des Corpus juris civilis
D	Digesta "
C	Codex "
Nov.	Novellae "
Decr. Grat.	Decretum Gratiani des Corpus juris canonici
X	Decretales "
VI	liber sextus Decretalium "
Clem.	Clementinae "
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Romanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kanonistische Abteilung

Kapitel I

Die Entstehung der Solmser Gerichtsordnung und des Landrechts von 1571

§ 1 Überblick über die Geschichte der Solmser Grafschaften bis 1571 [1].

Ahnherr der Grafen von Solms war wahrscheinlich der 1129 genannte Marquard von Solms, dessen Herkunft nicht geklärt ist. Der territoriale Aufstieg der Solmser vollzog sich im Bereich der alten Gleiberger Grafschaft, so daß ein genealogischer Zusammenhang der Solmser mit den Gleiberger Grafen (aus dem Hause Luxemburg) wahrscheinlich, wenn auch nicht nachgewiesen ist. Herrschaftsmittelpunkte waren die solmsischen Burgen Burgsolms (Stammsitz), Königsberg und Braunfels. Nach diesen drei Burgen nannten sich die seit etwa 1260 auftretenden Solmser Teillinien. Die schmale territoriale Herrschaftsgrundlage erlaubte jedoch zunächst keine selbständige Politik.
Dieses änderte sich, als die Grafen von Solms durch die Falkensteiner Erbschaft 1419 wesentliche Gebiete in der Wetterau erwarben. Die beiden Solmser Grafen Bernhard II und Johannes V teilten ihren Anteil auf, nachdem der Versuch einer gemeinsamen Verwaltung mißlang. Nach Teilungsverträgen vom 17. Juni 1420, 24. Juni 1423, 16. November 1432 und 23. März 1436 erhielt Bernhard II Braunfels, Greifenstein, die Städte Hungen und Wölfersheim, Johann V erhielt Hohensolms, Laubach und Lich.

---

1) Vgl. dazu ausführlich D e m a n d t, Geschichte des Landes Hessen, S. 383 ff.; U h l h o r n, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter; ders. Reinhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg 1491 - 1562; S o l m s - L a u b a c h, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms; W e l k o b o r s k y, Das Solmser Landrecht.

Bernhard gründete die Linie Solms-Braunfels, Johann stiftete die Linie Solms-Lich.
Solms-Lich teilte sich bis 1571 wie folgt auf:
1548 in die Zweige Solms-Lich und Solms-Laubach, von denen Solms-Lich seit 1562 die beiden Linien Lich und Hohensolms bildete, Solms-Laubach verzweigte sich 1561 in die Linien Laubach und Sonnenwalde (Erwerbung des Grafen Philipp von Solms-Lich in der Niederlausitz).

§ 2 Die Entstehungsgeschichte der Ordnung

Als Verfasser des Solmser Gesetzes gilt Johann F i c h a r d (1512 - 1581).
Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß der Graf zu Solms-Laubach'sche Sekretär Gerhard T e r h e l l bereits Anfang 156o an einer neuen Gerichtsordnung und einem Landrecht gearbeitet hat.
F i c h a r d [2] erlangte seine wissenschaftliche Ausbildung in Freiburg bei Ulrich Z a s i u s und während einer Studienreise in Italien von 1536 -- 1537. Seit 1533 war er Stadtsyndikus in seiner Vaterstadt Frankfurt [3].
Daneben wirkte er als Berater kleiner Fürsten der Nachbarschaft, so der Grafen von Solms-Lich seit 154o [4].
Als weitere hervorragende Leistung F i c h a r d's kann man die Verfassung der revidierten Frankfurter Stadtrechtsreformation von 1578 erwähnen.

---

2) Zu F i c h a r d vgl. ausführlich:
S t i n t z i n g - L a n d s b e r g I, S. 586 ff.;
J u n g , Dr. Johann Fichard 1512 - 1581; P e t r a e u s, De J. Fichardi ortu totiusque vitae curiculo et obitu;
W i n t e r b e r g , Die Schüler von Ulrich Zasius
3) Zur Tätigkeit der Juristen in städtischen Diensten ausführlich T r u s e n , S. 222 ff.
4) Bestallungsurkunde vom 19. November 154o im Archiv Lich Conv. 175

Seine wissenschaftliche Tätigkeit schlug sich in einer umfangreichen Konsiliensammlung nieder [5].

In der Vorrede, die dem Gesetzestext vorangestellt ist, wird der aktuelle Anlaß für die Kodifikation angegeben, nämlich die Unsicherheit zu beseitigen, die durch die Konkurrenz zwischen überliefertem Recht und dem als " Keyserlichen Rechten "[6] verstandene " jus commune " römisch-kanonischer Herkunft entstanden ist. Der Redaktor geht also von der Geltung des römisch-kanonischen Rechts aus. Es oblag ihm, das kaiserliche Recht in den hier in Frage kommenden Materien zu ordnen [7] und die Landbräuche so zu fixieren, daß künftige Zweifel über Geltung und Inhalt ausgeschlossen waren.
Nicht die Absicht, das " jus commune " in den Grafschaften Solms einzuführen [8] war der Anlaß, sondern sowohl das kaiserliche Recht wie das einheimische zu ordnen, um den Richtern eine Handhabe für die Rechtspraxis zu geben [9].
Die Vorrede spricht auch das Verhältnis des Gesetzeswerkes zum " jus commune " an:
" ... Demnach gebieten wir allen und jeden unserer Grave und Herrschaften underthanen / angehörigen und darin gesessen / auch den jenigen so an derselben unser Grave und Herrschaften Gerichten rechtlich zuhandeln haben / und künftiglich zuhandeln bekommen mögen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie dieser Unser Ordenung /

---

5) F i c h a r d , Consilia (vgl. S c h m i d t , geschichtliche Grundlagen, S. 75)
6) zum Begriff grundlegend K r a u s e , Kaiserrecht und Rezeption
7) vgl. Vorrede: " ... So haben wir doch daneben befunden / dieweil dieselben Keyserlichen Recht etwas weitläufig / ... "
8) vgl. Vorrede: " ... Auch wir selber / so viel unsere Grave und Herrschaften ... durchaus nachgegangen würde / ... "
9) Zur Einordnung der Gesetze der Rezeptionszeit vgl. C o i n g , Die Frankfurter Reformation von 1578, S.1

Statuten und Satzungen in allen ihren Puncten und Artickeln durchauß geleben / denen gemeß handlen und sich verhalten / ...
Es ist auch Unser will und meynung da sich eyniger fall der in gegenwertiger Unser Ordnung mit begriffen künftiglich gegeben und zutragen würde / daß derselbig mit den obberürten alten und aufgehebten gewonheiten oder breuchen / sonder den allgemeynen beschriebenen Keyserlichen Rechten und Constitutionen nach / geurtheylt / decidirt und gericht sol werden / ... " [10]

Dieses Verhältnis entspricht der von den italienischen Konsiliatoren entwickelten Statutentheorie [11].
Sind auch die Gründe für die Abfassung des Gesetzes in der Vorrede angeführt, so darf man das große Interesse der Solmser Grafen an dem Gerichtswesen und besonders am Prozeß nicht unerwähnt lassen. Sie trafen mit bedeutenden Rechtsgelehrten zusammen und mögen so ein großes Interesse an der Ordnung des gerichtlichen Verfahrens im eigenen Herrschaftsbereich genommen haben.
So hat Graf Bernhard von Solms-Braunfels auf dem Wormser Reichstag von 1521 im Ausschuß für die neue Kammergerichtsordnung eine gewisse Rolle gespielt [12]. Graf Friedrich Magnus von Solms-Laubach versuchte, durch Erlasse eine gerechte Handhabung der Gesetze zu gewährleisten [13].

---

10) Vorrede fol. 2
Die im Folgenden wiedergegebenen Quellen sind unter Beachtung der " Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte " von J. S c h u l t z e niedergeschrieben
11) vgl. dazu ausführlich: W i e a c k e r, S. 138; K r a u s e, S. 119 f.; C o i n g, ZRG RA 56 (1936), S. 256 ff., 269 ff.; K u n k e l, Quellen z. neueren Privatrechtsgesch., I, 2; Einl. XLI u. Anm. 94
12) K a l k o f f, S. 288
13) U h l h o r n, Reinhard Graf zu Solms, S. 1o4

Graf Reinhard von Solms-Lich schließlich traf 1560 anläßlich einer Kammergerichtsvisitation auf einen so hervorragenden Rechtsgelehrten wie Ulrich Z a s i u s [14].
Aus diesem Zusammenhang heraus wird verständlich, wenn der Laubacher Sekretär Gerhard T e r h e l l den Auftrag erhielt, eine Gerichts- und Landordnung zu verfassen. Er nahm die Arbeit um 1560 auf. Über dieses Werk selbst geben Briefe F i c h a r d's Auskunft, die F u c h s im Fichard'schen Familienarchiv gefunden und veröffentlicht hat [15]. Danach hat T e r h e l l bei der Redaktion die UGO Mainz von 1534, GO Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein und das Württemberger Landrecht von 1555 benutzt.
Der Entwurf wurde F i c h a r d, der als Rechtskonsulent zu den Grafen von Solms in enger Beziehung stand [16], zur Begutachtung übersandt. F i c h a r d befand, daß T e r h e l l
" ... gleichwol der Sachen noch nit so gar erfahren ... wie Ich der doch viel lenger bey den Hendeln gewesen und damit umbgegangen, noch viel lernen muesse ... " [17]
und eine gründliche Überarbeitung notwendig sei. Er wurde damit beauftragt, die gesamte Vorlage zu überarbeiten.

Das Gesetzbuch ist in zwei Teile aufgegliedert. Der erste Teil regelt den gerichtlichen Prozeß und umfaßt 40 Titel. Im Anhang daran werden zahlreiche Klage- und Urteils-

---

14) vgl. U h l h o r n, Graf Reinhard zu Solms, S. 143
15) F u c h s, zur Geschichte der Abfassung der Solmser Gerichts- und Landordnung
16) siehe oben S. 2
17) Brief F i c h a r d's an den Sekretär Dietrich B r i c k e l in Solms-Lich vom 21. Juli 1567

formen wiedergegeben.
Der zweite Teil enthält in 31 Titeln das materielle Recht. Der erste Teil trägt den Titel Gerichtsordnung [18], der zweite Teil wird Landrecht [19] genannt.

F i c h a r d vollendete die Gerichtsordnung im August 1569, die Landordnung im Juli 157o [2o]. Er schlug dann vor, das Gesetzeswerk mit verständigen Beamten aus den solmsischen Territorien zu überprüfen und zu beratschlagen [21]. Eine Zusammenkunft fand am 3. Februar 1571 in Frankfurt statt [22].

Das Gesetz wurde nicht von dem von F i c h a r d vorgeschlagenen Drucker Sigmund F e y e r a b e n d in Frankfurt gedruckt, sondern von Johann W o l f f in Frankfurt. Am 21. Februar 1571 schickte F i c h a r d ein gedrucktes Exemplar an B r i c k e l [23].
Publiziert wurde die Ordnung am 4. April 1571. Jedoch ist sie infolge der Publikation nur Gesetz geworden in den Ländern der Linien Solms-Braunfels, Solms-Laubach und Solms-Lich [24], nicht jedoch in denen der selbständig bestehenden Linie Solms-Hohensolms [25].

---

18) im folgenden SGO abgekürzt
19) im folgenden SLR abgekürzt
2o) S c h m i d t , geschichtliche Grundlagen S. 73; K u n k e l , Quellen, S. XXXI
21) F u c h s , Geschichte der Abfassung, S. 274 ff. Brief III (F i c h a r d an B r i c k e l), Brief IV (F i c h a r d an die Befehlhaber aller Solmser Herrschaften)
22) Auf dieser Tagung waren anwesend: Für Solms-Braunfels Conrad S c h m i d t , Amtmann zu Hungen; für Solms-Lich Joh. von R e h e d.J., Sekretär; für Solms-Laubach Gerhard T e r h e l l , Sekretär. Diese Zusammenkunft wird in einem Aktenstück des Archivs in Lich (Conv. 175) erwähnt.
23) F u c h s ,Geschichte der Abfassung, S. 276 Brief V (21. Februar 1571)
24) Vorrede der amtlichen Ausgabe von 1571
25) J ü n g e r , S. 41 m.w.N.; a.A. K e l l n e r , S. 129

Kapitel II

Gerichtsverfassung

§ 1 Die Gerichte in der Landesverfassung

Im Jahre 1571 sind die Solmser Territorien in Ämter eingeteilt [26]. An der Spitze eines jeden Amtes steht der Amtmann, der den Dorfschultheißen gegenüber weisungsbefugt, der Regierungskanzlei jedoch verantwortlich ist.

Für die Stellung des Dorfschultheißen ist es bedeutsam, daß in Solms die Gemeinde mit Munizipalverfassung vorherrschte [27]. Der Schultheiß war also nicht wie in Baden [28] oder im Rheingau [29] Beamter der Lokalverwaltung, sondern er war Beamter des Landesherrn. Seine Aufgabe lag einmal auf dem Gebiet der Rechtspflege als Vorsitzender des örtlichen Gerichts. Des weiteren oblag ihm eine reiche Verwaltungstätigkeit, er hatte die Erlasse und Verordnungen der Regierung auszuführen, insbesondere diejenigen, welche die allgemeine Verwaltung betrafen [30].

---

26) Nach U h l h o r n, Reinhard Graf zu Solms, S. 6, bestand die Ämterverfassung schon 1419, zur Zeit der Falkensteiner Erbschaft. Ebenso S o l m s-L a u b a c h, S. 45. Man wird jedoch mit M ü l l e r, Die althessischen Ämter im Kreise Gießen, davon ausgehen können, daß die Ämter ca. um die Mitte des 12. Jhdts. entstanden sind.

27) Das ergibt sich eindeutig aus dem Archivmaterial, beispielhaft Archiv Lich, Conv. 34o, Gemeindesachen.

28) Vgl. hierzu L e i s e r, S. 4

29) Vgl. B e c k e r, Verfassung und Verwaltung, S. 32 ff.

30) So ist ihm zunächst die gesamte örtliche Polizeigewalt übertragen, vgl. Erlaß der Fürst zu Solms-Braunfels'schen Regierung vom 6. September 1754 und 16. Dezember 1667 (S c o t t i V, S. 1143/51). Er hat über die öffentliche Sicherheit zu wachen, Diebesgesindel, Zigeuner und fahrendes Volk auszuweisen, erforderlichenfalls festzunehmen und zur Bestrafung zu bringen.

Neben dem Schultheiß als landesherrlichem Beamten bestanden als Organ der gemeindlichen Selbstverwaltung der Bürgermeister und die Vorsteher, die letzteren bildeten in den Städten das Ratskollegium [31]. In der Regel wurde der

---

Des weiteren oblag dem Schultheiß die Aufsicht über die Gastwirte, vgl. Erlasse der Graf zu Solms-Braunfels'schen Regierungskanzlei vom 1. Juni 1729 und 15. Januar 1739 (S c o t t i V, S. 1129/35), über die Kirchweihen und Jahrmärkte, über die Wahrung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die ordentliche Beschaffenheit der Feuerlöscheinrichtungen, vgl. Braunfels, 3. September 17o3 (S c o t t i V, S. 1113). Im Interesse einer gesunden Forst- und Landwirtschaft hatte er auf eine genaue Befolgung der Regierungsverordnungen über das Viehhalten, das Anpflanzen der vorgeschriebenen Zahl von Obst- und Nutzbäumen zu wachen, vgl. Verordnung Braunfels vom 11. April 1743; 21. Dezember 1773; 19. Dezember 1789; 21. Juni 1791; 26. Mai 1794 (S c o t t i V, S. 1136, 116o, 1228, 123o f., 124o f.). Es ist Sache des Schultheißen, darauf zu achten, daß die jungen Leute nicht in fremde Kriegsdienste treten und bei der Aushebung der eigenen Mannschaften mitzuwirken, vgl. Braunfels 11. Dezember 17o5, 2. Januar 17o4 (S c o t t i V, S. 1119). Äußerlich mußten die Schultheißen ihre Stellung durch sorgfältige Kleidung zum Ausdruck bringen, es wurde ihnen eine Amtstracht verordnet, vgl. Graf zu Solms-Braunfels'sche Regierungskanzlei vom 26. Januar 17o2 (S c o t t i V, S. 11o9).

31) Die Behauptung von H i m m e l r e i c h, Greifensteiner Chronik, S. 67, daß der Schultheiß die Gemeindeangelegenheiten leite, ist in diesem Umfang nicht zutreffend.

Bürgermeister aus den Vorstehern gewählt, oder ein Vorsteher wechselte sich turnusmäßig mit einem zu wählenden Gemeindebürger in diesem Amte ab [32].
Diese Trennung zwischen Schultheiß und den Gemeindeorganen dokumentiert sich vor allen Dingen darin, daß nur Vorsteher und Bürgermeister im Namen der Gemeinde handeln. Es heißt dann:
" Wir Bürgermeister, Vorsteher sowie ganze Gemeinde von ..."
Auch bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Landesherrn tritt der Schultheiß nicht für die Gemeinde auf, da er ja Beamter des Landesherrn ist [33].

Ähnliche Verhältnisse wie in den Grafschaften Solms sind in Nassau-Usingen [34], der Wetterau [35] und auch am Mittelrhein [36] zu finden [37].

---

32) So z.B. in Weckesheim, Bericht des Amtmanns S t e r n aus dem Jahre 1803 (Archiv Braunfels, 101,5)
33) So z.B. Streit des Hauses Solms-Lich gegen die Gemeinden Albach und Ettingshausen (Archiv Lich, Conv. 340, Gemeindesachen). Prozeß der Gemeinde Freiensee gegen den Grafen von Solms-Laubach vor dem Reichskammergericht 1747 (abgedruckt in v. C r a m e r Wetzlarische Nebenstunden 20 - 1760 - S. 31)
34) Vgl. Verordnung des Fürsten Friedrich August vom 3. November 1803, (S c o t t i V, S. 1342)
35) T h u d i c h u m, S. 21 ff.
36) Vgl. G r o s c h, S. 22 f.
37) Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß auch Ausnahmen von dieser Regel anzutreffen sind.
So ist z.B. im Gerichtsbuch des Landgerichts zu Ulm von 1612 bis 1695 (Archiv Braunfels, 112,4) am 5. März 1612 folgende Bezeichnung des Klägers zu finden:
" Johannes Krohe, Schultheis zu Ulm und Hanß Möller et Consorten anstatt der Gemeind daselbst ... "
Hier tritt der Schultheiß von Ulm als Vertreter der Gemeinde auf.
Im Jahre 1704 bitten Bürgermeister und Rat der Stadt Leun den Grafen von Solms-Braunfels, einen vom Bürgermeister und Rat ausgewählten Stadtschreiber zu bestallen:
" ... damit in unserem gericht alle sachen der gebühr rechtens observiret werden ... " (Archiv Braunfels, 101,5).

Die Ämterverfassung ist jedoch auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit lange Zeit ohne Einfluß geblieben.

Ordentliches Gericht erster Instanz war in den Grafschaften Solms das Untergericht [38].
Darunter ist nach Auskunft des Aktenmaterials [39] das Landgericht zu verstehen, welches als Schöffengericht organisiert ist.
Die Bezeichnung " Landgericht " rührt nicht daher, daß die landsässigen Freien ihr Recht vor dem Landgericht nahmen. Zwar entließen die Grafen Philipp und Konrad von Solms ihre Untertanen Mitte des 16. Jahrhunderts aus der Leibeigenschaft [4o], M ü l l e r [41] weist jedoch einen Zusammenhang zwischen Amtsbezirk und Landgerichtssprengel nach. Das an die Grafschaft Solms-Lich angrenzende hessische Amt Grünberg war ursprünglich identisch mit dem Landgericht Grünberg [42]. Später dann durch Eingliederung weiterer Gerichte wurde es üblich, daß im Amtsbezirk mehrere Landgerichte ihren Sprengel hatten [43].

Diese Aufgabe wäre eigentlich dem Schultheißen und den Schöffen des Gerichts zu Leun zugefallen. Offensichtlich hat hier eine Verschmelzung von Schultheiß-Bürgermeister und Schöffenkollegium-Rat stattgefunden. Vgl. hierzu auch S t ö l z e l I, S. 163 ff.

38) Diese Bezeichnung ist in der SGO sowie in den herrschaftlichen Verordnungen zu finden. So auch H i m m e l r e i c h, Das frühere Gerichtswesen in der Grafschaft Solms-Braunfels

39) Archiv Braunfels, 1o1,5

4o) S c h a u m, S. 133; G a u l, S. 24 m.w.N. Jedoch berichtet K n o c h, Staatsrecht, von einem Tausch solmsischer Leibeigener in Melbach aus dem Jahre 162o.

41) M ü l l e r, die althessischen Ämter, S. 132 ff.

42) ders. S. 153

43) Vgl. Archiv Braunfels, 1o1,3, Verzeichnis der Schoffengerichte. In diesem Verzeichnis werden z.B. für den Amtsbezirk Wölfersheim 4 Landgerichte aufgeführt.

§ 2 Das Landgericht

Das Landgericht ist erstinstanzliches ordentliches Gericht für die Bevölkerung in den Grafschaften Solms.
Es besteht aus dem Vorsitzenden und den Urteilern sowie den gerichtlichen Hilfspersonen.

Schultheiß

Der Schultheiß [50] ist der Vorsitzende des Gerichts. Zwar wird diese leitende Funktion in der SGO nicht ausdrücklich erwähnt, sie ist selbstverständlich [51]. Der Schultheiß wird
"... zu dem Schulteis ampten angenommen ... " [52], d.h. er wird ernannt. Aus der Tatsache, daß in dem Aktenmaterial der Ausdruck " herrschaftlicher Schultheiß " geläufig ist [53], kann nicht zwingend gefolgert werden, daß der Schultheiß auch vom Landesherrn ernannt wird. Jedoch läßt die Übung im benachbarten Nassau [54], Hessen [55] und Erzbistum Trier [56] den Schluß zu, daß auch in den Grafschaften Solms im

---

50) Abweichend von der Bezeichnung " Schultheiß ", wie ihn die SGO gebraucht, heißt der Gerichtsvorsitzende in Protokollen aus der Wetterau (Grafschaft Lich) " Zingrefe " oder " Cingrefe ". Nach T h u d i c h u m, I, S. 3o ff.; II, S. 57 ff. war " Zentgraf " die allgemeine Amtsbezeichnung.
51) Das ergibt sich zweifelsfrei aus der Stellung des Schultheißen in der SGO und aus dem Aktenmaterial.
52) Tit. 1 SGO
53) Als Beispiel unter vielen der Bericht des Rates S a m e s an die Regierung in Lich vom 25. März 1781 (Archiv Braunfels, 1o1,5).
54) Vgl. dazu P f e i f f e r, S. 9
55) Vgl. Landrechtsentwurf der Vier Herren Gebrüder, Cap. II § 2,3
56) Vgl. G r o s c h, S. 19 ff.

16. Jahrhundert der Schultheiß vom Landesherrn ernannt wurde. Später mag diese Ernennungsbefugnis auf die Regierungskanzlei bzw. Amtmänner oder Befehlhaber übergegangen sein. Entsprechend seiner Bestallung leistet der Schultheiß den Amtseid dem Landesherrn oder dessen zuständigen Amtmännern oder Befehlhabern [57].

Auch wird die Gerichtsbarkeit vom Schultheißen im Namen des Landesherrn ausgeübt [58].

Die Ernennung des Gerichtsvorsitzenden als landesherrlichen Beamten, wie sie die SGO vorsieht, bildet den Abschluß einer Entwicklung, die sich über Baden und den Rheingau zurückverfolgen läßt [59].

---

57) Tit. 1 SGO

58) Tit. 7 SGO

59) In Baden wurde zu Beginn des 15. Jhdts. der Schultheiß noch von der Gemeinde gewählt, er leistete sowohl dieser als auch der Herrschaft einen Eid. Wahrscheinlich übte er die Gerichtsbarkeit in Namen der Gemeinde aus. Im 16. Jhdt. wird dann der Schultheiß vom Landesherrn ernannt bzw. abgesetzt, vgl. L e i s e r, S. 6 f., 66

Im Rheingau erwählte die Gemeinde den Schultheiß aus drei zu benennenden Kandidaten aus, die Ernennung erfolgte dann durch einen Beamten des Erzbischofs. Die Ernennung glich aber in der Praxis vielmehr einer Bestätigung, denn abgesehen von Ausnahmefällen wurde immer dem von der Gemeinde an erster Stelle vorgeschlagenen das Schultheißenamt übertragen, vgl. B e c k e r, Verfassung und Verwaltung, S. 13.

Auch S t ö l z e l I, S. 161, bringt eine Anzahl von Beispielen, wo der Schultheiß durch Wahl der Gerichtsinsassen oder des Gerichts bestellt wird.

Tit. 1 § 1 SGO nennt die Eigenschaften, die für das Schultheißenamt Voraussetzung sind:
Frömmigkeit, Gottesfürchtigkeit, Volljährigkeit, nicht in Acht, guter Leumund, Ehrbarkeit, Verständigkeit [60]. Von Interesse ist, wie die Eigenschaft " verständig " gewertet werden muß. Keinesfalls bedeutet sie eine juristische Vorbildung, vielmehr soll wohl der Schultheiß über eine Erfahrung in der rechtlichen Praxis, insbesondere des Verfahrens verfügen.
Rechtsgelehrte Schultheißen, wie sie S t ö l z e l [61] für Hessen ab dem 17. Jahrhundert nachweist, sind in den Solmser Grafschaften nicht zu finden.

Als Hauptaufgabe des Schultheißen nennt Tit. 7 SGO das Hegen und Bannen des Gerichts. Über die Form des Hegens wird nur bestimmt, daß es
"... wie von alters herkommen ... "
geschehen soll, jedoch besteht über diese Tätigkeit des Schultheißen urkundliche Nachricht [62].

60) Diese Voraussetzungen sind allgemein in den Rezeptionsgesetzen zu finden, vgl. W o l f f, S. 22; GO Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein Tit. 1; UGO Trier fol. 3 rect.; UGO Mainz fol. 3 rect; GO Köln fol. 1 rect.
61) [illegible] S. 102 f.
62) So in Acta Militaria, Schöffengericht zu Solms-Hungen (Archiv Braunfels, 1o1,5);
Weistum des Vogteigerichts Edingen von 16o1 (abgedruckt in H i m m e l r e i c h, Greifensteiner Chronik, S. 79 ff.). Zu diesem Weistum ist jedoch anzumerken, daß es lt. Auskunft des Hessischen Hauptstaatsarchivs nicht unter der von H i m m e l r e i c h angegebenen Jahreszahl existiert. Da das Weistum sachlich jedoch mit anderen Untersuchungen im Ergebnis übereinstimmt, muß angenommen werden, daß sich H i m m e l r e i c h im Datum geirrt hat.

Das Hegen besteht demnach im Befragen der Urteiler durch den Schultheißen, ob die Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens eingehalten worden sind, u.a. ob es die rechte Zeit sei, Gericht zu halten [63].

---

63) Weistum des Vogteigerichts zu Edingen (s.Anm. 62):
" Anfangs wenn sich die Scheffen gesetzt und die Vogtmänner vor den Tisch in die Stuben kommen, zeugt der Renthmeister seine Wehr bloß aus und legt es vor sich auf den Tisch.
Darnach nennt ehr den eltesten Scheffen mit nahmen und fragt ihn, Ob es an der Zeit sei, daß ehr des wolgeborenen Graven und Herrn Johann des Elteren Graven zu Nassau C.V. Voigtgericht hege und halte.
Antwort der Scheff:
Ja, es dünkt mich an der Zeit zu sein, daß ihr ...
Fragt der Renthmeister:
Womit hege ich meines gn. Herrn Gericht ...
Antwort der Scheff:
Ihr solt es hegen ... wer recht hat, soll's genießen, wer unrecht hat, solls entgelten.
Darauf hegt der Renthmeister das Gericht und sagt:
Auf diese Worte, die mich der Scheff underrichtet hatt, verbiete ich all Scheltwort, Überbracht, daß niemandt in des anderen Wort gehe, er verding sich den als versprochen Recht ist:
wer recht hat sol es genießen, wer unrecht hat, sol es entgelten.
Fragt der Renthmeister den Scheffen ferner:
Dünkt euch, daß das Gericht recht gehegt sey.
Antwort der Scheff:
Ja ... "

Vgl. des weiteren die 7 Hegungsfragen in den Acta Militaria des Schöffengerichts Solms-Hungen (Archiv Braunfels, 1o1,5), die im Anhang Nr. 2 zur Verdeutlichung so aufgeführt werden, wie sie in den Akten vorgefunden worden sind.

Darauf verbannt der Schultheiß das Gericht, d.h. er ermahnt die Gerichtsgenossen, nicht ungefragt und ohne Vorsprecher zu reden, andere nicht zu beschimpfen oder zu verschmähen [64].

Es finden sich in den Akten des Vogtgerichts Altenkirchen Bußenurteile, in denen das Gericht auf Antrag des Schultheißen die Verstöße ahndet [65].

Von Bedeutung ist auch die Frage, ob der Schultheiß bei der Beratung des Urteils aktiv teilnimmt. Tit. 32 SGO bestimmt, daß die Schöffen das Urteil beraten und abfassen. Da jedoch in Tit. 1 SGO von Schöffen und Schultheiß der gleiche Eid geschworen wird, kann aus den Bestimmungen der Gerichtsordnung nicht völlige Klarheit gewonnen werden.

Die gleiche Sachlage ist in der GO Köln [66] zu finden, während die UGO Mainz [67] überhaupt nur einen Eid der Schöffen kennt. Nach der UGO Trier [68] schwören Richter und Urteiler einen verschiedenen Eid. Hier ist die Trennung zwischen Schultheiß und Schöffen noch ausgeprägt durchgeführt [69].

Die Akten und Gerichtsbücher aus dem Solmser Gebiet selbst lassen keinen Aufschluß zu. Es heißt lediglich:
"... erkennt der Scheff zu rechten ... "
Über eine etwaige Mitwirkung des Schultheißen wird nichts bekannt.

---

64) Vgl. die zu nom. 80 angeführten Urkunden. Ausführlich über die Tätigkeit des Schultheißen, das Gericht zu hegen, die detaillierte Untersuchung von B u r c h a r d, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter.

65) Bußenurteil vom 8. Oktober 1579 (Archiv Lich, Conv. 321):
" Bussen Urteil
Auf anstellung des Voitschultheissen, das Rueb, Jörg uber des Schultheissen verpott und genugsame Warnung ungedingklich In gehegt Gericht geredt hat, daß soll Jörg unserm gnediger Herrn verbussen."

66) fol. 1

67) fol. 3 rect.

68) fol. 4

Für Nassau ist die Frage in der " Instruktion für einen Schultheißen zu Kirberg vom 12. März 1785 " [70] klar geregelt. Dort heißt es unter 3:
" Soll der Schultheiß bei dem Gericht den Vorsitz und gleich einem anderen Gerichtsschöffen ein Votum oder Stimme haben, wenn aber die Vota gleich sind, so sollen diejenigen Stimmen, die ihm beipflichten, der Sache den Ausschlag geben " .
Auch nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 ist der Richter nicht mehr bloßer Verhandlungsleiter, sondern volles, stimmberechtigtes Mitglied des Gerichtshofes [71].
Diese Bestimmungen bilden den Schluß einer Entwicklung [72], die sich schon in einer Rats- und Polizeiordnung für Koblenz aus dem Jahre 1562 abzeichnet, nach welcher der Schultheiß nur bei Stimmengleichheit der anwesenden Schöffen entscheidet [73].

---

69) Ganz klar ist dies in einer Bestimmung des Trierer Erzbischofs aus dem Jahre 1422 ausgeführt, wonach bei gleicher Stimmenzahl der Schöffen sie sich an die Kammer des Erzbischofs zu wenden haben, vgl. S c o t t i, Trier I, S. 134 f.

70) Abgedruckt bei P f e i f f e r, S. 49, ebenso in der UGO für Kurmainz vom 24. Juli 1755 § 9 (abgedruckt in B e c k e r, Verfassung und Verwaltung, S. 14). Vgl. allgemein dazu den Aufsatz von L e n e l, ZRG GA 34, 44o ff.

71) Vgl. dazu B a r t m a n n, S. 323

72) Vgl. dazu S t ö l z e l I, S. 16o
" ... Erst wird der Richter Miturtheiler und die Schöffen werden Mitrichter, bis schließlich der Richter die Schöffen verdrängt und Alleinrichter oder - was dann dasselbe ist - Alleinurtheiler wird " .
Weitere Beispiele sind angegeben.

73) S c o t t i, Trier I, S. 367 ff.

In den Solmser Grafschaften hat sich bei Erlaß der Gerichtsordnung von 1571 diese Entwicklung nicht niedergeschlagen. Der Schultheiß führt den Vorsitz im Gericht, die Trennung zwischen Schultheiß als Richter und Schöffen als Urteiler ist noch streng durchgeführt [74].

Neben den speziellen gerichtlichen Funktionen des Schultheißen, auf die im einzelnen bei der Darstellung des Prozesses eingegangen werden soll, übt der Landgerichtsschultheiß die Aufsicht über die dem Landgerichtssprengel angehörigen Dorfgerichte aus. Das ergibt sich aus der Eingabe des Gerichtsschultheißen S c h n e i d e r zu Nonnenroth aus dem Jahre 1781 [75], welche die Besetzung einer Schöffenstelle in Villingen betrifft. Villingen gehört zum Sprengel des Landgerichts Nonnenroth [76], der Schultheiß des Landgerichts bezeichnet sich als Schultheiß des " Obergerichts ":
"... Da nun mir als Gerichts Schultheiß des Obergerichts oblieget, alle diese umständte welche Gnädigster Herrschaft und den Gemeinden nachtheilig werden können .....vorzutragen ..."

Der Schultheiß kann in seinem Amt als Gerichtsvorsitzender auch abgelehnt werden. Als Ausschließungsgründe nennt Tit. 3 SGO:
Blutsverwandtschaft oder
Schwägerschaft mit einer der Parteien [77].

---

74) Diese Trennung ist auch in der GO von Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein, GO Wilhelms III von Hessen aus dem Jahre 1497 vorzufinden. Vgl. im einzelnen auch P r o b s t, S. 13 f.
75) Archiv Braunfels, 1o1,5, Gerichtsschöffen I
76) Vgl. Verzeichnis der Schöffengerichte in den Ämtern Greifenstein, Hungen, Wolfersheim (Archiv Braunfels, 1o1,5)
77) Es handelt sich hier um ganz allgemein anerkannte Ablehnungsgründe, die in allen Ordnungen vorzufinden sind.

Reine Verwaltungsaufgaben, wie sie für den Schultheißen des Ortsgerichts nachweisbar sind [78], hatte der Landgerichtsschultheiß nicht zu erfüllen.

Er konnte bei Verstößen gegen seine Amtspflichten jederzeit seines Amtes entsetzt werden.
Die Besoldung bestand aus Amtsnutzungen, das Amt sollte dazu dienen, dem Begünstigten eine Einnahmequelle zu bieten[79]. Dazu traten besonders noch die Vergünstigung der Abgabenfreiheit und der Freiheit von Diensten, wie z.B. des Jagddienstes.

Schöffen

Dem Schultheißen als Verfahrensleiter gegenübergestellt sind die Urteiler, die Schöffen. Über die Zahl der Schöffen am Landgericht sagt Tit. 7 SGO lediglich:
" ... Scheffen in deren anzal / als an einem jeden ort herkommen / ... "
In den Solmser Grafschaften pflegen neben dem Schultheißen 12 Schöffen zu Gericht zu sitzen [80].
Sie gelangen durch Wahl in ihr Amt [81]. Vermutlich unterschieden sich die Wahlverfahren bei den einzelnen Landgerichten, so daß sich Graf Moritz von Solms am 2o. August 1697 zu folgender Verordnung [82] veranlaßt sah, um

---

78) Vgl. oben S. 7 f.
79) Im einzelnen wird darauf noch bei den Gerichtskosten eingegangen werden, s. unten S. 44
8o) Das ergibt sich auch aus dem Archivmaterial, z.B. Gerichtsschöffen I u. II (Archiv Braunfels, 1o1,5); Titelblatt des Landgerichtsbuches von Ulm 1612 - 1695 (Archiv Braunfels, 112,4; s. Anhang Nr. 1; Gerichtsbuch des Vogteigerichts zu Altenkirchen 1577 bis 1663, 1722 bis 1768 (Archiv Lich, Conv. 321).
Zu anderen Schöffenzahlen, die meist zwischen 7 und 14 schwanken, vgl. B e c k e r, Verfassung und Verwaltung, S. 14 f.; G r o s c h, S. 34 ff.; G u d i a n, S. 39;

eine einheitliche Praxis zu gewährleisten:

" ... Nachdem wir mißfällig wahrgenommen daß es mit ersetzung der ... bey denen untergerichten abgehenden Gerichtspersohnen nicht so wie es in Unßer Lands-Ordnung vorsehen oder geordnet, ... Alß setzen, ordnen und wollen Wir daß es damit fürohin folgender gestalt gehalten werden solle: Wann eins Gerichts persohn mit todt abgehet, sollen die übrigen Scheffen desselben Gerichts, auß denen ihrem Gerichtszwang untergeben unterthanen zwey Männer ... bey sitzendem Gericht ernennen undt durch ein Memoriale ... ahn Unßerer Regierung, zu Unßerer Wahl undt Confirmation einsenden, der alß dann von Uns confirmierte Scheffe aber solle nicht eher, biß Er bey ermelteter Unßer Regierung behörig instruiret undt darüber beaydiget undt daß solches geschehen, durch ein Cantzley=Dekret, beym Gericht einbringen wirdt, ad Sessionem et votum admittirt undt gelaßen werden .... "

Dieses Wahlverfahren ist allgemein üblich und weit verbreitet [83].
Die vorgeschlagenen Männer müssen ebenfalls wie der Schultheiß [84] über die in Tit. 1 SGO geforderten Eigenschaften: Redlichkeit, Ehrbarkeit, eheliche Geburt und Volljährigkeit verfügen.

T h u d i c h u m I, S. 338, II, S. 58
81) Tit. 1 SGO
82) Gerichtsschöffen I (Archiv Braunfels, 1o1,5)
83) Vgl. dazu u.a. G r o s c h, S. 23; B a r t m a n n, S. 323 f.; W o l f f, S. 219 f.
84) s. oben S. 14

Zu der Eigenschaft " Verständigkeit " gilt in vollem Umfang das zum Schultheiß ausgeführte [85]. Häufig waren die Schöffen des Schreibens und Lesens unkundig [86]. Über die Qualifikation der Schöffen wird meistens der Amtmann befragt [87], seltener der Pfarrer oder andere Vertrauenspersonen [88].

Gern werden Leute als Landgerichtsschöffen genommen, die schon im Vogteigericht [89] rechtliche Praxis erworben haben. Bei der Auswahl wird auch darauf geachtet, daß die dem Landgerichtssprengel angehörenden Ortschaften durch ihre Einwohner bei den Urteilern entsprechend vertreten sind [90].

---

85) Vgl. oben S. 15

86) Eingabe des Johann Albert R o t h an die Regierung in Braunfels, in der er bittet, ihn von dem vorgesehenen Landgerichtsschöffenamt zu verschonen, da er u.a. im Lesen und Schreiben unerfahren sei (Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5).
Tit. 4 SGO:"... die Scheffen an den undergerichten oftmals mehrertheyls weder schreiben noch lesen können ... "
Akte Münzenberg (Archiv Lich, Conv. 321) fol. 45 rect.:
" ... wie dan an allen Layengerichten, da ungelerte Layen, so der rechten und sonderlichen der Kunst schreiben undt lesen unerfahren, sitzen ... "

87) So in Gerichtsschöffen I (Archiv Braunfels, 1o1,5)

88) Dekret des Grafen Wilhelm von Solms-Braunfels vom 6. Oktober 1726:
" Wann Pfarrer und Vorsteher zu Oberwetz dem Johann Henrich Löhr daselbsten ein gut zeugnuß seines aufführens beylegen werden, so soll derselbe alß Schäffe bey dem Schwalbacher Landgericht angenommen werden. " (Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5)

89) Eingabe des Rates M o e l l e r an die Regierung in Braunfels, in der er für eine freigewordene Schöffenstelle am Landgericht Ulm einen Johann Georg P i s c a t o r empfiehlt:
" ... Der Grund aber warum der Johann Georg Piscator besonders vorzuziehen seyn dörfte, bestehet darinnen, daß derselbe schon lange Jahre als Schöffe bey dem Vogtgericht zu Edingen gesessen ... " (Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5)

9o) Vgl. Memorial der Landgerichtsschöffen von Schwalbach an die Fürstliche Regierung in Solms-Braunfels vom 3. Februar 1781 (Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5):

Dieses hängt im wesentlichen jedoch mit den außergerichtlichen Pflichten zusammen, die den Landgerichtsschöffen obliegen. Die Pflichten sind in dem Kanzleidekret aufgeführt, das der neu verpflichtete Schöffe bei Gericht einbringt, wie es die Verordnung des Grafen Moritz von Solms vom 2o. August 1697 [91] vorsieht. Im 18. Jahrhundert sind diese Dekrete als vorgedruckte Formulare vorrätig, ein solcher Vordruck ist im Anhang [92] aufgeführt.

" ... Zu dem Land=Gericht Schwalbach sind altherkommlich 12 Schöpfen aus einem jeden deren dazu gehörigen 12 Dorfschaften dergestalt genommen werden, daß in dem Fall eine Schöpfen=Stelle durch Todes fall oder sonsten erledigt wird, alsdann aus jenem Dorf, woraus der abgegangene Schöpfe gebürtig und wohnhaft war, zwey andere dazu tüchtige Männer in Vorschlag gebracht werden, woraus als dann gnädigste Landesherrschaft einen zuerkiesen, um ihm die erledigte Stelle anderweit zu conferieren hat ... "
Vgl. Titelblatt des Gerichtsbuchs des Landgerichts zu Ulm (Anhang Nr. 1), wo aus den dem Landgericht Ulm angehörigen Ortschaften Greifenstein, Holzhausen, Ulm, Allendorf, Bissenberg, Biskirchen und Stockhausen mit Ausnahme von Bissenberg zwei Schöffen stammen.
Vgl. Protokoll des Vogteigerichts Altenkirchen vom 24. September 1722 (Archiv Lich, Conv. 321)

91) s.o. S. 2o
92) S. 156 Nr. 3

Als weitere wesentliche Verpflichtung, die sich für den Schöffen neben seiner Urteilertätigkeit ergibt, muß er das Vorsteheramt [93] in dem Ort ausüben, in welchem er wohnhaft ist. Er hat allgemein über die Ausführung der landesherrlichen Verordnungen mit zu wachen und Mißstände anzuzeigen.
Auf seine sehr wichtige Funktion im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll später eingegangen werden.
Der Landgerichtsschöffe erhält keine regelmäßige Besoldung, sondern seine Einkünfte bestehen aus Amtsnutzungen, im wesentlichen Anteile an der vielfältigen Zahl der Gerichtsgebühren [94].
Weiterhin verstehen es die Landgerichtsschöffen, sich eine weitgehende Abgabenfreiheit zu verschaffen. Durch wiederholte Eingaben vermögen sie nach und nach gegen den Willen der Rentkammern Befreiung von den Abgaben des Stoppel- und Fastnachtshuhns, des Rauch- und Forsthafers sowie Befreiung vom Jagddienst [95] zu erwirken [96].

---

93) In den Akten werden die Begriffe Schöffe und Vorsteher synonym gebraucht.
94) Allgemein heißt es, daß den Schöffen am Landgericht " utilia " entspringen.
95) Vgl. zu diesen Abgaben und Diensten die Ausführungen von G a u l.
96) Vgl. Eingaben der Gerichtsschöffen der Grafschaft Greifenstein von 1772, der Gerichtsschöffen der Grafschaft Hungen vom 21. Januar 178o und der Gerichtsschöffen von Bellersheim vom 22. Januar 1787 (Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5).

Gerichtsschreiber

Tit. 4 SGO sieht vor, daß bei jedem Gericht ein Gerichtsschreiber anzustellen ist. Diese Notwendigkeit ergibt sich daraus, daß die Schöffen häufig weder lesen noch schreiben können, wesentliche Ergebnisse des Prozesses jedoch aufgezeichnet werden müssen. Daneben sollen auch die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit schriftlich fixiert werden, damit für die Zukunft Zweifel ausgeschlossen werden. Zu diesem Zweck hat der Gerichtsschreiber zwei Bücher zu führen.

In das Gerichtsbuch sind Urteile, Beiurteile, der mündliche Vortrag der Parteien einzuschreiben, im Ergebnis ist dies eine Protokollierung der Gerichtsverhandlung. Das Kontrakt- oder Schöffenbuch soll alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, und zwar in wörtlicher Abschrift aller Urkunden [97]. Der Gerichtsschreiber braucht nicht die fachlichen Qualitäten der Schöffen aufzuweisen [98].

---

97) Die beiden Bücher wurden sorgfältig verwahrt. Nach Tit. 5 § 3 SGO sollen sie in einer zweischlössigen Truhe aufbewahrt werden, den einen Schlüssel hat der Schultheiß, den anderen ein jährlich auszuwählender Schöffe.
Die Vorschriften über die Gerichtsbücher scheinen jedoch nur zögernd befolgt worden zu sein; so ermahnt ein Dekret des Grafen Johann Albrecht von Solms vom 27. Januar 1614 das Schwalbacher Landgericht, die in der SGO vorgesehenen beiden Gerichtsbücher auch zu führen (Archiv Braunfels, 1o1,5).

98) Hierin unterscheidet sich die SGO u.a. von Badischen Kodifikationen (vgl. L e i s e r, S. 11, 1oo) und der Gerichtsordnung des Kardinal Otto für Augsburg vom 7. Januar 1552 (vgl. W o l f f, S. 349), wonach der Gerichtsschreiber die Qualifikation des übrigen Gerichtspersonals zu erfüllen hat.
In Böhmen waren die Stadtschreiber in den größeren Orten im römisch-kanonischen Prozeßrecht ausgebildete Männer (vgl. O t t, S. 73 ff.).

Bei seinem Amtsantritt schwört der Gerichtsschreiber einen Eid [99], seinen Pflichten getreu nachzukommen.
Der Gerichtsschreiber wird vom Gericht ausgewählt, jedoch vom Landesherrn bestallt [100].
Die wichtigsten Einkünfte des Gerichtsschreibers bestehen in den Gebühren für seine Amtshandlungen.
Das Erfordernis eines Gerichtsschreibers scheint auf X 2. 19. 11 zu beruhen, dort wird die Anstellung von Gerichtsschreibers für das kanonische Prozeßrecht zwingend vorgeschrieben. Zwar ist in Deutschland das Amt des Gerichtsschreibers seit dem 8. Anfang des 9. Jahrhunderts bekannt [101], jedoch steht es eindeutig unter dem Einfluß des kanonischen Rechts.

Büttel

Damit Ladungen und Zustellungen des Landgerichts reibungslos vollzogen werden konnten, besteht das Amt des Gerichtsbütteis. Voraussetzung für dieses Amt ist lediglich, daß keine
" ... leichtfertige / versoffene / noch beleumtet / ... Person ... " [102]
es erhält.

---

99) Tit. 4 SGO
100) Vgl. oben Anm. 37, S. 9
101) Vgl. B r e ß l a u, S. 63. Die sog. cancellarii verschwinden noch im Laufe des 10. Jhdts. wieder. Am königlichen Hofgericht ist der Schreiber erstmals 1235 nachweisbar (vgl. F r a n k l i n II, S. 120 f.). Das Landrecht von 1346 machte in Bayern den Gerichtsschreiber obligatorisch (vgl. S c h r ö d e r-K ü n ß b e r g, S. 610).
In den Rechtsbüchern des Sachsenspiegels, Schwabenspiegels und Deutschen Spiegels findet der Gerichtsschreiber keine Erwähnung. Die echte Dingstätte wird nach Ssp III 61 § 1 bestimmt als
" dar de Sculteite unde scepen unde vrone bode si
102) Tit. 6 § 1 SGO

Der Büttel wird mit einem Amtseid belegt [103]. Im Gegensatz zu Augsburg [104] und Nürnberg [105] steht dem Büttel das Aburteilen von Bagatellsachen nicht zu. Der Büttel ist auch im deutschen Recht nachweisbar [106]. Er wird vom Gerichtsvorsitzenden angenommen, seine Einkünfte bestehen ebenfalls aus den Amtsnutzungen.

Vorsprecher

Die Vorsprecher gehören nach Tit. 1 SGO auch zu den Gerichtspersonen; auf sie soll jedoch später bei der Darstellung über die Parteien eingegangen werden [107].

Gerichtssitzungen

Die SGO bestimmt nicht, an welchen Tagen Gericht gehalten wird. Tit. 7 erwähnt lediglich, daß das Gericht

"... zu gewohnlicher tagzeit ... "

tagt. Daraus ist zu entnehmen, daß es offenbar bei den herkömmlichen Sitzungstagen bleiben soll.

---

103) Tit. 6 SGO
104) W o l f f , S. 234 f.
105) Nürnberger Ref. v. 1564 I, 2 (fol. 1 vers.)
106) Vgl. Anm. 101 S. 25, Ssp. III 61 § 1; Schwsp. Cap. 2 a
107) Vgl. unten S. 55 ff.

In den meisten Ordnungen ist diese Frage ebenfalls nicht geklärt [108]. Dagegen sind in Tit. 8 die Gerichtsferien genau geregelt, sie entsprechen der allgemeinen Praxis [109]. Es finden demnach keine Gerichtssitzungen statt:

Vom 24. Dezember bis 6. Januar (Heilige Drei Könige)
Vom Fastnachtssonntag bis 1. Fastensonntag (Invocavit)
Vom Palmsonntag bis 1. Sonntag nach Ostern (Quasimodogeniti)
Während der Pfingstwoche bis zum Sonntag Heilige Dreifaltigkeit
An allen Sonn- und Feiertagen in den Grafschaften Solms
An allen Tagen der Apostel
Während der Erntezeit und im Herbst (in dieser Zeit können die Parteien aus wichtigen Gründen beantragen, daß vom Gericht Sondersitzungen angesetzt werden).

Prozesse, die diesen Ferien zuwider verhandelt werden, sind nichtig [110].

---

108) In der Frankfurter Ref. von 1578 wird in Tit. 1 § 24 (fol. 3 vers.) bestimmt:
"Die Gericht sollen / altem herkomen nach / auf den Montag / Mitwochen und Freytag ... gehalten werden /... "

109) " Dieweil aber nicht jeder zeit die Gericht gehalten werden können noch sollen / sonder etliche nambafte tage / und zeiten / in den Keyserlichen Rechten / des heyligen Reichs Cammergerichts / und sunst gemeynlich aller reformirten Consistorien und Gerichten Ordenungen / außgezogen seind / an welchen Gericht zuhalten / und rechtliche sachen zuverhandlen / zum theyl umb der Ehr Gottes / und seines heyligen worts / zum theyl auch menschlichen notturft und geschefft willen ... verboten ... "; vgl. Württemb. LR., S. 79 f.

110) Tit. 8 SGO:
" ... bey straf der nichtigkeyt ...
Ebenso die anderen Ordnungen !

Rechtshilfe

Wenn im Prozeß Zeugen vernommen werden sollen, die außerhalb des Gerichtszwanges des erkennenden Gerichts wohnen, so bittet der Beweisführer, daß das Gericht ihm einen sogenannten Compaß- oder Bittbrief erteilt [111]. In diesem Compaßbrief wird der Zeuge benannt. Zusammen mit dem Brief wird die Prozeßakte (insbesondere Klage, Artikel und Fragstücke) verschlossen und versiegelt [112] dem zuständigen Gericht des fremden Zeugen zugesandt mit dem Ersuchen, diesen binnen 6 Wochen [113] zu vernehmen und die Akte zurückzuschicken. Falls diese Frist nicht ausreicht, wird dem Beweisführer eine Fristverlängerung gewährt.
Tit. 29 § 2 gibt den Wortlaut des Compaßbriefes an, er entspricht fast wörtlich dem der UGO Mainz [114].

In der SGO wird nicht der sogenannte "gemeine Compaßbrief" erwähnt, der nicht an ein bestimmtes Gericht, sondern allgemein an sämtliche weltliche und geistliche Gerichte adressiert ist [115].

---

111) Tit. 29 § 1 SGO
112) Entweder mit dem Siegel des Gerichts oder des Schultheißen
113) Diese Frist stammt aus dem römisch-kanonischen Prozeß, X 2. 2o. 15, 36, 53. In Sachsen ist die deutsche Frist von 6 Wochen und 3 Tagen üblich, Const. Sax. I, 16; S c h m i d t , Zivilprozeßrecht, S. 88.
114) fol. 14 rect.
115) So in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i , S. 77.

Es findet sich keine ausdrückliche Regelung, wonach das ersuchte Gericht der Aufforderung um Rechtshilfe nachkommen muß. Doch hatte die Praxis bei den Gerichten den Grundsatz ausgebildet, daß sie zur Gewährung von Rechtshilfe gegenseitig verpflichtet seien.
Im Falle der Verweigerung konnte beim übergeordneten Gericht Beschwerde eingelegt werden [116].

Dieses Verfahren wurde aus dem oberitalienischen Prozeßrecht eingeführt und ist in allen Ordnungen zu finden.
Die Form des Compaßbriefes entspricht ungefähr dem Muster im Speculum von D u r a n t i s [117].

Gerichtskosten

Nach Tit. 35 § 1 trägt die unterliegende Partei die Gerichtskosten.
Als gewöhnliche Gerichtskosten fallen die Gebühren für Schreiber und Prokuratoren, für die Ladung, Briefe und Abschriften an [118].
Die Kostenentscheidung ergeht, nachdem die obsiegende Partei ein schriftliches Verzeichnis ihrer Kosten bei Gericht eingereicht hat. Ungewöhnliche Kosten müssen in Bezug auf ihre Richtigkeit vom der Partei beschworen werden [119].

116) Vgl. W e t z e l l , S. 468 f.
117) Spec. I de teste § 3 Nr. 15. I
118) auch in den fürstenbergischen Ordnungen, vgl. e b e r s t e i n - K r a s i c k i S. 78

Ist das Gericht der Ansicht, daß die obsiegende Partei überflüssige oder unnötige Kosten geltend macht, so können die Schöffen diese Beträge durch Urteil vermindern oder sogar nicht anerkennen.

Als Hilfe für das Gericht stellt die SGO in Tit. 36 eine Taxordnung auf, in der die einzelnen Gebühren für die Tätigkeiten von Schreiber [12o], Büttel [121], Schultheiß, Schöffen [122], Vorsprecher [123] und Advokat [124] festgelegt sind.

§ 3 Das Ortsgericht

Über die Ortsgerichte in den Solmser Territorien gibt es nur spärliche Nachrichten. Hinweise auf ihre Existenz sind in dem Streit um die Ernennung eines Schöffen (Vorstehers) in Villingen [125] und in der Untersuchung von H i m m e l r e i c h [126] über Greifenstein zu finden.

12o) Tit. 36 § 2-1o SGO
121) Tit. 36 § 1, Tit. 9 §§ 1, 2 SGO
122) Tit. 36 §§ 12-2o
123) Tit. 36 § 19 SGO. Die Gebühren für die mündlichen Vorträge der Vorsprecher werden je nach Anzahl und Länge während der einzelnen Gerichtstermine vom Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.
124) Tit. 36 § 19. Für die Schriftsätze der Advokaten gilt das Gleiche wie für die Vorträge der Vorsprecher. Bedeutsam erscheint, daß bei der Festsetzung der Gebühren für die Schriftsätze das Gericht besonders prüfen soll, ob diese überhaupt erforderlich waren. Insoweit soll offenbar die Neigung der Advokaten zu ausschweifendem und damit prozeßverschleppendem Verhandlungsstil von vornherein bekämpft werden, siehe auch unten S. 66
125) Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1, 5
126) H i m m e l r e i c h , Greifensteiner Chronik, S. 65

Danach wird das Ortsgericht von dem Schultheißen des Ortes und den Vorstehern (Schöffen des Landgerichts, die aus diesem Orte stammen) besessen.
Die Kompetenz erstreckt sich vor allem auf Fragen des Nachbarrechts und das Abhören der Gemeinderechnungen.
Über den Instanzenzug konnte keine eindeutige Aussage gefunden werden [127].

§ 4 Sondergerichte

Das Markgericht [128]

Die Marken der Grafschaften Solms-Lich und Solms-Laubach waren nicht mit grundherrlichen Rechten am Wald belastet. Das Märkerding erstreckte sich auf die Forst- und Feldpolizei. Anläßlich des Markgerichts wurden die Schützen und die Hirten angenommen.
1675 wurden die Märkerdinge in Forstgerichte umgewandelt.

Das Vogtgericht

Vor allem im Territorium der Grafschaft Solms-Braunfels taucht in den Akten eine Vielzahl von Nachrichten über Vogteigerichte auf. Die allgemeine Literatur zur Vogteigerichtsbarkeit konnte zur Aufhellung des Charakters dieses Gerichts, wie er aus dem Aktenmaterial deutlich wurde, nichts beitragen [129].

---

127) Vgl. allgemein dazu die grundlegende Darstellung von B a d e r, Dorf II, S. 342 ff., 354.
128) Für Solms hier ganz ausführlich die Untersuchung von G a u l, S. 3o ff.
129) G l i t s c h, W a a s, P i s c h e k, S e e l i g e r, H i r s c h, Gerichtsbarkeit, S. 134 ff., ders. Klosterimmunität, S. 66 ff.

Mit Hilfe von Wörterbüchern und speziell für Hessen einschlägiger Literatur [13o] konnte das Phänomen der Vogteigerichtsbarkeit so geklärt werden, daß es mit dem Ergebnis aus den Quellen (Vogteigerichtsbücher und -protokolle) übereinstimmt.
Danach ist das Vogtgericht ein Partikulargericht, das bei Streitigkeiten zwischen abhängigen [131], jedoch nicht unbedingt unfreien Bauern und der Herrschaft aus diesem Abhängigkeitsverhältnis entscheidet.
Somit stellt das Vogteigericht nichts anderes dar, als was allgemein unter dem Begriff " Hubgericht " oder " Hübnergericht " bekannt ist [132]. Ein solches " Hübnergericht " wird in Weckesheim im Solmser Amt Wölfersheim in der Wetterau urkundlich belegt [133].
Vogtgerichte befanden sich unter anderem in:
Edingen, Werdorf, Weckesheim, Nauborn, Münchholzhausen, Altenkirchen, Erda und Bechlingen.
Z e d l e r [134] erwähnt in seinem Lexikon das Vogteigericht Nauborn, kann aber über seine Herkunft mangels Nachrichten keine Angaben machen.
Nauborn wird mehrfach im 8. und 9. Jahrhundert in der Form Niwora, Niweren urkundlich erwähnt. Damals ist eine

---

13o) Z e d l e r Bd. 49, S. 295 f., Bd. 24, S. 729 ff.; K o p p II, S. 299 ff.; A y r m a n n, S. 24 ff.; K u c h e n b e c k e r, Coll. 2, S. 25o f.; E s t o r, Miscella, S. 88 ff.; ders. Anal. Fuldens., S. 68 ff.
131) meist zinsabhängig
132) S c h r ö d e r-K ü n ß b e r g, S. 66o m.w.N.; G u d i a n, S. 36 ff.
133) Gerichtsschöffen II, Archiv Braunfels, 1o1,5
134) Z e d l e r Bd. 49, S. 295

große Grundherrschaft des Klostern Lorsch bezeugt, ein ehemaliges Reichsgut, dessen Vogtei die Konradiner besaßen. Um 1280 wurde Gottfried von Eppstein hier vom Reich mit einem Hof nebst vielem Zubehör in der Umgebung belehnt. Die Vogtei samt Vogtleuten und dem Kirchsatz wurde 1462 von den Dynasten zu Eppstein an Graf Otto von Solms übereignet. 1528 wird Eberhard von Wolfskehl damit belehnt, später fällt die Vogtei an Solms zurück [135].
Auf ähnliche Art und Weise werden die Solmser Grafen auch die anderen Vogteien erworben haben [136].

Die Zuständigkeit des Vogtgerichts wird in dem oben schon erwähnten Weistum des Vogtgerichts zu Edingen [137] beschrieben, danach
" ... erstreckte sich des Vogtgerichts Macht weiter nicht als auf die Renten, Gefülle und Währschaft der unzweifelhaften Vogtgüter und auf die Feldschäden, welche auf den unzweifelhaften Vogtgütern geschahen ... "
An Renten und Gefälle waren z.B. zu zahlen in Nauborn:
Frucht, Flachs und Geld [138]
in Weckesheim:
Weizen und Geld [139].
Auch die Aburteilung von Wald- und Feldfrevel vor dem Vogteigericht ist belegt [140].

---

135) Akten des Vogteigerichts Nauborn (Archiv Braunfels, 101,5); S a n t e, S. 335; G a u l, S. 11
136) Vgl. W e n c k III, S. 144, 147
137) Vgl. oben S. 14 f.
138) Akten des Vogteigerichts Nauborn
139) Archiv Braunfels, 101,6
140) Akten des Vogteigerichts Nauborn

Vogtmänner waren alle die Einwohner, die Güter innerhalb der Terminei des Vogtgerichts hatten. Über die erforderliche Größe wird nichts gesagt, doch werden bildhafte Vergleiche gebraucht:
Soviel Land, um einen dreibeinigen Stuhl darauf zu stellen[141], um einen dreibeinigen Stuhl und eine Wiege samt einem Mädchen darauf stellen zu können [142].

Die Vogteigerichte sind als Schöffengerichte organisiert. Es besteht kein Unterschied zu den Landgerichten. Richter und Urteiler werden aus dem Kreise der Vogtleute genommen, das Ernennungs- bzw. Wahlverfahren entspricht dem des Landgerichts.
Die Eidesformeln sind allerdings abweichend [143].
Jedoch scheint das Schöffenamt am Vogtgericht mit finanziellen Nachteilen verbunden zu sein, die Schöffen erhalten keine Amtsnutzungen und müssen ihre Auslagen selbst tragen. So schreibt der Amtmann M o e l l e r von Greifenstein am 28. September 1772 an die Fürstliche Regierung in Braunfels [144]:
" ... und die Vogtgerichte, darum daß dabey jeder Schöffe noch aus seinem Sack zulegen muß, onerös sind, ... "
Derselbe am 14. Januar 1778 an die Regierung in Braunfels[145]:
" ... auch ohnehin das Vogtgericht ein onerosum quid ist ..."

---

141) Akten des Vogteigerichts Nauborn; G a u l, S. 11
142) Weistum des Hubgerichts zu Hausen, Weistum des Hubgerichts zu Lämmerspiel (in G r i m m IV, S. 554)
143) Die Eidesformel der Vogteigerichtsschöffen in Altenkirchen ist im Anhang Nr. 4 wiedergegeben.
144) Gerichtsschöffen I, Archiv Braunfels, 1o1,5
145) wie Anm. 144

Anläßlich des Vogteigerichts werden die sogenannten Hubenzinsen [146], Geld und Naturalien erhoben [147]. Wird der Zins von den Vogtleuten nicht pünktlich abgeliefert, so belegt sie das Vogtgericht mit Buße [148] oder das Gericht spricht eine Frist aus, bis wann der Zins gebracht werden muß [149].

---

146) Acta das Vogteygericht Münchholzhausen betreffend (Archiv Braunfels, 1o1,5)

147) G a u l, S. 11; Akten des Vogteigerichts Nauborn: " ... ein achtel korn und ... 45 x r geld welcheß die gemeinde rechtenbach all jährlich an gnädigste Herrschaft leisten muß ... "

148) " Bussen Urtheil
auf anstellung des Schultheissen dieweil Voigten Jacob auf anforderung des Voitschultheissen das Heu nit zu rechter Zeit geliffert hat das soll er unserm gn. Herrn verbussen. " (Akten des Vogteigerichts Altenkirchen von 1577, Archiv Lich, Conv. 321)

149) " Urtheil
Auf anstellung des Vogtschultheissen von wegen unsers gnedigen herrn die ausstendige haffern uffm daniels guth zu sandtborn belanget. Erkennen und sprechen die scheffen Zu Recht das der Vogtschultheis warten soll sechs wochen und drey tag. Kommen die Erben In der Zeit und entrichten die haffern, das soll der vogtschultheis annehmen, Kommen die Erben In der Zeit nit, als dan soll uff das Vogtschultheissen ansuchung weiter hierumb erkant werden was Recht Ist." (Akten des Vogteigerichts Altenkirchen von 1577)

Neue Vogtleute werden anläßlich der Sitzungen des Gerichts vereidigt [150]. Das Vogteigericht urteilt über alle Streitigkeiten, die Grundstücke berühren, welche sich in der Terminei des Gerichts befinden [151].
Des weiteren erteilt es Kaufbriefe [152], beim Grundstückskauf wird sogar auf das Solmser Landrecht Bezug genommen [153].
Das Gericht entscheidet sämtliche Rügen, die vom Schultheißen, von Schöffen oder Vogtleuten vorgebracht werden [154]. Auch ist es für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, welche Vogtgüter betreffen [155].
Ob für die Vogtgerichte ein Rechtsmittelgericht bestanden hat und welches es gewesen ist, läßt sich aus dem Material nicht ersehen. H i m m e l r e i c h [156] nennt als Appellationsinstanz für das Vogtgericht in Edingen die solmsischen Siebenhöfe, über deren Existenz weiter nichts bekannt wird.

---

150) Vgl. Eid der Vogtleute, Anhang Nr. 4 ; H i m m e l r e i c h, Greifensteiner Chronik, S. 81
151) Vgl. Akten des Vogteigerichts Nauborn (Archiv Braunfels 1o1,5); Akten des Vogteigerichts von Altenkirchen 1577 - 1663, 1722 - 1768 (Archiv Lich, Conv. 321); Akten des Vogteigerichts Erda 15o9 - 1651 (Archiv Lich, Conv. 321)
152) Kaufbrief des Vogteigerichts Nauborn von 1548 (Archiv Braunfels 1o1,5)
153) " ... Ist erkanth nach Landtordnung ... " Vogteigericht Altenkirchen vom 1o. Dezember 1577
154) H i m m e l r e i c h, Greifensteiner Chronik, S. 81
155) Vgl. Vogteigerichtsbücher von Altenkirchen
156) H i m m e l r e i c h, Greifensteiner Chronik, S. 82

Hinsichtlich der Gerichtsverfassung bleibt abschließend zu bemerken, daß sie vom römisch-kanonischen Recht unbeeinflußt in der SGO niedergelegt worden ist [157].
F i c h a r d hat dabei großes Geschick und Einfühlungsvermögen bewiesen, im Gegensatz zum größten Teil der zeitgenössischen Literatur [158].
Die Schöffengerichtsverfassung bleibt bestehen, wenn auch das von den Schöffen gefundene Urteil nicht mehr der Vollbort bedarf [159].
Erst im Jahre 1791 [16o] werden die Landgerichte in Braunfels durch den Fürsten Wilhelm aufgelöst. Sicherlich haben sie schon vorher von ihrer Bedeutung eingebüßt. Die Vogtgerichte bleiben jedoch weiterhin bestehen.
Damit wird die Feststellung von S t ö l z e l [161], mit Eindringen des gelehrten Rechts sei in Hessen ab 16oo die Rechtssprechung auf die Amtmänner übergegangen, in diesem allgemeinen Umfang widerlegt [162].

---

157) Wenn man von dem Gerichtsschreiberamt absieht.
158) So erwähnen P e r n e d e r (fol. 2 vers.), K ö n i g (Kap. 1) die Schöffen überhaupt nicht, nachdem das Amt des Richters mit aller Ausführlichkeit abgehandelt worden ist, während G o b l e r (gerichtl. Prozeß fol. 4 vers.) und B r a n t (fol. 4 rect.) die Schöffen den Assessoren des römisch-kanonischen Prozesses gleichsetzen !
159) So noch S c h r ö d e r-K ü n ß b e r g, S. 6o9; W a i t z VIII, S. 6o f.; P l a n c k GV I, S. 263, will jedoch das Erfordernis der Vollbort für den Ssp. in dem Falle ablehnen, wo ständige Schöffen vorhanden sind.
16o) Vgl. H i m m e l r e i c h, Gerichtswesen, S. 75; G a u l, S. 93; Archiv Braunfels 1o1,5.
161) aaO I, S. 331 f.
162) Für die außerhessischen Territorien weisen B o r n h a k und L e n e l auf dieses unzutreffende Ergebnis hin.

Kapitel III

Die Parteien und die prozessuale Stellvertretung

Die SGO kennt eine Unterscheidung zwischen Partei- und Prozeßfähigkeit nicht. Zum einen sind diese beiden Begriffe der Gerichtsordnung fremd, zum anderen werden nur unterschiedslos Einzelfälle aufgezählt, in denen eine Person vor Gericht nicht auftreten kann.

Welche Voraussetzungen nun Parteiunfähigkeit, welche Prozeßunfähigkeit bedingen, darüber gibt die Ordnung keine Auskunft. Sie spricht generell von "Unzulässigkeit", vor Gericht aufzutreten [163]. Damit entspricht sie dem Stand der vor ihr erlassenen partikularen Gesetze, die ebenfalls nicht zwischen Partei- und Prozeßfähigkeit differenzieren [164].

---

163) Tit. 17 § 6:
" Item wann er Beklagter wider die Person / des Klagers exipirt / daß er im stand rechtens nicht zuleßig / ... "

164) UGO Mainz fol. 8 vers.; GO Köln fol. 9 rect.; UGO Trier fol. 16 vers.; Württemberger Landrecht S. 72/73; Gerichtsordnung des Domkapitels von Augsburg vom 7. März 1539 Tit. 1o (in W o l f f , S. 334). Die Nürnberger Ref. von 1479, die Wormser Ref. und das Freiburger Stadtrecht unterscheiden jedoch die Eigenschaften, die Parteifähigkeit einerseits und Prozeßfähigkeit andererseits ausschließen ! (vgl. Anm. 168, 17o)

Die Voraussetzungen für die "Unzulässigkeit", vor Gericht handeln zu können, gibt Tit. 17 § 6. Es sind:

1) Minderjährigkeit (d.h. unter 25 Jahre alt)
2) Ächtung
3) dergleichen

Um herauszufinden, was unter "dergleichen" zu verstehen ist, muß der zweite Teil des Gesetzes, das Solmser Landrecht, sowie andere Gerichtsordnungen herangezogen werden.

Die UGO Mainz [165] nennt folgende Personen, die vor Gericht nicht handeln können:

Im geistlichen Bann oder in weltlicher Acht Befindliche, Minderjährige, Taube, Stumme, Toren, Unsinnige und die in der Verwaltung ihrer Güter Beschränkten.

Gleichlautende Kataloge lassen sich in anderen Ordnungen finden [166].

Das Solmser Landrecht bestimmt in Tit. 21 (über Tutoren und Vormünder), daß für Verschwender, Sinnlose und andere

---

165) fol. 8 vers.
166) UGO Trier fol. 16 rect.; GO Köln fol 9 rect.; Württemberger Landrecht S. 73. Ein Beispiel für die fürstenbergischen Territorien gibt die Heiligenberger LGO von 1580 (vgl. hierzu B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i , S. 79); für Augsburg die GO des Domkapitels von Augsburg vom 7. März 1539 Art. 10 § 2 (abgedruckt bei W o l f f , S. 328 ff.)

gebrechliche Personen ein Pfleger von der Obrigkeit bestellt wird, der sogenannte " curator prodigi " oder " curator furiosi ".
Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß unter " dergleichen " in Tit. 17 § 6 SGO die im geistlichen Bann Befindlichen, Tauben, Stummen, Toren, Unsinnigen und Verschwender zu verstehen sind.

Im folgenden soll untersucht werden, welche dieser Eigenschaften Parteiunfähigkeit, welche Prozeßunfähigkeit bewirken.

§ 1 Parteifähigkeit

Die Belegung mit Acht oder Bann bewirkt Rechtlosigkeit [167]. Damit fehlt also den Geächteten oder Gebannten die Parteifähigkeit [168]. Sicher trifft diese allgemein gültige Folge auch nach der Solmser Gerichtsordnung für die aktive Parteifähigkeit zu.
Ob jedoch auch eine Klage gegen den Gebannten oder Geächteten zulässig ist, darüber schweigt die Ordnung. Ausdrücklich anerkannt ist die passive Parteifähigkeit dieses Personenkreises in der erneuerten Heiligenberger

---

167) B r u n n e r II, S. 768 ff.; S c h r ö d e r - K ü n ß b e r g, S. 372; P l a n c k GV I, S. 176
168) Die mangelnde Parteifähigkeit des Gebannten bzw. Geächteten wird ausdrücklich in der Nürnberger Ref. von 1479 VI, 1o; Wormser Ref. Tit. 6 § 9 (fol. 4 rect.) Freiburger Stadtrecht I 5 (fol. 11 rect.) und UGO Mainz fol. 8 vers. erwähnt.

LGO [169] und im Württemberger Landrecht [17σ].
M a r q u o r d t kommt für die rheinischen Prozeßordnungen [171] zur passiven Parteifähigkeit des Gebannten oder Geächteten mit folgender Überlegung:
Sowohl nach deutschrechtlicher Auffassung [172] als auch nach kanonischem Recht [173] wird die Klage gegen den Geächteten oder Gebannten zugelassen. Auch im Mittelalter erfahren sie die gleiche Behandlung [174]. Deshalb lassen die Ordnungen auch die passive Parteifähigkeit zu, obwohl sie expressis verbis nicht behandelt wird.
Mit dieser einleuchtenden Schlußfolgerung muß auch für die Solmser Gerichtsordnung von der passiven Parteifähigkeit für Gebannte und Geächtete ausgegangen werden.

In einer Vielzahl von Ordnungen ist die mangelnde Parteifähigkeit des Klägers nur auf Einwand des Beklagten hin zu berücksichtigen, wenn dieser Einwand innerhalb einer bestimmten Frist bewiesen wird [175].

---

169) Vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 79:
" ... doch soll und mag er sich in rechten verantwurten, er mag auch appellieren ... "
17σ) S. 72:
" ... Doch soll und mag er sich im Rechten verantworten / Er mag auch Appellieren / und darzu die Appellationssach mit Klag und anderem ervolgen / "
Ähnlich Nürnberger Ref. von 1479, VI, 1o; Wormser Ref. VI, 9 (fol. 4 rect.) und Freiburger Stadtrecht I, 5 (fol. 11 rect.)
171) aa O, S. 22
172) Ssp. III 16 § 3; Schwsp. Cap. 276 c
173) X 2. 1. 7; VI 2. 12. 1
174) vgl. H a l l e i n, Zivilrecht, S. 65 ff.; G a i l, obs. I, S. 121
175) So in UGO Mainz fol. 8 vers.; UGO Trier fol. 15 vers.; GO Köln fol. 9 rect.; Württemberger Landrecht S. 72; Nürnberger Ref. von 1479, VI, 1o; Wormser Ref. Tit. VI § 9 (fol. 4 rect.); fürstenbergische Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 79

Die SGO ist angelegt als Belehrung und Hilfsmittel für das durchweg ungebildete Richter- und Vorsprecherpersonal an den Untergerichten. Als solche ist sie, wie wir schon erfahren haben, nicht immer vollständig.
Da die obige Vorschrift jedoch so weit verbreitet ist, muß angenommen werden, daß sie auch für Solms gegolten hat und nur aus Versehen oder wegen der allgemeinen Bekanntheit nicht in das Gesetz eingefügt worden ist.
Ob die SGO jedoch eine Frist von 8 Tagen [176] vorsieht, wie in den rheinischen Prozeßordnungen, der Nürnberger Reformation von 1479 und der Wormser Reformation (Tit. 6 § 9; fol. 4 rect.), läßt sich nicht mit Gewißheit sagen.

§ 2 Prozeßfähigkeit

Klammert man aus dem Kreis der Personen, die vor Gericht nicht auftreten dürfen, die Geächteten und Gebannten (mangelnde Parteifähigkeit) aus, so bleiben die Minderjährigen, die körperlich Gebrechlichen (Taube, Stumme, Toren, Unsinnige) und die in der Verwaltung ihrer Güter wegen Verschwendungssucht Beschränkten übrig.
Diesen Personen fehlt die Prozeßfähigkeit. Damit entspricht die in der SGO getroffene Regelung sowohl deutschrechtlicher [177] als auch römischrechtlicher [178] Tradition.

---

176) Erwähnt in VI 2. 12. W a l d m a n n (S. 28) hält diese Frist für älteres deutsches Recht, wohl unaufgezeichnete Rechtsgewohnheit.
177) P l a n c k GV I, S. 18o, 182; S c h r ö d e r-K ü n ß b e r g, S. 354, 819; Ssp. I 42
178) D 27. 1o. 1; D 3. 1. 1; K a s e r, S. 45o

Im Gegensatz zum fürstenbergischen Gerichtsgebrauch [179], der noch nach alter deutscher Rechtsanschauung [180] festhält, gesteht die SGO der Frau die Prozeßfähigkeit zu [181]. Offensichtlich befand sich die Rechtslage in einem Schwebezustand [182].

Sehr instruktiv ist hierzu auch das Beispiel der Nürnberger Reformation. Während nach der Reformation von 1479 die Prozeßfähigkeit der Frau noch nicht klar anerkannt ist, geht diese doch eindeutig aus der erneuerten Reformation von 1564 hervor. Allgemein wird die Prozeßfähigkeit der Frau in den Reformationen und Ordnungen bejaht [183]. Ob sich diese Veränderung nun durch römischen Einfluß [184] vollzogen hat, oder auf Weiterentwicklung des deutschen Rechts beruht [185], kann nicht entschieden werden.

Über die Prozeßfähigkeit der Geistlichen und Gefangenen sagt die SGO nichts aus.

---

179) Stühlinger Landes- und Gerichtsordnung von 1527, vgl. dazu B a d e r, Vorsprecher und Anwalt, S. 48; B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 79

180) Ssp. II 63 § 1

181) Tit. 11 § 7 SGO

182) HGO Rottweil (in L e i s e r, S. 29 f.)

183) Nürnberger Ref. von 1564 V, 5 (fol. 22 rect.); Wormser Ref. I, Tit. 19 § 9 (fol. 13 vers.); UGO Trier fol. 33 rect. Beschränkt anerkannt im Freiburger Stadtrecht III, 1 (fol. 48 rect.) und Württemberger Landrecht S. 72

184) Prozeßfähigkeit der Frau seit Konstantin, vielleicht auch schon seit Diokletian, vgl. K a s e r, S. 45o

185) So W a l d m a n n, S. 29; M a r q u o r d t, S. 22

Der Prozeßunfähige muß durch einen Vormund vor Gericht handeln. Es obliegt nach Tit. 22 SLR dem Gericht, auf eine gültige Stellvertretung zu achten [186]. Diese Pflicht entspricht römischem [187] als auch deutschem [188] Recht. Steht ein Minderjähriger weder unter Vormundschaft noch Pflegschaft, so wird ihm im Prozeß vom Gericht ein sogenannter " curator ad litem " bestellt, der hierfür besonders vereidigt wird [189]. Bei der Bestellung dieses Prozeßpflegers wird unterschieden:

a) Kläger ist minderjährig:
   Er wird von Gerichts wegen darüber aufgeklärt, einen curator ad litem zu bestellen. Das Gericht ernennt die vom Minderjährigen bezeichnete Person und vereidigt sie. Beantragt er dennoch keinen Pfleger, so wird der Prozeß abgewiesen.
b) Beklagter ist minderjährig:
   Der Kläger bittet den Minderjährigen, um einen curator ad litem anzuhalten.
   Beantragt der Minderjährige von sich aus keinen curator, so verordnet das Gericht von Amts wegen ihm einen solchen mit der Begründung, daß die Nichtigkeit des Prozesses und andere Gefahren verhindert werden sollen.

---

186) Ebenso Art. 1o § 3 der Gerichtsordnung des Domkapitels Augsburg vom 7. März 1539 (abgedruckt bei W o l f f, S. 334 f.)
187) C 3. 6. 1
188) Ssp. I 43; Richtst. Ldr. 43 § 2; P l a n c k GV I, S. 167
189) Tit. 22 §§ 1 - 3 SLR

Zusätzlich zu dieser Regelung, die der Übung der anderen Ordnungen entspricht [190], eröffnet die GO Köln [191] noch eine weitere Möglichkeit für den Fall, daß ein Minderjähriger verklagt wird. Beauftragt er keinen Prozeßvertreter, oder erscheint er nicht, so kann der Kläger auch nach den Vorschriften des Versäumnisverfahrens gegen ihn vorgehen. Es muß sich allerdings um eine Ausnahmebestimmung handeln. In dem Absatz vor dieser Regelung wird darauf hingewiesen, daß das Gericht auch dann einen Vertreter für den Minderjährigen bestellen kann, wenn dieser vor Gericht nicht erscheint [192].

§ 3 Anwalt

Tit. 11 § 4 SGO erlaubt der Partei, die ihrer Sache vor Gericht in eigener Person nicht verhandeln kann oder will, einen oder mehr Anwälte zu verordnen.
Man könnte geneigt sein, in dieser Formulierung die klare Trennung zu sehen zwischen der Parteivertretung auf Grund gesetzlicher Bestimmung (kann) und der auf Grund rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht (will).
Jedoch gibt es keine Veranlassung, den Wortlaut:
" ... seine Sach in eygener Person nicht handeln oder vertreten könnt ... "
nur auf die rechtliche Unmöglichkeit, vor Gericht aufzutreten, zu beziehen.

---

190) So UGO Trier fol. 47 rect.; UGO Mainz fol. 23 vers.
191) fol. 5 vers.
192) damit ist M a r q u o r d t's Ergebnis auf S. 23 " bemüht er sich nicht um ausreichende Vertretung, wird er wie ein Säumiger behandelt ... " nicht in dieser Verallgemeinerung zutreffend.

Vielmehr muß auch die tatsächliche Unmöglichkeit mit hinzugezogen werden. Bestärkt wird diese Auffassung durch die Tatsache, daß dem Prozeßunfähigen ein Vertreter von Amts wegen bestellt wird [193], dieser im Prozeß auch nicht als Anwalt auftritt, sondern als Vormund [194].

Daraus ergibt sich, daß die Vorschriften in der SGO nur den rechtsgeschäftlich bestellten Parteivertreter behandeln. Er wird Anwalt genannt [195]. Anders dagegen M a r q u o r d t, der die Bezeichnung " Anwalt " auf alle Formen von Vertretung anwenden will [196]. Diese Ansicht ist unrichtig. Allen rheinischen Prozeßordnungen ist eine Trennung von gesetzlicher und gewillkürter Stellvertretung auch in der Bezeichnung gemeinsam [197], die im übrigen in allen Ordnungen anzutreffen ist. Der weitere Schluß von M a r q u o r d t [198], daß entsprechend der italienischen Lehre [199] den Bestimmungen über den Prokurator folgend auch die Vormundschaft abgehandelt wird, trifft mit Ausnahme der GO Köln nicht zu. Zwar werden die privatrechtlichen Vorschriften über die Vormundschaft überwiegend im Prozeß abgehandelt, aber mit deutlichem räumlichen Abstand und ohne Zusammenhang mit der gewillkürten prozessualen Stellvertretung.

---

193) Tit. 22 § 2 SLR
194) vgl. Prozeßakte Münzenberg fol. 1 (Archiv Lich, Conv. 321)
195) So auch B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 47 für die fürstenbergischen Gerichtsordnungen
196) aaO, S. 23
197) vgl. dazu GO Köln fol. 1 vers. ff. - fol. 3 vers. ff
UGO Mainz fol. 7 rect. ff.- fol. 21 ff.
UGO Trier fol. 32 ff. - fol. 45 ff.
198) aaO, S. 24
199) Dur. Spec. I de procuratore

Es ist an dieser Stelle besonders hervorzuheben, daß F i c h a r d die Vorschriften über die Vormundschaft auch im materiellen Teil, dem Landrecht, abgehandelt hat [2oo].

Der Vollständigkeit halber soll jedoch auch der gesetzliche Vertreter erwähnt werden.

§ 4 Der gesetzliche Vertreter (tutor, curator)

Seit dem 13. Jahrhundert, zumindest aber seit dem 15. Jahrhundert, vertritt der Vormund den Prozeßunfähigen im Gerichtsverfahren [2o1].
Hervorzuheben ist, daß der gesetzliche Vertreter nach Solmser Recht keiner besonderen Legitimation bedurfte. Er muß jedoch einen Eid leisten, mit dem er sich verpflichtet, die Interessen des Mündels getreulich wahrzunehmen [2o2]. Danach besteht seine Tätigkeit in sämtlichen Handlungen, die vor Gericht von der Partei vorzunehmen sind. Es ist im Gesetz nicht geregelt, ob neben dem gesetzlichen Vertreter auch der Mündel vor Gericht auftreten muß. Nach den Prozeßakten [2o3] treten die gesetzlichen Stellvertreter allein vor Gericht auf.

2oo) So auch Nürnberger Ref. von 1479; Wormser Ref.; Freiburger Stadtrecht; Württemberger Landrecht und erneuerte Frankfurter Ref. von 1578
2o1) S c h r ö d e r-K ü ß b e r g, S. 845; S c h w e r i n, Dt. Privatrecht, S. 29o
2o2) Der Wortlaut des Eides ist in Tit. 21 SLR wiedergegeben
2o3) Z.B. Prozeßakte Münzenberg, dort heißt es: " ... als geordnet vormündern ... "

§ 5 Der gewillkürte Stellvertreter

Sowohl in der fränkischen Zeit als auch im Mittelalter war die prozessuale Stellvertretung durch einen rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter generell unzulässig. Jeder Prozeßfähige hatte seine Sache selbst vor Gericht zu vertreten [2o4]. Der gleiche Grundsatz, wenn auch nicht so ausgeprägt, galt im römischen Recht [2o5].

Welche Entwicklung führte also zur unbeschränkten gewillkürten Stellvertretung in der SGO bzw. in den Ordnungen der Rezeptionszeit ?

Zunächst ist an die Übernahme der Prokuratur aus dem kanonischen Prozeß zu denken [2o6].

Es ist aber auch durchaus vorstellbar, daß die gewillkürte Stellvertretung das Ergebnis einer längeren Entwicklung des deutschen Rechts selbst ist [2o7].

War eine der Parteien ein Fürst oder Gast, so war Bevollmächtigung erlaubt [2o8]. Auch dort, wo räumliche Entfernung oder echte Not die Parteien verhinderte, den Gerichtstermin wahrzunehmen, wurde die Vertretung in der Sache zugelassen.

2o4) B r u n n e r - S c h w e r i n II, S. 469 ff.; P l a n c k GV I, S. 19o; S c h r ö d e r - K ü n ß b e r g, S. 845; W a l d m a n n, S. 31; W e i ß l e r, S. 1o3 ff.; B a d e r, Vorsprecher und Anwalt, S. 5o

2o5) W e i ß l e r, S. 1o3; W a l d m a n n, S. 31; K a s e r, S. 155

2o6) Dieser Ansicht ist W a l d m a n n, S. 31

2o7) So B a d e r, Vorsprecher und Anwalt, S. 5o f.; W e i ß l e r, S. 2o3 ff.; M a r q u o r d t, S. 23

2o8) Ssp. II 42 § 3; W a l d m a n n, S. 31 Anm. 2

Vertretung war hier ursprünglich Vertretung der abwesenden Partei. Für die Parteien durften dann die Verwandten auftreten [209].

So vorbereitet, drang mit dem gemeinen Recht die Zulässigkeit der gewillkürten Stellvertretung allgemein durch, zumal sie durch Ausweitung von Handel und Verkehr ein wesentliches Bedürfnis der Zeit war.

Persönliche Erfordernisse des Anwalts sind nach der SGO Partei- und Prozeßfähigkeit [210].
Dieses entspricht der allgemeinen Rechtsanschauung und läßt sich sowohl aus dem römisch-kanonischen Prozeßrecht[211] als auch aus dem deutschen Recht [212] herleiten.
Der Mangel der Partei- bzw. Prozeßfähigkeit wird nur auf Einwand der Gegenpartei berücksichtigt.
Besondere Rechtskenntnisse werden vom Anwalt nicht verlangt.
Auch fehlt es an Vorschriften in der SGO, die ein persönliches Erscheinen der Partei trotz Stellvertretung anordnen können [213].
Die Wahl des Anwalts durch eine Partei regelt nur das Innenverhältnis. Das wesentliche Kennzeichen des Anwalts und der Nachweis der übertragenen Vertretungsmacht ist

---

209) W e i ß l e r, S. 107
210) Tit. 17 § 6 i.V. mit Tit. 17 § 5 SGO
Grundsätzlich müßte auch die Frau als Anwalt auftreten können. Über dieses Problem schweigt die SGO. Man kann eher annehmen, daß es ihr verwehrt war, wie das Württemberger Landrecht, S. 66 und die UGO Trier, fol. 33 rect. erweisen.
UGO Trier fol. 32 vers. erwähnt zusätzlich noch, daß Ketzer, Juden und Ungläubige ebenfalls nicht als Anwalt zugelassen werden, vgl. auch GO Köln fol. 3 rect.; Württemberger Landrecht, S. 66
211) X 2. 19. 7; Decr. Grat. II 16. 1. 35; D 50. 17. 2
212) Vgl. B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 51
213) Diese Möglichkeiten sind in den süddt. Ordnungen vorgesehen, vgl. Württemberger Landrecht, S. 66;

die Vollmachtsurkunde, auch " Gewalt " genannt [214].
An diese Legitimationsurkunde werden bestimmte formale Anforderungen gestellt.
Nach Tit. 11 §§ 4, 5 SGO ist die Bevollmächtigung in folgenden Formen möglich:

1) in Schriftform:
   a) durch eine Urkunde, welche mit dem Siegel der Partei, sofern sie siegelberechtigt ist, oder dem Siegel anderer " ansehnlichen und glaubwirdigen Personen "[215] versehen ist.
   b) Durch einen " offenbaren [216] bekanten Notarien und Gezeugen ".
      Dieser schriftliche Gewaltbrief muß
      " ... mit bestimmung der sachen / und Person / auch sunst andern notwendigen uñ fürnebsten hauptstücken / so zu einem rechtmeßigen Gewalt gehören /..." versehen sein,
      " ... und man in den gemeynen formularien davon genugsam bericht findet"[217].

B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 56

214) Tit. 11 § 4 SGO

215) Darunter sind nach UGO Mainz fol. 8 rect.; GO Köln fol. 2 vers.; UGO Trier fol. 31 vers.; Württemberger Landrecht, S. 65, Fürsten, Herren, Prälaten, Grafen, Edelmänner, Amtmänner und auch Städte zu verstehen.

216) Öffentlich, vgl. dazu T r u s e n, S. 69 ff. und auch " Kaysers Maximiliani I Ordnung zu underrichtung der offen Notarien, wie die ihre Aemter uben sollen, zu Coln auf gericht Anno 1512 " (in Reichsabschiede NS II, S. 151 ff.)

217) Darunter ist Tit. III: Von Anwalden Setzung in der Reichsnotariatsordnung von 1512 zu verstehen (Reichsabschiede NS II S. 163 f.)

Die SGO verzichtet im Gegensatz zu anderen Ordnungen [218], ein Muster für einen Gewaltbrief abzudrucken.

2) durch mündliche Bestellung:
   a) der Vollmachtgeber kann öffentlich vor dem Gericht die Vollmacht zu Protokoll geben
   b) oder vor einer Kommission des Gerichts, welche aus dem Schultheiß, einem Schöffen und dem Gerichtsschreiber bzw. aus zwei Schöffen und dem Gerichtsschreiber besteht.
   Der Gerichtsschreiber vermerkt im Gerichtsbuch,
   " ... wer / wider wen / in was sachen / wie /
   und wann / solche Volmacht gegeben seye worden " [219].

Die römisch-kanonische Lehre vom " mandatum generale " und " mandatum speciale " [22a] hat insofern ihren Niederschlag gefunden, als die Reichsnotariatsordnung von 1512 [221] in Tit. III § 1 die Notare anwies, in die Ermächtigung mit aufzunehmen:
" ... zu klagen ... zu libelliren, den Krieg zu befestigen, für Gefährd und sonst einen jeden andern ziemlichen Eydt in sein Seele zu schweren, zu poniren und articuliren, auf des Widertheils position bey dem Eyd zu antworten,

---

218) Vgl. UGO Mainz fol. 7; GO Köln fol. 2 rect.; UGO Trier fol. 32 vers.
219) Diese Formen der Vollmachtserteilung entsprechen der Nürnberger Ref. von 1479 II 1, 2; Wormser Ref. Tit. 19 (fol. 13); UGO Trier fol. 32 vers.; GO Köln fol. 2 vers.; UGO Mainz fol. 7 vers., 8 rect.; auch Augsburg (vgl. W o l f f, S. 249)
22a) Vl II. 4. 3; W e i ß l e r, S. 212 m.w.N.
221) s. S. 5a, Anm. 216; vgl. auch UGO Trier fol. 33 rect.

Zeugen und andere Probation fürzustellen, zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, zu concludiren, Urtheil zu hören ... zu appelliren und zu berufen, Apostel zu bitten und zu empfahen ... Der Appelation - Sachen nachzukommen ... zu substituiren, zu revociren und wieder zu substituiren ... " [222].

In den Formularen für eine Vollmacht in den Prozeßordnungen [223] wird dann vereinfachend generell die Vollmacht für Tätigkeiten gegeben, für die " eyn sonderliche gewalt " benötigt wird. Für den Fall, daß trotzdem noch ein Streit über den Umfang der Vollmacht entstehen könne, findet man die vorsorgliche Erklärung des Vollmachtgebers, daß er alle noch irgendwie erforderlichen Vollmachten erteilt haben will [224].

Aus Tit. 11 §§ 4, 6 ergibt sich, daß die Vollmacht im ersten Termin vorgelegt werden muß. Etwaige Mängel werden nur auf Einwand der Gegenpartei berücksichtigt [225]. Stellt sich bei der Überprüfung durch das Gericht heraus, daß die Vollmachtsurkunde nicht den Formvorschriften entspricht oder daß sie im Umfang nicht genügend ausgestellt ist, so muß der " Gewaltgeber " dem Gericht [226] angeloben, eine ordnungsgemäße Vollmacht für den weiteren Prozeß nachzureichen [227].

---

222) s. S. 50 Anm. 217
223) Z.B. UGO Mainz fol. 7 vers.; GO Köln fol. 2 rect.
224) Vgl. UGO Mainz fol. 7 vers.; GO Köln fol. 2 rect.
225) Tit. 11 § 6 i.V. mit Tit. 17 § 7 SGO
226) d.h. in die Hand des Schultheißen oder des ältesten Schöffen, Tit. 11 § 6 SGO
Ein ähnliches Verfahren in den anderen Ordnungen, vgl. W e i ß l e r, S. 213; UGO Mainz fol. 8 rect. Dieses Gelübde wird in der UGO Mainz als " cautio de potando mandato " glossiert.
Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß der " Gewaltgeber " in der SGO der Anwalt ist, nicht der Vertretene ! Dieses Ergebnis wird durch die Überlegung bestätigt, daß der Vertretene nicht ebenfalls zum Termin erscheint,

Eine Ausnahme von der Regel, daß die Vollmacht beim ersten Termin vorliegen muß, ergibt sich aus Tit. 11 § 7 SGO. Danach können eng Versippte oder Verwandte (insbesondere der Ehemann für seine Frau) für Personen aus dieser engen familiären Bindung Prozeßhandlungen vornehmen, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen. Jedoch ist es erforderlich, daß sie

" ... bestand und sicherheyt ... " 228)

leisten, entweder vor Prozeßende

" ... eyn genugsamen Gewalt cum ratificatione ... "

beizubringen oder

" ... mit eynverleybter geneme haltung deß jenigen / so von wegen desselben sie gehandelt ... "

den Prozeß führen.

---

wenn er einen Prozeßvertreter bevollmächtigt hat und aus diesem Grunde nicht in der Lage ist, den Eid zu leisten. Gewaltgeber ist in diesem Sinne nicht der Vertretene, sondern der Übergeber der Gewalt, der Vertreter.

227) Dieser Eid entspricht den Grundsätzen des römisch-kanonischen Prozesses, vgl. M a r q u o r d t, S. 39

228) Bestand ist hier im Sinne von Kaution, Sicherheit zu verstehen (vgl. Dt. Rechtswörterbuch, Bd. 2, S. 166 m.w.N.). Diese Sicherheit wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die mangelhafte Vollmacht des Anwalts (" ... wie obstehet ... ") durch Gelöbnis gegenüber dem Gericht geleistet (s. oben S. 57). Ähnlich UGO Mainz fol. 8 rect.; UGO Trier fol. 32 vers.; GO Köln fol. 2 vers.; B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 6o.
Es handelt sich um die sogenannte " cautio de rato ", vgl. D a n z, S. 253, W e t z e l l, S. 7o.
Die Formel " ... ir handlung stet halte ... " in VI, 1 Freiburger Stadtrecht entspricht " ... geneme haltung ... " in der SGO. Deshalb kann der Ansicht von K n o c h e (S. 63) nicht gefolgt werden, daß die Kaution nicht als Garantie dafür dient, daß eine Vollmacht nachgebracht wird, sondern als Garantie für das Eintreten der eigenen Haftung in dem Fall, daß sich der Vertretene nicht an das Urteil hält.
Dafür befinden sich in den Ordnungen besondere Vorschriften.

Diese Vorschrift bringt eine Formerleichterung für die Vertretung Verwandter. Es genügt das Gelöbnis, mit Einverständnis des Verwandten zu handeln, die Beibringung einer Vollmacht entfällt, da sie vermutet wird [229]. Weil der Nachweis wirksamer Bevollmächtigung vor Prozeßende geführt sein muß, ist die Vollmacht eine Sachurteilsvoraussetzung. Es ergibt sich weiter, daß diese Form verwandtschaftlicher Vertretung als eine gewillkürte anzusehen ist, nicht als gesetzliche, wie L e i s e r [23o] vertritt. Sicherlich ist der Ursprung dieser Entwicklung aus der alten genossenschaftlichen Familienverfassung zu erklären.

Generell ist eine Prozeßvertretung des Beklagten ohne Vollmacht möglich, wenn der Vertreter dem Gericht gelobt, " ... den Beklagten zu beschirmen / der Sachen außzuwarten / und dem rechten was erkent würde / zugeleben / und genug zuthun / ... " [231].
Nach der Frankfurter Reformation von 15o9 [232] kann gegen Kautionsleistung auch der Kläger ohne Vollmacht vertreten werden. Diese Entwicklung ist dann im gemeinen Prozeßrecht abgeschlossen [233].

---

229) Vgl. W e t z e l l, S. 77
23o) aaO, S. 31
231) Es handelt sich hier um die sogenannte " cautio iudicatum solvi " (entspricht C 2. 12. 12. und Inst. 4. 11. 4, vgl. Spec. II de satisdatione § 4). Diese Prozeßsicherheit wird grundsätzlich von der Partei auch verlangt (s. unten S. 84 f.) so daß in diesem Falle der Anwalt als Partei behandelt wird.
232) Fol. 5 rect.
233) Vgl. D a n z, S. 261; W e t z e l l, S. 71

Tätigkeit des Anwalts

Der Anwalt übt alle Parteihandlungen aus. Grundsätzlich vertritt er ja auch die abwesende Partei. Daß die Handlungen des Anwalts zugunsten und zu Lasten des Vertretenen wirken, also echte Parteihandlungen sind, wird in der SGO nicht mehr hervorgehoben. Dies ist ein Zeichen dafür, daß die Stellvertretung in der Sache bei ihrer rechtlichen Erfassung keine Schwierigkeiten mehr bereitet [234].

Später wird die Möglichkeit, sich durch einen Anwalt im Prozeß vertreten zu lassen, eingeschränkt. Graf Carl von Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg ordnet am 16. September 1782 an, daß ohne besondere Regierungserlaubnis den Parteien vor den Untergerichten nicht mehr erlaubt wird, einen Anwalt zu bestellen. Nur Personen, die nicht der Gerichtsbarkeit des Untergerichts unterstehen, können sich weiterhin durch einen Anwalt vertreten lassen [235].

§ 6 Vorsprecher

Tit. 11 § 3 SGO erlaubt der Partei, die in der von der Ordnung vorgeschriebenen Weise nicht verhandeln kann, einen " Fürsprechen " zu nehmen.

Aufgabe des Fürsprechs ist also, den Prozeßstoff der Partei in formal einwandfreier Weise in das Verfahren einzuführen.

---

234) Anders dagegen in den fürstenbergischen Gerichtsordnungen, vgl. B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 65

235) Abgedruckt in S c o t t i V, S. 1306

Die ursprüngliche Tätigkeit des Vorsprechers im deutschen Prozeßverfahren ist die Vertretung einer Partei im Wort. Diese Vertretung hat sich im deutschen Prozeß früher als die Sachvertretung durchgesetzt. Sie war weitaus wichtiger[236], der Grund ist der strenge Formalismus des Verfahrens. Der Fürsprech oder Vorsprecher verdankt seine Existenz der " vare ", d.h. der Gefahr, bei Formverstoß den Prozeß zu verlieren. Außerdem wird der Grundsatz " ein Mann, ein Wort " durch die Bestellung des Fürsprechs umgangen, dem das Recht der Wandelung und Besserung zugestanden wird[237]. Der Unterschied zum Anwalt ist deutlich. Der Vorsprecher ist Rechtshelfer, nicht Vertreter in der Sache[238]. In der SGO gibt es die Institution des " geschworenen Fürsprechers "[239].

---

236) B r u n n e r - S c h w e r i n II, S. 465
237) S i e g e l, Erholung und Wandelung, S. 2o8
238) B r u n n e r - S c h w e r i n II, S. 465; F r a n k l i n II, S. 1o2; P l a n c k GV I; S. 194; W e i ß l e r, S. 1o7; K n e e r, S. 22. Der Verfasser verzichtet auf die eingehende Darstellu des Vorsprechers im deutschen Recht, da eine Vielzahl von Einzeluntersuchungen zu diesem Thema vorliegt, vgl. B a d e r, K n e e r, L a ß, W e i ß l e r. Auf Einzelprobleme soll nur im Zusammenhang mit dem Vorsprecher der SGO eingegangen werden.
239) Tit. 1; 14 §§ 2, 9, 1o; 38 § 5 SGO; vgl. auch Gerichts-Constitution (Archiv Braunfels, 1o1,5). Im Gegensatz zum " geschworenen Vorsprecher " steht der " erlaubte Vorsprecher ". Wesentliches Merkmal ist, daß dieser der Erlaubnis des Gerichts bedarf, um vor Gericht auftreten zu können, das sogenannte Eindingen, vgl. dazu B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 22 m.w.N.; F r a n k l i n II, S. 183. Auch in den Solmser Territorien hat es vor Erlaß der SGO den erlaubten Vorsprecher gegeben, das ergibt sich aus der Gerichts-Constitution, vgl. auch Anm. 24o

Im jeweiligen Gerichtssprengel ist eine bestimmte Anzahl von Vorsprechern, die entweder dem Territorialherrn oder seinen Beamten einen Eid schwören [240]. Der in Tit. 1 SGO erwähnte Eid der Vorsprecher ist in seinem Wortlaut nicht im Gesetz wiedergegeben. Jedoch entspricht Tit. 11 SGO, der die Pflichten des Vorsprechers regelt, dem Wortlaut von Fürsprechereiden anderer Ordnungen [241].
Der Vorsprecher wird zu seinem Amt angenommen. Er gehört mit zu den Gerichtspersonen [242]. Mit der Bestallung übt er das Amt berufsmäßig aus [243]. In Solms ließ sich dies jedoch nicht immer durchführen, so waren die Vorsprecher oft nur nebenamtlich am Gericht tätig [244].

---

240) Bereits Herzog Ludwigs von Landshut Landesordnung von 1474 verlangt einen Eid persönlicher Treue zum Landesherrn vom Vorsprecher, ein wichtiges Zeichen beginnender Bürokratisierung dieses Amtes, so W e i ß l e r, S. 6o.
In der Wetterau jedoch waren zeitweilig keine geschworenen Vorsprecher vorhanden, so daß man sie aus Friedberg oder Grünberg kommen lassen mußte, vgl. Gerichts-Constitution (Archiv Braunfels, 1o1,5)

241) Vgl. dazu Entwurf der UGO für die Herrschaft Kinzigtal von 1558 (abgedruckt bei B a d e r, Vorsprecher und Anwalt, Anl. 1 S. 71); UGO Mainz fol. 3 vers., 4 rect.; GO Köln fol. 2 vers.; UGO Trier fol. 5 vers., 6 rect.

242) Tit. 1 SGO, ebenso werden die Vorsprecher in den Gerichtsbüchern als zum Gerichtspersonal angehörig aufgeführt, vgl. Gerichtsbuch von Ulm, Anhang Nr.
Die Zuordnung des Vorsprechers zum Gericht entspricht alter deutscher Rechtsauffassung. Danach ist der Vorsprecher Beauftragter des Richters, er handelt im Dienste des Rechts, nicht im Parteieninteresse, vgl. W e i ß l e r S. 33
Ein Nebeneinander von erlaubtem und geschworenen Fürsprecher, wie es z.B. in den rheinischen Prozeßordnungen noch vorzufinden ist, gibt es in Solms nicht mehr.

243) Diese berufsmäßige Ausübung des Fürsprecheramtes ist jedoch keine Errungenschaft der Rezeption, sondern ein älterer Brauch. So sind vereidigte und fest besoldete Vorsprecher 1457 in Basel, 146o in Landshut, 1472 in Straubing nachweisbar, vgl. W e i ß l e r, S. 6o.

Die Vorsprechertätigkeit ist nicht mehr öffentliche Pflicht [245], der Vorsprecher wird besoldet. Sein Gehalt setzt sich aus Amtsnutzungen zusammen. Die SGO stellt wie andere Ordnungen eine Gebührentabelle für den Vorsprecher auf [246]. Nach Tit. 36 § 19 kann der Vorsprecher Beköstigung und für jeden Vortrag vor Gericht einen bestimmten Betrag verlangen, der von der Länge der Rede abhängt. Der Vorsprecher wird von der Partei entlohnt, nicht vom Gericht [247].

Persönliche Voraussetzungen für das Vorsprecheramt werden nicht genannt. Der Schwabenspiegel [248] zählt die für das Vorsprecheramt untauglichen Personen auf:
Es sind Meineidige, Lahme, Blinde, Stumme, Personen unter 21 und über 8o Jahren. Generell werden die Prozeßunfähigen von dem Amt ausgeschlossen [249].

Auch Ssp. I 61 § 4 scheint von einem berufsmäßigen Fürsprecher auszugehen.
In Hamburg ist 1292 der Vorsprecher ein vom Rat vereidigter an eine gewisse Taxe gebundener, der Disziplin des Rates unterstehender Mann.

244) Als Vorsprecher fungiert z.B. am Landgericht zu Ulm der Schulmeister aus Dillheim, vgl. Landgerichtsbuch von Ulm, Anhang Nr. 1

245) W e i ß l e r, S. 53

246) Tit. 12 § 5 spricht von der gesetzten gebührlichen Belohnung, vgl. auch Gerichtskosten oben S. 44

247) Bei den fürstenbergischen Gerichten wurde der Vorsprecher vom Gericht bezahlt, seine Entlohnung wurde aus den gesamten, von der Partei zu zahlenden Gerichtskosten entnommen, vgl. B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 26

248) Kap. 87 a

249) Für die fürstenbergischen Gerichtsordnungen ist die Prozeßfähigkeit im Gesetz vorausgesetzt, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 85

Jedoch kommt für das Amt nicht jeder beliebige Prozeßfähige in Betracht. Wesentliches Erfordernis für den Vorsprecher ist die Kenntnis des gerichtlichen Verfahrens, denn er soll ja die Partei sicher durch die formalen Klippen des Prozesses leiten. Natürlich braucht er nicht rechtsgelehrt zu sein, er muß nur das herkömmliche Verfahren und die Gerichtssprache beherrschen [25a].
Selbst davon kann nicht immer ausgegangen werden. Das bayrische Landrecht von 1616 [251] ist schon zufrieden, wenn die geschworenen Prokuratoren des Gerichts schreiben und lesen können, aber in den Hofmarkgerichten müssen selbst diese bescheidenen Anforderungen fallengelassen werden [252].
Ähnliche Verhältnisse sind in Solms vorzufinden. So ist die SGO nicht zuletzt als Belehrung für die ungebildeten

---

25a) F r a n k l i n II, S. 182
Erst nach einer Verordnung des Fürsten Wilhelm Christian Carl von Solms-Braunfels vom 27. Mai 1786 (S c o t t i V, S. 1215) wird von den zuzulassenden Prokuratoren verlangt, daß sie sich durch
" ... Studium und Prüfungen qualificiren müssen ..."
um ihren Verpflichtungen in Bezug auf Gerichte, Parteien und Kollegen zu genügen !
251) S. S c h w a r t z, S. 242 f.
252) So W e i ß l e r, S. 169

Vorsprecher anzusehen [253].
Im Idealfall sind die Vorsprecher Halbgelehrte, in der Schreiberstube herangebildet, mit flüchtiger Universitätsausbildung [254]. Trotz dieser ausgeprägten Institution des Vorsprechers [255] normiert die SGO keinen Vorsprecherzwang [256]. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Appellation. Damit keine Nichtigkeit des Prozesses wegen Formverletzung entsteht, muß die Appellation durch einen " geschworenen Prokurator " erfolgen [257].

Der Vorsprecher wird vom Gericht bestellt. Wenn sich eine Partei für unfähig hält, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu verhandeln, so bittet sie das Gericht, ihr einen Vorsprecher zu erlauben. Der Schultheiß erteilt dann dem von der Partei gewählten geschworenen Vorsprecher den Auftrag, für die Partei im Prozeß zu verhandeln. Die " Eindingung " wird durch die Anstellung seitens des Gerichts ersetzt.

---

253) So heißt es u.a. in Tit. 14 § 2:
" ... Damit aber die gemeynen Fürsprechen / so mehrertheyl ungelerte Layen seind / ... "
Tit. 17 § 16:
" ... Diese exceptiones haben wir allein zuerklerung und bericht den einfeltigen Procuratoren angezeigt ..."
Die UGO Trier hebt mehrfach hervor, daß sie die unerfahrenen Vorsprecher im Gebrauch des neuen Rechts unterweisen soll.
254) K n e e r, S. 23
255) Man kann davon ausgehen, daß die Parteien fast immer " verfürsprecht " waren.
256) Tit. 11 § 3 SGO. Ebenso die rheinischen Prozeßordnungen, vgl. M a r q u o r d t, S. 27. Anders dagegen in den fürstenbergischen Territorien vgl. B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 27 ff.
257) Tit. 38 § 5 SGO

Die Tätigkeit der Vorsprecher wird in Tit. 12 SGO umrissen. Sie verhandeln im Namen der Parteien, insbesondere müssen sie den Sachverhalt geschickt erläutern und mit dem Gegner gewandt streiten. Es kommt wesentlich darauf an, die prozessuale Lage der Partei zu bessern, nicht mehr auf den Vortrag des formal einwandfreien Wortes [258]. Die SGO nennt ihn auch anschaulich " Redner " [259].
Um zu verhindern, daß sich Rede und Gegenrede der Vorsprecher ablösen, bestimmt Tit. 12 § 1 SGO, daß sie sich " ... aller ... leichtfertigen und unnützen Wort enthalten / und allein was der Sachen und irer Partheyen nothurft erfordert / fürbringen und handeln sollen " [26o].
Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Reden wird jedoch nicht aufgestellt [261].
Außerdem wird angeordnet, daß der Vorsprecher sachlich zu bleiben habe und nicht ausfallen werde [262].
Diese Ordnungsvorschriften haben den Zweck, den Rechtsstreit würdig und schnell auszutragen.
Nicht nur im mündlichen Verfahren, sondern auch im schriftlichen Verfahren, wie es für bestimmte Fälle in Tit. 11 § 1 vorgesehen ist [263], wirkt der Vorsprecher mit.

---

258) So deutlich Tit. 12 § 5 SGO
259) Tit. 12 § 1: Fursprechen oder Redner
Diese Bezeichnungen sind allgemein verbreitet.
26o) Diese Vorschrift ist in jeder Ordnung zu finden ! Vgl. auch B e t h m a n n - H o l l w e g VI, S. 152 ff. De instructione advocatorum
261) So Freiburger Stadtrecht I Tit. 1; Fürstenberger Hofgerichtsordnung von 1533
262) Ebenfalls weit verbreitet, vgl. auch P l a n c k GV I, S. 2o2, B e t h m a n n - H o l l w e g VI, S. 152 ff.
263) s. unten S. 67 ff.

Die Taxordnung in Tit. 36 § 19 SGO erwähnt Reden und Schriften des Fürsprechers.
Von dem Vorsprecher angenommene Sachen müssen bis zum Ende von ihm durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur bei wichtigen Gründen nach Überprüfung durch das Gericht zulässig.
Tit. 12 § 3 SGO verpflichtet den Vorsprecher zur Verschwiegenheit.
Er macht sich strafbar, wenn er mit seiner Partei über Gewinnanteile des Streitgegenstandes einen Vertrag abschließt. Zunächst bestimmt Tit. 12 § 4, daß dieser Vertrag unwirksam ist. Außerdem fällt der Vorsprecher in " ... straf der rechten ... " .
Die Strafe ist wohl nach Schwere des Vergehens gestaffelt. Das Strafensystem des Reichskammergerichts droht den Prokuratoren schon in früher Zeit Verweis, Geldstrafe, Suspension auf Zeit und Entlassung an [264].
Die Stellung, die der Vorsprecher nach der SGO einnimmt, ist nicht mehr die eines Rechtspflegeorgans [265], sondern die eines Parteivertreters. Diese Entwicklung setzt relativ früh ein. Ist es vorher noch üblich, den Vorsprecher aus der Reihe der Schöffen zu erwählen (teilweise besteht sogar ein Zwang dazu), die dann vorübergehend die Gerichtsbank verlassen, um der Partei zu helfen [266], so setzt seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Bestrebung ein, das Schöffenamt vom Amt des Vorsprechers

---

264) Vgl. W e i ß l e r, S. 13o
265) W e i ß l e r, S. 34, 38 f.
266) P l a n c k GV I, S. 2oo; W e i ß l e r, S. 29, 69; B a d e r, Vorsprecher u. Anwalt, S. 14 f. Nach der Verfahrensordnung für Militärprozesse, die aus der Zeit des Grafen Reinhard von Solms-Lich stammt, wird der Vorsprecher auch noch von der Schöffenbank genommen (vgl. Schöffengericht zu Solms-Hungen, Acta Militaria, Archiv Braunfels, 1o1,5)

zu trennen [267].

Mit der Rezeption wird der Vorsprecher Stellvertreter der Partei [268]. Das ergibt sich ganz deutlich aus den Ordnungen, die noch nicht von einem festangestellten " geschworenen Fürsprech " ausgehen. Danach ist den Schöffen, die in einer Sache Vorsprecher sind, verboten, auch in dieser Angelegenheit das Urteil mit zu beraten [269].

Die UGO Trier [27o] bestimmt ausdrücklich, daß die Schöffen, welche eine Vorsprechertätigkeit ausüben, als

" ... Partheyen geacht werden ... "

sollen.

Wesentlich beeinflußt wird diese Entwicklung durch die aus dem kanonischen Recht stammende Teilung der Sachwalterschaft in Advokaten und Prokuratoren [271].

Den Advokaten oblag die Informationsaufnahme und die Anfertigung der Schriftsätze. Sie erteilten der Partei und dem Prokurator Rat, welche Prozeßhandlungen im Interesse des Klienten lagen. Prozeßhandlungen konnten sie selbst nicht vornehmen, das war den Prokuratoren vorbehalten. Diese besaßen das Monopol, vor Gericht im Namen der Partei handeln zu können. Die Vollmacht des Klienten lautete auf den Prokurator, er war der eigentliche Gewalthaber.

---

267) W e i ß l e r, S. 68 f.
Art. 88 der Carolina untersagt dem Schöffen, der Vorsprecher des Anklägers gewesen ist, an der Urteilsberatung teilzunehmen. Das Verbot bezieht sich noch nicht auf den Vorsprecher des Angeklagten.
T e n g l e r, fol. 4 vers., G o b l e r, Statutenbuch I fol. 9 vers., sehen die Vereinigung von Vorsprecher- und Urteileramt als Mißbrauch an.

268) W i n t e r b e r g, Sachwalter, S. 3o3

269) So UGO Trier fol. 5 rect., 5 vers.; GO Köln fol. 1 rect.

27o) fol. 5 rect.

271) Vgl. dazu ausführlich W e i ß l e r, S. 11o ff.; D ö h r i n g, S. 119 ff.

In den Ordnungen der Rezeptionszeit wird nun versucht, diese Zweiteilung auf die Unterscheidung Anwalt-Vorsprecher im deutschen Recht zu übertragen.
Dabei wird sowohl der Anwalt als auch der Vorsprecher als " procurator " bezeichnet [272], ohne daß eine saubere begriffliche Trennung zu bemerken ist.
Die erneuerte Frankfurter Reformation von 1578 schafft den Anwalt überhaupt ab und läßt nur noch den Prokurator als Prozeßvertreter zu [273]. Diese Regelung ist für die SGO von besonderer Bedeutung, da ja die erneuerte Frankfurter Reformation von 1578 ebenfalls von F i c h a r d verfaßt wurde. Der zeitliche Unterschied von 7 Jahren in der Publikation kann als gering erachtet werden, so daß die Frankfurter Reformation in Bezug auf die SGO als wertvolle Interpretationsmöglichkeit für die Rechtsvorstellungen F i c h a r d ' s herangezogen werden kann. Danach kann als gesichertes Ergebnis festgehalten werden daß die Unterscheidung zwischen Anwalt und Vorsprecher nur noch theoretischer Natur ist. Der gewillkürte Stellvertreter [274] im Prozeß ist der geschworene Prokurator,

---

272) Vgl. dazu auch die Ausführungen von S c h l o s s e r über Bayern, S. 217.

273) Tit. VJ § 12 (fol. 16 vers.):
" ... Also daß auch dero zeyt Monpar und Procuratorn / zwey underschiedliche Ampt gewesen / und aber solche Monparschaft volgends allgemächlich von sich selbst abgegangen / so wöllen wir dieselbig als unnothwendig / und sonders nicht dienstlich / hiemit austrucklich und gentzlich ... aufgehebt und abgeschafft haben . "
Diese Regelung bezieht sich auf die alte Frankfurter Reformation von 1509, die zwar begrifflich noch zwischen Anwalt und Vorsprecher unterscheidet, sie aber unter den Oberbegriff " procurator " zusammenfaßt (fol. 35).

274) Bei der gesetzlichen Stellvertretung bleibt es beim Vormund, Pfleger usw.. Häufig jedoch werden sich auch diese im Prozeß Unerfahrenen eines Prokurators bedienen.

der mit den nötigen Vollmachten versehen sein muß. Die Frankfurter Reformation von 1578 bestimmt ausdrücklich, daß ein Anwalt nur aus den vier geschworenen Gerichtsprokuratoren genommen werden kann [275].
Daß diese Ergebnisse auch für Solms zutreffen, zeigt, daß in den Akten nur noch der Begriff " procurator " erscheint, der " fürsprech " findet keine Erwähnung mehr [276].

Der Advokat wird nur in Tit. 36 § 19 SGO genannt [277].
Später finden sich jedoch allerhand Vorschriften, die sich mit dem Advokaten befassen [278].

---

275) Tit. VI § 2 (fol. 15):
" ... Nemlich / daß die heymischen Bürger und Ingesessene / auch die frembden Außlendischen / da sie allhie seynt / selbst Persönlich einen auß den vier geschworenen des Gerichts Procuratorn / apud Acta, ... zu irem vollmechtigen Anwalt constituiren und machen mögen / ... "
§ 4 (fol. 15):
" Aber die abwesenden Außlendischen / mögen einen Anwalt / wen sie wölle / auß unsers Stattgerichts Procuratorn / ... vollmechtigen ... "
Nach der GO Nassau (Tit. 3) steht es jedoch jeder Partei frei, sich eines fremden Fürsprechers zu bedienen, doch hatte in diesem Falle der heimische Redner einen Anspruch auf die Gebühr. Die gleiche Regelung ist in Baden zu finden, vgl. dazu L e i s e r, S. 13.

276) Vgl. Gerichts-Constitution (Archiv Braunfels, 101,5); Gerichtsbuch des Vogteigerichts von Altenkirchen 1577-1663, 1722-1768 (Archiv Lich, Conv. 321); Gerichtsbuch des Landgerichts zu Ulm 1612-1695 (Archiv Braunfels, 112,4)

277) Im Zusammenhang mit dem Vorsprecher bei den Gerichtskosten.

278) Regelung, welche die Zulassung der Advokaten betrifft (S c o t t i V, S. 1156)
Einschränkung der Tätigkeit der Advokaten an den Untergerichten (S c o t t i V, S. 1786)
In dem Prozeß vor dem Gericht Münzenberg aus den Jahren 1574 f. treten schon Advokaten auf (vgl. Archiv Lich, Conv. 321, fol. 55 vers., 58).

Die Beliebtheit der Advokaten läßt sich am bester aus einer Verordnung des Fürsten Wilhelm Christian Carl von Solms-Braunfels vom 11. März 1786 [279] entnehmen:

" Wir haben seit langer Zeit schon mit dem gerechtesten Unwillen, und oft nicht ohne Rührung wahrnehmen müssen, zu welchem drückenden Verschleif der Justiz, welcher unverantwortlichen Vervielfältigung und chicanösen Erweiterung der Prozesse, zum Ruin der Unterthanen, die Advokaten Anlaß gegeben, so daß man wohl in Versuchung kommen könnte zu zweiflen, ob die türkische Pascha-Justiz, oder die der Teutschen reichsständischen, die Vorzüglichere sei.
Ob nun gleich jene Geschöpfe nach Unserer allgemeinen Gerichtsverfassung leider immer noch eben so unentbehrlich sind, als ihre Existenz den evidentesten Beweis wahrer Justizverbrechen vorlegt, so können Wir Uns doch nicht entschließen ihren Harpyenklauen Unsere Unterthanen so schlechterdings Preis zu geben, und ihnen zu gestatten, auch dann noch vor Gericht in kostbaren Zeilen zu reden, wann selbst der Einfältige, ohne Kosten, Thatumstände eben so gut zu erzählen weiß, und, in seiner glücklichen Einfalt, übrigens Rechtsfragen dem Richter überläßt, der sie, ohne Advokaten Belehrung, muß zu beantworten wissen. Wir halten es daher in dieser Rücksicht fur einen unverantwortlichen Mißbrauch, Advokaten sogar bei Unterämtern zu admittiren, und mit ihrer Dummheit, Bosheit oder Eigennutz freien Trafic treiben zu lassen, welcher zweckmäßigst dann beschränkt wird, wann ihnen nur in Fällen die Zulassung gestattet wird, deren faktische Erörterung, durch die erheischte Menge von Zeit, der Justizverwaltung im Ganzen in anderer Rücksicht etwa nachtheilig sein könnte, wohin wir dann vorzüglich folgende Fälle zahlen: ... "

---

279) S c o t t i V, S. 1213

Kapitel IV

Der Zivilprozeß vor dem Landgericht

§ 1 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1) Schriftlichkeit

Tit. 11 § 1 SGO regelt, wann das Verfahren schriftlich oder mündlich geführt wird.

Grundsätzlich normiert dieser Titel das Prinzip der Mündlichkeit [28o]. Bis zu einem Streitwert von höchstens 2o Gulden soll nur mündlich verhandelt werden. Die Begründung für diese Vorschrift kann nur sein, daß den Parteien bei einem geringen Streitwert möglichst wenige Kosten, die z.B. durch das Anfertigen von Schriftsätzen von Advokaten verursacht werden, anfallen sollen. Über einem Streitwert von 2o Gulden soll jedoch dann schriftlich verhandelt werden, wenn die Rechtslage kompliziert ist [281].

Es liegt in der Absicht des Gesetzgebers, in diesen Fällen das zeitraubende Protokollieren des Parteivorbringens zu ersparen [282].

Die immer häufigere Einschaltung von Advokaten in den Rechtsstreit bringt eine wesentliche Ausweitung des schriftlichen Verfahrens mit sich. So ist in dem Prozeß vor dem Gericht in Münzenberg [283] in der Prozeßakte eine Vielzahl von Schriften eingeheftet, die von den Advokaten der Prozeßparteien eingereicht worden sind.

28o) Jedoch gibt es Ausnahmen, die schriftliches Parteivorbringen verlangen. Diese sollen im Zusammenhang der Darstellung ausdrücklich erwähnt werden.

281) Dieser allgemeine Grundsatz läßt sich aus Tit. 14 § 1 SGO ableiten.
Tit. 9 der Hessischen Hofgerichtsordnung von 15oo führt an, daß durch das schriftliche Vorbringen "... der Parthien ungewißlichs fürbringen Auch irrung etzlicher vorsprechen verhüt werde ... "

282) Vgl. S t ö l z e l I, S. 181

283) Archiv Lich, Conv. 321

Die Absicht des Gesetzgebers, dadurch eine Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen, schlägt jedoch fehl. Vielmehr wird der Prozeß häufig verlängert [284]. Dieser Entwicklung sucht Graf Carl zu Solms, Hohensolms, Lich und Tecklenburg mit einer Verordnung vom 16. September 1782 [285] entgegenzuwirken:

Bei den Untergerichten darf ohne besondere Erlaubnis der Regierung weder schriftlich verhandelt werden, noch dürfen Anwälte für die Parteien auftreten.

Ein rein schriftliches Verfahren, wie es für den Prozeß am Reichskammergericht vorgeschrieben ist [286], hat es im Gebiet der Solmser Grafschaften bei den Landgerichten also nie gegeben. Auch ist es in Hessen später bei diesen Grundsätzen geblieben [287].

Die SGO steht mit vielen Ordnungen der Rezeptionszeit auf einer Entwicklungsstufe. Mit Ausnahme der Nürnberger Reformation von 1479 [288] und 1564 [289], die das schriftliche Verfahren vorsieht, normieren die anderen Ordnungen das mündliche Verfahren mit der fakultativen Möglichkeit, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen schriftlich zu verhandeln [29o].

---

284) So wird z.B. in der angeführten Prozeßakte von einer Partei gerügt, daß der Schriftsatz des Advokaten der Gegenpartei unverständlich sei, weil er mit Zitaten aus dem gelehrten Recht gespickt sei. Durch Beiurteil des Prozeßgerichts wird der Partei aufgegeben, einen neuen Schriftsatz einzureichen.

285) S c o t t i V, S. 13o6, vgl. oben S. 61, Anm. 264.

286) Z.B. RKGO von 1459, Tit. 1o; vgl. auch dazu RKGO von 15o7, Tit. 5 und RKGO von 1523, Tit. 7 § 4

287) Vgl. dazu K o p p II, S. 3o f.

288) V, 3

289) VI, 2 (fol. 25 / 26)

29o) GO Nassau, Tit. 8: In Sachen unter 3o Gulden soll mündlich, in Sachen über 3o Gulden kann auf Antrag einer Partei schriftlich verhandelt werden.
Nach der Wormser Reformation ist mit Ausnahme der artikulierten Klage, der Fragstücke im Beweisverfahren und der Appellation gegen Beiurteile das schriftliche Verfahren fakultativ, vgl. D i e h l, S. 24 f.

Diese Entwicklung vom mündlichen zum schriftlichen Verfahren ist auf römisch-kanonische Einflüsse zurückzuführen und hängt eng mit der Stellung des Gerichtsschreibers zusammen [291]. Nach X 2. 19. 11 sollte die Rechtssicherheit gesteigert werden durch Einführung und Betonung des Momentes der Schriftlichkeit. Über die Protokollierung kam es dann dazu, daß die Parteien später ihr Vorbringen schriftlich einreichten und diese Schreiben zur Prozeßakte genommen wurden [292].

2) Verhandlungsmaxime

Die Grundlage für die Entscheidung ist das Vorbringen der Parteien, die Inquisitionsmaxime ist noch nicht übernommen. Jede Partei hat jeweils nur soviel Streitstoff vorzutragen und unter Beweis zu stellen, als ihrem Begehren bis zu diesem Zeitpunkt zum Erfolg verhilft. Die Tatsachenbehauptungen werden Punkt für Punkt in einzelne Sätze aufgelöst, die dem Gegner eine Erwiderung gestatten (sogenanntes artikuliertes Verfahren) [293].

Das Freiburger Stadtrecht stellt den Parteien frei, mündlich oder schriftlich zu verhandeln, lediglich in
" ... mittelmessigen und kleinfugen hendeln ... "
soll mündlich verhandelt werden.
Die rheinischen Gerichtsordnungen stellen es den Parteien anheim, vgl. M a r q u o r d t, S. 16.
Ebenso die für[illegible] Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 87 f.

291) Vgl. oben S. 24 f.

292) Vgl. dazu für Hessen S t ö l z e l I, S. 175 ff.; für Brandenburg K ü h n s II, S. 452 ff.; M a u r e r, Gerichtsverfassung, S. 2oo ff.; F r a n k l i n [illegible] S. 42[illegible] f., [illegible]

293) Vgl. unten S. 113 ff.

3) Prinzip der Reihenfolge
Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte. In dem ersten wird die Pflicht des Beklagten zur Verhandlung über den Anspruch (Hauptsache) festgestellt, im zweiten über die Hauptsache selbst gestritten. Den Einschnitt zwischen den beiden Teilen bringt die " Kriegsbefestigung ", die " litis contestatio " des römisch-kanonischen Prozesses. Jeder Termin dient grundsätzlich nur dem Vortrag einer Partei. Dem Gegner bleibt es im nächsten Termin überlassen, sich dazu zu äußern. Der Vorzug dieses Verfahrens liegt in der logischen Gliederung des Streitstoffes und der damit verbundenen Regelung der Beweislast. Als Nachteil zeigt sich eine Unzahl von notwendigen Terminen, die leicht zur Prozeßverschleppung führen können.

4) Grundsatz der Unmittelbarkeit
Das Verfahren vor dem erkennenden Gericht ist weiterhin von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit beherrscht. Die Aktenversendung an einen Oberhof bzw. eine Rechtsfakultät stellt keine Durchbrechung dar, weil deren Ratschlag nicht bindend ist. Lediglich die Zeugenvernehmung durch den ersuchten Richter [294] ist eine Ausnahme von diesem Prinzip.

5) Öffentlichkeit
Die Öffentlichkeit ist für den Prozeß zugelassen. Eine Ausnahme bildet lediglich das Zeugenverhör und die Urteilsberatung.

---

294) S. oben S. 28

§ 2 Das Güteverfahren

Vor dem ordentlichen Zivilprozeß findet ein Vergleichsverfahren statt, mit dem Ziel, eine gütliche Einigung der Parteien über den Streitgegenstand herbeizuführen.

Dieses Schlichtungsverfahren selbst wird in der SGO nur bei den peremptorischen Einreden erwähnt [295], eine Regelung dieses Verfahrens findet sich jedoch in der Gerichts-Constitution für die Grafschaft Solms-Braunfels [296]. Danach ist nicht das ordentliche Gericht, sondern ein landesherrlicher Beamter für die sogenannte "gütliche Handlung" zuständig. Die Vorschrift nennt im einzelnen den Amtmann, Sekretär, Rentmeister, Burggraf

" ... und andern qualificirt persohnen " [297].

In den wetterauischen Besitzungen findet diese Verhandlung vor dem Schultheiß bzw. dem Keller statt [298].

Ist eine Partei mit dem Vergleichsvorschlag nicht zufrieden, so kann sie sich an das zuständige Landgericht wenden und das ordentliche Zivilverfahren einleiten.

---

295) Tit. 17 § 13 SGO
Anders dagegen in der benachbarten Landgrafschaft Hessen. Der Landrechtsentwurf der Vier Herren Gebrüder sieht das Güteverfahren ausdrücklich vor (Cap. I) !

296) Archiv Braunfels, lol,5. Die Constitution berichtet, daß vor nicht all zu langer Zeit sich sogar der Landesherr mit diesem Güteverfahren befaßt habe.

297) Diese Verhandlung vor Beamten war allgemein üblich, vgl. S t ö l z e l I, S. 341 f.; P r o b s t , S.22 ff.

298) Vgl. Gerichts-Constitution (Archiv Braunfels, lol,5)

Dieses außergerichtliche Schlichtungsverfahren war weit verbreitet [299]. Auch für Solms kann angenommen werden, daß es für jeden Rechtsstreit als Prozeßeinleitungsvoraussetzung obligatorisch war [300].

§ 3 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ist in Tit. 1o §§ 3,4 SGO geregelt.
Grundsätzlich ist der Gerichtsstand bei dem zuständigen Gericht des Beklagten.
Nach dem römischen Recht ergibt es sich aus der Regel " actor forum rei sequatur " [301].
Für das deutsche Recht kann diese Vorschrift aus Ssp. III 25 § 2 hergeleitet werden.
Dieser Grundsatz wird jedoch durch viele Ausnahmen durchbrochen, die in der SGO im einzelnen nicht aufgeführt sind [302].

---

299) Durch den Jüngsten Reichsabschied § 11o allgemein sanktioniert.

3oo) Vgl. S t ö l z e l I, S. 341 f.; S c h w a r t z, S. 39o, der darauf hinweist, daß der obligatorische Versuch einer gütlichen Einigung durchaus dem älteren deutschen Recht entsprach.

3o1) CT 2. 1. 4; C. 3. 19. 3

3o2) Die GO Köln bringt auf fol. 6 eine ausführliche Regelung der sachlichen Kompetenz, die weltliches, geistliches Gericht, Lehengericht, Hofgericht, Bauerngericht und den Freistuhl, das Femegericht, betreffen.
Allgemein seien die Privilegien der Stände erwähnt (dazu v. B e l o w, S. 2o3 f.).
Von großer Bedeutung ist die geistliche Gerichtsbarkeit mit der ausschließlichen Kompetenz für die " causae ecclesiasticae " und der Generalklausel der " res mixti fori ". Zur Gerichtsbarkeit der Kirche ausführlich T r u s e n, S. 34 ff.; W e t z e l l, S. 331 ff.; W i e a c k e r, S. 76 ff.; M a r q u o r d t, S. 29

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich bei persönlichen Ansprüchen nach dem Wohnort des Beklagten [3o3] (forum domicilii). Dieser Grundsatz entspricht sowohl dem römisch-kanonischen [3o4] als auch dem deutschen Recht [3o5].
Für Liegenschaften gilt die Zuständigkeit der belegenen Sache [3o6] (forum rei sitae). Auch diese Zuständigkeitsregel ist dem römischen [3o7] wie dem deutschen Recht [3o8] bekannt.
Weitere Gerichtsstände werden in der SGO nicht aufgeführt. Verstöße gegen diese Zuständigkeitsregelung sollen jedesmal mit 3o Gulden Strafe belegt werden [3o9]. Ähnlich lautende Bestimmungen sind in anderen Gesetzen zu finden [31o].

Insbesondere darf kein solmsischer Untertan einen anderen solmsischen Untertanen vor ein ausländisches Gericht, sei es weltlich oder geistlich, ziehen. Darin zeigt sich ganz deutlich das Interesse der erstarkenden Landesherrschaft, die Kontrolle über die Rechtssprechung im eigenen Territorium auszuüben [311].

3o3) Tit. 1o § 3:
" .../ an dem ort / da er Antwurter heußlich gesessen / ... "
3o4) CT 2. 1. 4; C. 3. 19. 3; vgl. W e t z e l l, S. 483 ff. m.w.N.; J a c o b i, S. 239 m.w.N.; angedeutet in X 2. 2. 2o
3o5) P l a n c k GV I, S. 43, 72; W o l f f, S. 2o4
3o6) Tit. 1o § 3 SGO:
" ... so es um leygende guter zuthun were / an denen Gerichten da dieselben gelegen / ... "
3o7) C 3. 19. 3; Nov. 69, 1 pr., vgl. W e n g e r, S. 44
3o8) Ssp. III 25 § 2; Schwsp. Cap. 33; S o h m, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 339
3o9) Tit. 1o § 3 SGO
31o) Fürstenbergische Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 76 Fn. 161; im Freiburger Stadtrodel von 1275, vgl. K e u t g e n, S. 12o Nr. 27; GO Nassau Tit. IV
311) s. unten S. 13o f.; vgl. auch die Untersuchung von D a h m !

§ 4 Ladung

Dem eigentlichen Verfahren vor dem Prozeßgericht geht die Ladung des Beklagten voraus.
Sie erfolgt durch den Büttel des erkennenden Gerichts auf Antrag des Klägers. Der Gerichtsschultheiß muß zuvor die Ladung genehmigen, was bedeutet, daß das Gericht von Amts wegen darüber zu entscheiden hat [312].
Diese Form der Ladung entspricht sowohl deutscher als auch römisch-kanonischer Tradition [313].

---

312) Tit. 9 § 1 SGO
Diese Form der Ladung entspricht auch anderen Ordnungen, z.B. Wormser Ref. Tit. 1 (fol. 1 rect.); erneuerte Nürnberger Ref. von 1564 II, 1 (fol. 6 ff.); Württemberger Landrecht S. 53 f.; ern. Frankfurter Ref. von 1578 Tit. 1o (fol. 21 vers.); die fürstenbergischen Gerichtsordnungen (vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 9o f.).
Die älteren Gesetze, Nürnberger Ref. von 1479 I, 1; Frankfurter Ref. von 15o9 fol. 3 ff.; Freiburger Stadtrecht I, 2 (fol. 4 vers.); GO Nassau Tit. 4; GO Hessen von 1497 Tit. 1 verlangen nicht eine Genehmigung durch das Gericht. Der Kläger braucht nur den geschworenen Gerichtsdiener mit der Ladung zu beauftragen. Eine Ausnahme macht jedoch die Nürnberger Ref. von 1479 in IV, 1 für die Fremden. Es ist besonders zu beachten, daß die spätere Nürnberger Ref. von 1564 dieser Regelung nicht mehr entspricht !

313) Entspricht der fränkischen " bannito ", vgl. B r u n n e r - S c h w e r i n II, S. 45o ff. und den Prinzipien des Lehnrechts des Ssp. und des Magdeburger Rechts, vgl. P l a n c k GV I, S. 346 ff. Für das römisch-kanonische Prozeßrecht vgl.: D 2. 4. 1o. 12; C 9. 3. 3.; K a s e r, S. 46o ff.; B e t h m a n n - H o l l w e g III, S. 242 ff.; Dur. Spec. II de comp. jud. additione und de citatione; B a r t o l u s Tract. de citatione

Tit. 9 SGO läßt jedoch die Frage offen, ob mit der Bitte um Ladung des Beklagten vom Kläger schon seine Klage bei Gericht eingereicht werden muß [314]. In § 3 wird nur geregelt, daß aus der Vorladung durch den Büttel für den Beklagten einwandfrei sowohl der Kläger als auch dessen Anspruch erkennbar sein muß, damit sich der Beklagte zum Termin darauf einstellen bzw. vorbereiten kann.
Aus der Prozeßakte Münzenberg ergibt sich, daß der Kläger bei der Bitte um Ladung die Klage noch nicht einzureichen braucht. Er muß seinen Anspruch nur in groben Zügen substantiieren. Zwar wird dieses Verfahren " erst clag " [315] genannt, es handelt sich jedoch prozeßtechnisch gesehen nicht um eine Klage. Der Gerichtsschreiber nimmt auch keine Einzelheiten zu Protokoll. Dieses geschieht erst im nächsten Termin, zu dem der Beklagte geladen worden ist. Die Klage wird im Protokoll als " libellus " bezeichnet und umfaßt ca. 2 1/2 Seiten. Sehr wesentlich ist, daß diese formliche Klage auch alle Erfordernisse erfüllt, die nach der SGO [316] an eine Klage gestellt werden [317].
F i c h a r d hat sich bei der Abfassung der SGO offenbar der Ansicht von D u r a n t i s angeschlossen, der nicht

---

314) Dieses Erfordernis besteht nach der SO für das Domkapitel Augsburg von 1539 (vgl. W o l f f , S. 259) und nach den fürstenbergischen Gerichtsordnungen (vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i , S. 9o)
315) Fol. 1 rect. (Archiv Lich, Conv. 321)
316) Tit. 14 SGO
317) Vgl. unten S. 8o ff.
Die " petitio " der Klage wird in der Prozeßakte Münzenberg fol. 2 vers. besonders hervorgehoben !

für erforderlich hält, daß der Kläger bei seinem Gesuch um Ladung des Beklagten die Klage gleichzeitig einreicht [318].

---

318) Diese Ansicht ist für das kanonische Prozeßrecht selbst nicht unbestritten, dazu folgender kurzer Überblick:
Die Ladung nach der " bannitò " nannte den Prozeßgegner und den Klagegrund. Ebenso bestimmte Ssp. Lehnr. 65 § 75, daß die Ladung die Schuldigung enthalten muß, welche die Einberufung des Gerichtstages veranlaßt hat. S c h l o s s e r (S. 225 ff.) weist für den spätmittelalterlichen bayrischen Zivilprozeß nach, daß vor der Ladung die Klage eingereicht wird.

Im nachklassischen römischen " Libellprozeß " erfolgt die Ladung des Beklagten durch den Richter, nachdem der Kläger seine Klageschrift eingereicht und die Ladung beantragt hat.

Für das kanonische Prozeßrecht nehmen M ü c h e l (S. 4o ff.) und M ü n c h e n I (S. 233, 255 ff.) an, daß der Ladung die Einreichung der Klage vorausgeht. Nach Prüfung der Klage wird der Beklagte auf Veranlassung des Richters geladen und ihm mit der Ladung die Klage mitgeteilt. Dafür sprechen auch die Autoren P i l l i u s P. 1 § 1; T a n c r e d P. 2 Tit. 14; G r a t i a P. 1 Tit. 6 § 1; D a m a s u s Tit. 8, 11.

Mit wenigen Ausnahmen [319] gilt die Ladung für das gesamte Verfahren, sie ist eine " citatio generalis " [32o].

Die Klage ist eine dilatorische, d.h. sie hat lediglich die Wirkung, daß die nicht erschienene Partei die Kosten des Termins zu tragen hat, ohne sich ihres Rechtes zu begeben. Erst die dritte Ladung ist peremptorisch, d.h. an sie können sich die Folgen des Versäumnisverfahrens knüpfen [321]. Dieses langwierige Ladungsverfahren führt naturgemäß zu einer Verzögerung des Prozesses. Aus diesem Grunde ist im Landrecht der Vier Herren Gebrüder [322] das Ladungsverfahren verkürzt worden, indem bereits die erste Ladung für verbindlich erklärt wird:

---

319) U.a. Tit. 13 § 6 SGO (Versäumnisverfahren, Einsetzung ex primo decreto); Tit. 27 § 2 (Zeugenladung); Tit. 34 § 1 (Urteilsverkündung)

32o) Vgl. D a n z, S. 212 f.; M ü n c h e n I, S. 92

321) Diese dreimalige Ladung ist in allen Rezeptionsgesetzen zu finden und entspricht dem deutschen Recht, vgl. Ssp. I 67 § 2; P l a n c k GV I, S. 34o
Jedoch sieht auch der Prozeß nach dem Decretum Gratiani eine dreimalige Ladung vor, vgl. dazu J a c o b i, S. 266; siehe des weiteren auch K n o c h e, S. 54 !

322) Tit. 5 § 1

" ...dan ob wohl biß hero an ethlichen Gerichten der Mißbrauch gehalten / daß Kläger den Beklagten in dreyen unterschiedlichen Gerichten hat müssen vorfordern lassen / und der Beklagte nicht eher als zum letzten Gericht sich zu stellen schuldig seyn wollen / und jedoch solches ein ungebührend und klagendem Theil beydes schäd= und beschwerlicher Aufenthalt ist / so wollen wir denselben Mißbrauch cassiert / abgeschafft und dagegen geordnet haben / daß ein jeder Beklagter auf die erste peremtori Citation und Forderung / als ob stehet / zu erscheinen gehalten seyn soll ... "

Die SGO enthält keine weiteren Vorschriften über die Ladung, insbesondere darüber, wie diese im einzelnen durchgeführt wird [323].

Die " Bekommerung " soll im Abschnitt über die Zwangsvollstreckung behandelt werden [324].

§ 5 Klagübergabe

In dem von dem Gericht angesetzten Termin soll der Kläger seine Klage vorbringen [325].

---

323) Ausführliche Vorschriften gibt dazu die Nürnberger Ref. von 1479, I, 1 - 7 (vgl. dazu die Ausführungen von W a l d m a n n, S. 36 ff.); die Wormser Ref. Tit. I, 2 (vgl. dazu D i e h l, S. 25 f.); die Frankfurter Ref. von 15o9 fol. 3 - 4; das Freiburger Stadtrecht I, 1 (fol. 4 - 5, vgl. dazu K n o c h e, S. 53 f.).

324) s. unten S. 141 f.

325) Tit. 11 § 1 SGO

Für das Prozeßverhältnis ist entscheidend, daß das Gericht mit der Klage befaßt wird [326]. Adressat der Klage ist das Gericht, denn die Klagübergabe an das Gericht ist wesentliches Erfordernis für den Fortgang des Verfahrens bei Säumnis des Beklagten.

Nur die Nürnberger Reformation von 1564 bestimmt in VI, 2, daß die Klage " gezwifacht " übergeben werden soll. Das zweite Exemplar ist für den Beklagten bestimmt. Nach der SGO kann sich der Beklagte jedoch mit Erlaubnis des Gerichts eine Abschrift des Protokolls gegen Gebühr vom Schreiber anfertigen lassen.

Daraus ist ersichtlich, daß sich der Kläger mit seiner Klage an das Gericht zu wenden hat.

Das Verfahren entspricht dem des kanonischen Prozeßrechts [327], nicht aber der Lehre der Konsiliatoren [328].

---

326) Dieses Erfordernis ist nicht ausdrücklich in der SGO, auch nicht in anderen Gesetzen, normiert.

327) X 2. 3. 1; Dur. Spec. IV de lib. conc. § 1o; Pill. P. 1; Tancr. P. 2 Tit. 14; Damas. Tit. 1, 2, 3; Lancelott fol. 76

328) Ein kurzer zeitlicher Abriß der Entwicklung mag dieses verdeutlichen:
Nach dem römischen Formularverfahren erfolgt die Klagübergabe, die sogen. editio actionis zwischen den Parteien außerhalb des Gerichts. Die Authentica offeratur bei C. 3. 9. 1 fordert im Anschluß an Nov. 53 die Einreichung der Klage vor Gericht. Zu bemerken ist noch, daß die Glosse zu Auth. offeratur C. 3. 9. 1. betont, daß der Beklagte die Klage überreicht bekommt.
Ähnlich das Stadtrecht von Mailand von 1216 (vgl. S c h m i d t, Zivilprozeßrecht, S. 73 Anm. 2):
" Reo citato et ad causam venienti ante consulem, ab actore lebellus conventionis offertur, qui continet, causam certam seu suum factum intentionis illius qui agit ".
Nach C i n u s de P i s t o r i o (zu Auth. offeratur C. 3. 9. 1) schließlich entfällt die Klagübergabe vor Gericht ganz zu Gunsten einer Klagezustellung mit der Ladung.

Zwar wird der Akt der Klagübergabe nach kanonischer Doktrin als " libelli oblatio " bezeichnet und verlangt dem Namen nach Schriftlichkeit, jedoch reicht nach der SGO mündlicher Klagevortrag aus [329].

An die Klage selbst werden bestimmte formale Anforderungen gestellt. Sie muß folgende Merkmale enthalten [33o]:

1) Namen der Richter und des Gerichts, bei dem verhandelt wird
2) Namen des oder der Kläger und Beklagten
3) Geschichtserzählung, d.h. der Sachverhalt, welcher der Klage zugrunde liegt
4) Antrag, in dem der geltend gemachte Anspruch formuliert ist
5) Bitte um ein Urteil einschließlich der Kostenentscheidung.

Diese Formerfordernisse waren für die Advokaten im Prozeß eine willkommene Gelegenheit, durch Rügen hinsichtlich der Klageformalien den Prozeß in die Länge zu ziehen [331]. Die Begründung für die genaue Erläuterung der wesentlichen Bestandteile der Klage [332] wird in der SGO in Tit. 14 §§ 2, 9 selbst gegeben:

" ... Damit aber die gemeynen Fürsprechen / so mehrertheyl ungelerte Leyen seind / auch diejenigen so je zu zeiten ihre Wort selbst thun und reden wöllen / eynen gemeynen kurtzen bericht haben mögen / welcher massen formlich zu den Rechten gemeß / geklagt soll werden ... "

---

329) Nur in Ausnahmefällen wie oben S. 67 ausgeführt, ist eine schriftliche Klage notwendig.
33o) Tit. 14 §§ 2 - 7 SGO
331) Vgl. Akte Münzenberg fol. 9 vers., 28 vers., 46 vers. ! Es ging dabei nur um die " conclusio " der Klage.
332) Im Anhang Nr. 5 ist die Klage aus der Akte Münzenberg (fol. 2 rect. - 3 rect.) vollständig wiedergegeben.

Diese Form der Klage, die in den Prozeßordnungen der Rezeptionszeit generell zu finden ist, wird durch den Merkvers des Speculums [333] umrissen:
" Quis, quid, coram quo, quo iure petatur et a quo ".
Im einzelnen lassen sich die Erfordernisse wie folgt belegen:

zu 1) Nach Spec. IV de lib. conc. § 4 wird die Angabe des Gerichts verlangt, damit der Richter über seine Zuständigkeit entscheiden kann (ebenso M ü n c h e n I, S. 254; Pill. P. 1 § 2).

zu 2) Kläger und Beklagter müssen wegen D 2. 13. 1, 3. 3. 65 und 5. 1. 13 benannt werden.

zu 3) Die Formulierung des Anspruchs in einem Antrag, die sogenannte conclusio, ist der wesentliche Teil der Klageschrift. Dieses ergibt sich aus Spec. IV de lib. conc. § 14. Danach ist eine Darstellung des Sachverhalts nicht erforderlich, wenn die conclusio klar formuliert wird. Diese Ansicht gewinnt an Tragweite, da man sie so verstehen muß, daß auch dann die conclusio entscheidend sein soll, wenn der Antrag zur Darstellung des Sachverhalts in der " Geschichtserzählung " im Widerspruch steht.

Tit. 14 §§ 6, 7 SGO tut den bisherigen Brauch der Untergerichte ab, einen nur vage gehaltenen Antrag ausreichen zu lassen. Der Antrag muß auf " ein gewisse bit " oder " eyn endliche bit " gestellt sein [334].

---

333) Dur. Spec. IV, 1 de lib. conc. § 4
334) In der Prozeßakte Münzenberg wird dieser Abschnitt der Klage ausdrücklich als " petitio " bezeichnet, fol. 2 vers.

Dieses Erfordernis eines präzisen Anspruchs wird im kanonischen Recht normiert, ein ungenauer Anspruch bedeutet Ungültigkeit der Klage [335].
F i c h a r d hat auch Klarheit in der Frage geschaffen, ob die rechtliche Grundlage der Klage mit anzuführen ist oder ob eine Substantiierung der actio ausreicht [336].
Tit. 14 § 7 SGO legt fest:
" ... soll nach erzelung der geschicht / und des grundts darauß geklagt wird / die Klag ... "
Der rechtliche Grund des Anspruchs muß also mit angegeben werden [337]. Dieses Erfordernis wird allgemein in den Rezeptionsgesetzen aufgestellt.
Verstöße gegen die formalen Anforderungen an die Klage führen zu ihrer Ungültigkeit. Damit wird die gesamte Grundlage des Verfahrens zerstört. Aus Tit. 14 § 10 SGO ergibt sich, daß die Mängel nicht erst auf Einwendung des Beklagten, sondern von Amts wegen durch das Gericht zu berücksichtigen sind.
Um diese unerwünschten Folgen zu vermeiden, sind eine Anzahl von Mustern für Klagen aller Art im Anhang an die SGO [338] abgedruckt. Die Muster sind wörtlich der UGO Mainz und der GO Köln entnommen.
M a r q u o r d t [339] hat nachgewiesen, daß die UGO Mainz und die GO Köln ihrerseits aus den Practica des P e t r u s F e r r a r i e n s i s geschöpft haben.

---

335) X 2, 3, 2; Spec. IV 1 de lib. conc. § 14; Pill. P. 1 § 2
336) nach X 2, 3, 3.; Spec. IV 1 de lib. conc. § 14; Pill. P. 1 § 2; Damas. III soll bei Klagen der Rechtsgrund angegeben werden, obwohl die Gesetze dieses nicht ausdrücklich verlangen.
Zum deutschen Recht vgl. P l a n c k GV I, S. 376 ff.
337) Anders z.T. noch Richtst. Ldr. Kap. 7 § 1
338) fol. 42 ff.
339) aaO S. 36

Die Klage, welche regelmäßig im zweiten Termin erhoben wird [340], trägt der Kläger auch noch im folgenden Termin vor. Sie wird als dritte Klage bezeichnet. Das Verfahren ist aber insoweit abgekürzt, daß sie
" ... Inhalt der zweyte Clag ... "
vorgebracht wird [341].

Grundsätzlich erhebt der Kläger die Klage summarisch. Eine Ausnahme macht Tit. 14 § 11 SGO. Ist der Rechtsstreit kompliziert, sind Zeugenvernehmungen erforderlich, so muß die Klage schriftlich und artikuliert, d.h. in Beweispositionen, vorgebracht werden. Begründet wird diese Vorschrift damit, den " terminum articulandi " zu ersparen, weil die Klage so unmittelbar nach der Litiskontestation wiederholt werden kann.
Einige der Rezeptionsgesetze [342] schreiben die artikulierte Klage vor [343], andere stellen es zur Disposition der Parteien [344], andere wiederum verlangen eine artikulierte Klage nur in komplizierten Fällen [345].

---

340) Vgl. oben S. 78
341) Prozeßakte Münzenberg fol. 3 vers.
342) Vgl. dazu die Untersuchung von K l e i n f e l l e r, S. 292
343) A l b r e c h t, Exceptionen, S. 152; RKGO von 1523, III 3; RKGO von 1555, III 12 § 8, 13 § 3, 14 § 1, 15 § 1; vermehrte Marburgische HGO von 1524; Nürnberger Ref. von 1564
344) So z.B. das Württemberger Landrecht
345) So wie die SGO z.B. die Wormser Ref.; GO Nassau

Die Klagübergabe unterbricht die Verjährung und begründet die Rechtshängigkeit des Verfahrens sowie die Streitbefangenheit der eingeklagten Sache.

§ 6 Prozeßsicherheiten

Nach Tit. 16 § 1 SGO kann der Beklagte vom Kläger gleich im ersten Termin eine Kaution (" caution,Bestand, Sicherheyt ") verlangen, die gewährleisten soll, daß der Kläger
" ... des Kriegs der Sachen / biß zum ende außwarte ... ", d.h. den Prozeß bis zum Ende führt. Falls er dann unterliegt, soll er dem Beklagten alle Kosten und Schäden ersetzen.
Bedeutsam erscheint es, daß der Kläger nicht ausländisch zu sein braucht, wie es in der Wormser Reformation und dem Freiburger Stadtrecht Voraussetzung ist [346].
In der SGO wird lediglich hinzugefügt, daß die Kaution besonders bei den ausländischen Klägern Bedeutung erlangt.

Wird der Kläger durch einen Anwalt vertreten, so trifft diesen ebenfalls die Pflicht zur Sicherheitsleistung, sofern nicht in der förmlichen Vollmachtsurkunde (" Gewalt ") der Vertretene die Sicherheitsleistung für den Anwalt verbürgt [347].

---

346) Wormser Ref. Tit. 7, 3 (fol. 5 rect.); Freiburger Stadtrecht V, 1o (fol. 11 vers.)
Auch in Sachsen haben Ansässige keine Kautionen zu leisten, in Const. I, III, 15; II, III 2o wird ausdrücklich auf die Übereinstimmung der römischen und deutschrechtlichen Vorschriften hingewiesen, vgl. dazu S c h l e t t e r, S. 3o2

347) Vgl. UGO Mainz fol. 6 vers.
Dieses Beispiel zeigt deutlich, daß das Prinzip der Stellvertretung noch nicht selbstverständlich ist (vgl. oben S. 48 f.)

Bei der Kaution, den Prozeß bis zum Ende durchzustehen, handelt es sich um die generelle, alle Termine umfassende " cautio iudicio sisti." Mit der Sicherheit, welche die Erfüllung des Urteils garantieren soll, ist die " cautio iudicatum solvi " gemeint. Diese Sicherheitsleistungen lassen sich aus dem römischen und kanonischen Recht herleiten [348]. Die Kautionen sind mit Gut oder Bürgen zu leisten, wobei dem Bürgen ausdrücklich der Rückgriff auf den Kläger zugestanden wird.

Ist der Kläger aber ein Fremder oder ist es ihm unmöglich, eine Sicherheit durch Güter oder Bürgschaft zu stellen, so genügt sein Eid, daß er den Prozeß bis zum Ende führt und im Falle seines Unterliegens dem Beklagten alle Kosten und Schäden ersetzt [349].

Offen bleibt die Frage, wie es sich mit der Kautionspflicht des Klägers verhält, wenn er Grundbesitz im Gerichtsbezirk hat.

Aus Tit. 16 § 3 SGO [35o] muß der Grundsatz entnommen werden, daß für den Kläger die Pflicht zur Sicherheitsleistung nicht eintritt, wenn er Grundbesitzer im Gerichtssprengel ist [351].

---

348) C 1. 3. 25 (aus Nov. 112 c. 2); K a s e r, S. 21o f.; Gai. iV, 1o2; W e n g e r, S. 97, 268 f.; S t e i n w e n t e r, S. 162 ff. Dur. Spec. II 1 de satisdat. § 1; Pill. P. 1 § 1; Tancr. P. 2 Tit. 14; Damas. I

349) Dieser Eid wird als " Iuramentorum cautionem " bezeichnet und stammt aus dem römischen Recht (Auth. generaliter zu C 1. 3. 25 aus Nov. 112 c. 2; Inst. 4. 11. 2)

35o) Diese Vorschrift läßt sich auf D. 2. 8. 15 zurückführen. Sie entspricht auch dem Prinzip der Gleichbehandlung der Sicherheitsleistung von Kläger und Beklagtem. Nach den fürstenbergischen Gerichtsordnungen (vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 95) und UGO Mainz fol. G vers. brauchen weder Kläger noch Beklagter Sicherheiten zu stellen, wenn sie Grundbesitz im Sprengel des Prozeßgerichts haben !

351) So auch das römisch-kanonische Recht, vgl. D 2. 8. 15; Marant. P. VI de satisdat. 2 (vgl. M ü c h e l, S. 69)

Der Kläger kann vom Beklagten verlangen, daß dieser die gleiche Sicherheit stellt [352]. So ist z.B. in der Prozeßakte Münzenberg ein langer Streit über die Kautionspflicht zu verfolgen. Er wird vom Gericht durch Beiurteil entschieden [353], und zwar so, daß beide Sicherheitsleistungen im gegenseitigen Verhältnis stehen [354].

---

352) Die Bestimmung vor Tit. 16 § 3 SGO steht im Widerspruch zu Inst. 4. 11. 2. Danach braucht der Beklagte nur dafür Sicherheit zu leisten, daß er den Prozeß bis zum Ende " außwarten " (iudicium permanere) werde. Zu bemerken ist, daß die UGO Mainz im Gegensatz zur SGO die Unterscheidung im Sinne von Inst. 4. 11. 2 zwischen Kläger und Beklagten trifft (fol. 6 vers.).

353) Fol. 55:
" Bey urtheil:
Uff ein gelegte schrift erkendt der scheff zu Recht Die weil Wendel Bott Beclagter, von den clagenden vormundern caution begerdt von wegen und Im namen Irer pflegkinder, ursachen sie sein nit sesshaftig, oder auch begudt, Sondern daß streidig Hauß in rechtfertigung, Erkendt der scheff, wan Wendel will daß streidig Hauß uff frey beym ledig stellen, So sollen clagende vormunder caution zu thun schuldig sein. "

354) Um den Advokaten keinen Anlaß mehr zum Streit über Sicherheitsleistungen zu geben, der den Prozeß sehr verlängert, bestimmen die Vier Herren Gebrüder in ihrem Landrechtsentwurf von 1571 in Kap. VI § 6:
" ... Als auch die Procuratores im Anfang der Rechtfertigung über Caution und Vorstand / so ein Theil vom andern fordert / bißweilen weitläufig zu disputiren pflegen / und dadurch die Hauptsache verlägern / und aufhalten / ... "

Leistet der Beklagte die Sicherheitsleistung nicht, so kann er sie auch nicht vom Kläger verlangen.

Die in der SGO getroffene Regelung über die Kautionspflicht entspricht nicht mehr der Anschauung der italienischen Juristen. So halten D u r a n t i s [355], M y n s i n g e r [356], P i l l i u s [357] und T a n c r e d [358] die Kautionen für unpraktisch und ungebräuchlich.
Aus diesem Grunde sind sie wohl auch nicht in der GO Köln und der UGO Trier geregelt [359].
Von Bedeutung scheint hierzu die Stellungnahme von G o b l e r [360] zu sein:
Zunächst behauptet er die Ungebräuchlichkeit der Kautionen, dann erwähnt er aber die Praxis der Schöffengerichte, die Sicherheitsleistung zu fordern.

W o l f f [361] zeigt Parallelen zur Sicherheitsleistung im deutschen Recht auf. Obwohl die Regelung der Kautionsleistung im einzelnen aus dem römischen Recht stammt, ist seiner Ansicht nach die Stellung von Sicherheiten üblich, welche sich aus dem Streitgedinge [362] des fränkischen Rechts entwickelt haben.

---

355) Spec. II 1 de satisdat. § 1 Nr. 1
356) Inst. 4. 11. 2
357) P. 1 § 1
358) P. 2 Tit. 14
359) Vgl. auch die weitgehende Einschränkung der Kautionen in Hessen, Anm. 366. zum Kautionswesen bei den hessischen Gerichten vgl. allgemein W a g n e r, S. 9
360) Gerichtlicher Prozeß, fol. 94 ff.
361) a.a.O., S. 264 f.
362) vgl. dazu B r u n n e r - S c h w e r i n II, S.44o ff.

Auch kann man die Klagengewere [363] des mittelalterlichen Rechts heranziehen. H a l l e i n [364] weist anhand von Urkunden nach, daß die Bestellung von Prozeßsicherheiten im 15. Jahrhundert in Mainz sehr wichtig war.

Unter diesem Blickwinkel wäre dann auch die Stellungnahme von G o b l e r nur zu verständlich.

§ 7 Einreden

Der Beklagte braucht nicht sofort auf die Klage zu antworten. Nach Tit. 15 SGO steht es ihm zu, vom Gericht eine Bedenkzeit auszubitten. Diese Frist beträgt mindestens 14 Tage, sie kann jedoch in Ausnahmefällen verkürzt werden [365].
Allgemein wird dieses Recht auch für den Kläger gewährleistet und auf alle Prozeßhandlungen ausgedehnt. In der Praxis hat diese Regelung zu einer enormen Prozeßverschleppung geführt. Die Parteien sind bemüht, die Überlegungsfrist über Gebühr zu verlängern. Häufig führt dieses dazu, daß das Gericht dann über den Streit der Parteien, ob nun die eine oder andere zum verhandeln verpflichtet ist, durch Beiurteil entscheiden muß [366].

---

363) P l a n c k GV I, S. 379; auch S c h l o s s e r, S. 3o6 weist Sicherheiten nach, die auf alten, deutschrechtlichen Vorstellungen basieren.
364) aaO S. 46
365) Diese Bedenkzeit läßt sich aus der Auth. offeratur C 3. 9. 1 ableiten, nur ist die dort angegebene Zeit von 2o Tagen verkürzt worden.
366) So begehrt in der Prozeßakte Münzenberg der Beklagte mehrmals,
" ... sein tagk zu strecken ... " (fol. 4 rect.)

Auf den angesetzten Termin muß dann weiter verhandelt werden, sonst trägt die verzögernde Partei die Kosten dieses verhinderten Termins.

In dieser Verhandlung soll dann der Beklagte beginnen, seine Einreden [367] vorzubringen [368].
Exceptio im Sinne der SGO bedeutet jede Verteidigung gegen das Vorbringen des Klägers, gegen Maßnahmen des Gerichts und Zeugenaussagen [369].
Die SGO teilt die Einreden in solche auf, die

a) den Prozeß verschieben, ohne die Hauptsache (Klage) zu betreffen. Diese Einreden werden " exceptiones dilatoriae " genannt [37o],
b) den in der Klage geltend gemachten Anspruch angreifen. Sie werden als " exceptiones peremptoriae " bezeichnet [371].

Diese Zweiteilung ist in zahlreichen Gesetzen der Rezeptionszeit wiederzufinden. Sie entspricht der Lehre der Konsiliatoren und Dekretisten [372].

---

367) Einrede oder Auszug ist die Übersetzung des Begriffs " exceptio " des römisch-kanonischen Prozesses, vgl. dazu K a s e r, S. 196; M a r q u o r d t, S. 41; A l b r e c h t, Exceptionen, S. 112, 128 f. mit weiteren Übersetzungen.
368) Tit. 17 § 1 SGO
369) Vgl. A l b r e c h t, Exceptionen, S. 111
37o) Tit. 17 § 2 SGO
371) Tit. 17 § 12 SGO
372) Vgl. dazu A l b r e c h t, Exceptionen, S. 128 ff.; E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 217

Von den dilatorischen Einreden werden genannt:

1) den Gerichtsstand ablehnende Einreden, Tit. 17 § 3 SGO
   a) Unzuständigkeit des Gerichts
      " ... daß sie seine bequemliche oder gebührliche Richter nicht seyen / noch er für den selben zu recht zustehen nicht schuldig seye ... "
      Sogenannte exceptio incompetentae velfori declinatoria
   b) Befangenheit der Richter, Tit. 17 § 4 SGO
      " ... das gantz Gericht oder etliche sonderbare Personen darauß / als verdechtig und Partheylich ... "
      sogenannte exceptio recusationis
   c) Rechtshängigkeit, Tit. 17 § 5 SGO
      " ... daß die Sach durch den Klager zuvor gegen ime Beklagten an einem anderen orth rechtlich angefangen / fürgenommen / und daselbst noch rechthengig seye / ... "
      sogenannte exceptio litis pendentiae
2) Einreden gegen die Person des Klägers, seine Partei- bzw. Prozeßfähigkeit betreffend [373], Tit. 17 § 6 SGO
   " ... daß er im stand rechtens nicht zuleßig / als von seines minder jerigen alters ... oder in der Acht sey / und dergleichen ... "
   sogenannte exceptio inhabilitatis

---

373) Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 4o ff.

3) Einreden gegen den Anwalt des Klägers, Tit. 17 § 7 SGO
   a) daß er zur Prozeßvertretung untauglich sei [374]
      " ... daß er ... auch untüglich seye für recht zustehen / ... "
      sogenannte exceptio inhabilitatis
   b) daß seine Bestellung nicht genügend sei [375]
      " ... oder daß sein Gewalt oder Volmacht mangelbar und ungenugsam / "
      sogenannte exceptio insufficientis mandatis
4) Einreden gegen die Klage, Tit. 17 § 8 SGO
   sogenannte exceptio inepti libelli
   a) daß die Klage " unformlich " sei [376]
      sogenannte exceptio non rite formati processus
   b) daß die Klage " dunkel, unschließlich " sei [377]
      sogenannte exceptio libelli obscuri.

Diese Aufzählung der dilatorischen Einreden in der SGO ist nicht abschließend. So bestimmt Tit. 17 § 16 SGO ausdrücklich:
" Diese Exceptiones haben wir allein zuerklerung und bericht den einfeltigen Procuratorn angezeigt / und wollen aber damit die andern dergleichen so im den rechten auch verordnet / dardurch nicht ausgeschlossen / noch den Partheyen benommen haben. "

---

374) Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 47
375) Vgl. dazu oben S. 5o f.
376) Vgl. dazu oben S. 8o
377) Vgl. dazu oben S. 8o ff.

Eine vollständigere Aufzählung der dilatorischen Einreden ist bei D u r a n t i s [378] zu finden [379].

Nach Tit. 17 § 1o SGO sind die dilatorischen Einreden sämtlich in einem Termin vorzubringen, und zwar vor der Litiskontestation, Tit. 17 § 9 SGO [38o]. Damit folgt das Gesetz der Lehre des kanonischen Prozeßrechts [381]. Tit. 17 § 1o scheint jedoch über die Bestimmungen des kanonischen Prozesses hinauszugehen. Nach X 2. 25. 4 bestimmt zwar I n n o c e n z III, daß alle dilatorischen Einreden innerhalb einer vom Richter festzusetzenden Frist vorgebracht werden müssen, um den Prozeß nicht absichtlich zu verlängern [382]. Doch bedeutet diese Vorschrift nicht, daß die Einreden uno actu vorgebracht werden müssen, wie es Tit. 17 § 1o SGO verlangt.

Es ist in der Ordnung nicht geregelt, wie es mit den Einreden ist, die neu entstehen oder neu zur Kenntnis des Beklagten gelangen. Man muß aber davon ausgehen, daß es bei dem Verfahren nach Decr. Grat. II 3.3.4, 7. bleibt, wonach der Beklagte auch später noch dilatorische Einreden geltend machen kann, wenn er versichert, die

---

378) Spec. II 1 de except. et repl. § 1

379) Von Bedeutung erscheint hier, daß in der SGO (auch nicht in den rheinischen Prozeßordnungen) die sogenannten exceptiones solutionis dilatoriae (Einreden, die der augenblicklichen Geltendmachung entgegenstehen) nicht erwähnt werden, die doch bei D u r a n t i s (Anm. 39o) und in der Frankfurter Ref. von 15o9 (fol. 7 rect.) angeführt werden. Die Bedeutung dieser Einreden gewinnen noch im Zusammenhang mit der Geltendmachung an Gewicht, s. Anm. 38o, 381

38o) Aus dieser Zeitbestimmung ergibt sich, daß die SGO die sogenannten exceptiones solutionis dilatoriae nicht erfaßt hat, da diese eindeutig auch nach der Litiskontestation vorzubringen sind, vgl. dazu M a r q u o r d t, S. 41 m.w.N.; E n d e m a n n Gerichtsverfahren, S. 211 f. Dur. Spec. II 1 de except. et repl. § 2

Gründe erst später erfahren zu haben [383].

Die Reihenfolge der Einreden in Tit. 17 ist nicht zufällig, sie entspricht der kanonischen Doktrin [384].

Die Vorschrift, die Einreden in einem Termin zu kummulieren, ist ein weiterer Schritt, den Prozeß zu verkürzen [385].

Da aber alle dilatorischen Einreden im Regelfall in der obigen Reihenfolge vorgebracht werden müssen, wird deutlich, daß sie in eventum erhoben werden, d.h. ihr Vorbringen braucht nicht erheblich zu werden, wenn z.B. die vorherige schon durchdringt [386].

Die SGO [387] geht in Anwendung der " Eventualmaxime " jedoch nicht so weit, wie der Speyerer Reichsabschied von 157o [388], wonach sowohl dilatorische als auch peremptorische Einreden in eventum in einem Termin vorzubringen sind [389].

---

381) Nach X 2. 28. 62; Dur. Spec. II 1 de except. et repl. § 2; Grat. P. 1 Tit. 9 § 2 sind die dilatorischen Einreden vor der Litiskontestation einzubringen, vgl. auch M ü c h e l, S. 74; E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 218. Ebenso die RKGO von Regensburg aus dem Jahre 15o8, mit Ausnahme der dilatorischen Einreden, die den Haupthandel berühren, pactum de non petendo, dies , conditio (V § 4), vgl. dazu S c h w a r t z, S. 77

382) Diese Frist hatte Präklusionswirkung !

383) So E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 218; Art. 9 der GO des Domkapitels Augsburg vom 7. März 1539 (abgedruckt bei W o l f f, S. 334); UGO Mainz fol. 15 rect.

384) So Bonaguida, P. III Tit. 3; D e v o t i l.c. III Tit. 1o § 4; M a r a n t a, P. VI de except. Nr. 1 (vgl. dazu M ü c h e l, S. 75)

385) Vgl. dazu den Begriff der Konzentrationsmaxime im modernen Zivilprozeß !

386) Wenn die Einrede gegen den Gerichtsstand durchdringt, dann wird die Einrede gegen Formverstöße bei der Klage überflüssig. Dies kann als Vorläufer der " Eventualmaxime " im modernen Zivilprozeß gewertet werden, vgl. dazu im einzelnen A l b r e c h t, Eventualprinzip, S. 11 ff., 24 f., 36

Als peremptorische Einreden werden in der SGO [39o] aufgeführt:

1) " ... als wann die Sach derwegen geklagt wird / zuvor auch gerechtfertigt / und mit Recht entscheyden und geurtheylt worden / ... "
   sogenannte exceptio rei judicatae
2) " Item wann die Sach zuvor in der güte were vertragen und hingelegt worden ... " [391]
   sogenannte exceptio transactionis
3) Einrede der Verjährung
   sogenannte exceptio praescriptionis
4) " ... daß er den Klager / der geklagten schuld halben zuvor vergnüget / bezahlt und zufrieden gestelt hat / ..."
   sogenannte exceptio solutionis

---

387) Auch die anderen Ordnungen der Rezeptionszeit vollzogen diesen Schritt nicht, vgl. dazu D i e h l, S. 29; W o l f f, S. 268; S c h l e t t e r, S. 3o1

388) Vgl. dazu A l b r e c h t, Eventualprinzip, S. 48

389) A l b r e c h t, Eventualprinzip, S. 2 ff.; P l a n c k, Beweisurtheil, S. 33 ff.; W e t z e l l, S. 967 f.; S c h w a r t z, S. 413 ff. sind der Meinung, daß das Eventualprinzip einer deutschrechtlichen Wurzel entspringt.
E n d e m a n n, Beweisverfahren, S. 86 f., 9o ff. weist jedoch einleuchtend nach, daß dieses Prinzip mit dem römisch-kanonischen Prozeß rezipiert worden ist.

39o) Tit. 17 §§ 12 - 15 SGO. Diese Aufzählung der exceptiones peremptoriae ist im wesentlichen VI 2. 3. 1 nachgebildet. Jedoch ist in der späteren Literatur eine größere Anzahl von Einreden entwickelt worden, vgl. dazu A l b r e c h t, Exceptionen, S. 219 ff.

391) Zum Güteverfahren s. oben S.71 f.

Aus Tit. 17 §§ 17, 18 SGO ergibt sich, daß die peremptorischen Einreden grundsätzlich nach der " Kriegsbefestigung " vorzubringen sind [392].
Jedoch können sie auch schon vor der " Kriegsbefestigung " erhoben werden, denn wenn sie zutreffen, muß das Gericht die Klage abweisen (Tit. 17 § 17) [393].
Voraussetzung für dieses Verfahren ist jedoch, daß die Einreden sofort bewiesen werden können. Sonst ordnet Tit. 17 § 18 an, daß die Litiskontestation erfolgen soll und die Einreden dann im Hauptverfahren verhandelt werden [394]. Ob nun bei diesem Verfahren die Einreden wiederum in einem Termin " in eventum " vorgeschützt werden müssen, wird in der SGO nicht ausdrücklich geregelt [395].

---

392) Dur. Spec. II 1 de except. et repl. § 3 Nr. 1, 3. Jedoch führt B a l d u s in add. zum Spec. schwankende Meinungen an.
393) Diese Wirkung beruht auf römischem Recht, für die exceptio rei iudicatae auf D. 44. 2, für die exceptio transactionis auf D. 12. 2.2, C. 2. 4. 2o
394) Entspricht dem römischen Recht, vgl. K a s e r, S. 387
395) Vgl. dazu die kontroversen Regelungen in Bald. add. zu Spec. II 1 de except. et repl., zu den einzelnen Regelungen in den Ordnungen des RKG vgl. A l b r e c h t, Eventualprinzip, S. 41 ff.
Die UGO Mainz (fol. 15 rect.) schreibt ausdrücklich vor, die peremptorischen Einreden in einem Termin vorzubringen:
" Der antwurter soll auch solche auszüg zu eynem mal fürbringen / es wer dan / daß ... mocht."
Die Bestrebungen, auch die peremptorischen Einreden zu konzentrieren ergaben sich erst, nachdem es Regel geworden war, daß der Kläger in seiner Klage alles präklusiv zusammendrängen sollte, was zu deren Begründung diente, vgl. insbesondere dazu RKGO von 1555 III 15 § 28.

Ist es streitig, ob eine Einrede tatsächlich gegeben ist, so greift ein Zwischenverfahren ein. In Replik, Duplik und Triplik wird das Beweisthema festgestellt. Da nach jedem Parteivorbringen dem Prozeßgegner eine Bedenkzeit eingeräumt wird (Tit. 15 § 2), sollen den Parteien nur zweimaliges Vorbringen (Einrede und Duplik für den Beklagten; Replik und Triplik für den Kläger) gestattet sein, um den Prozeß nicht über Gebühr zu verlängern [396]. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht weitere Vorträge für notwendig erachten und zulassen. Danach wird Beweis erhoben und über die Einreden entschieden. Die Entscheidung über die peremptorischen Einreden fällt in der Regel mit dem Beweisverfahren zusammen [397].

---

396) Diese Gefahr war sehr groß, zumal wenn die Parteien durch Advokaten bzw. Prokuratoren vertreten wurden. In den Schriftsätzen der Prozeßakte Münzenberg werfen sich die Parteien auch häufig Prozeßverschleppung vor. Das Gericht muß auch eingreifen, da die Advokaten die Schriftsätze mit lateinischen Zitaten spicken (fol. 7o rect.):
" urtheyl:
... und sollen sich die Clager und Beklagten, nach mit zweyen Satzen gefasst machen, und entlich zu Recht schliessen, und sol keine parthey, kein Lathein Zu furen, uf daß der scheff, verstehen kundt und druff richten. "

397) Dieser Abschluß des Zwischenverfahrens ist nicht in der SGO geregelt. Es ergibt sich aber aus Tit. 17 § 18: Nur wenn die vor der formellen Streitbegründung vorgebrachten peremptorischen Einreden
" ... so leichtlich und furderlich nicht bewiesen werde mochten / ... "
soll die Litiskontestation vorgenommen werden und über die Einreden im Hauptverfahren entschieden werden.
Ausdrücklich erwähnt wird dieses Verfahren in UGO Mainz fol. 1o rect.; GO Köln fol. 9 vers.; UGO Trier fol. 18 vers.; Nürnberger Ref. von 1564 VI 2 (fol. 27 rect.).

§ 8 Gegenklage

Nachdem nun über die Einreden entschieden worden ist [398] oder keine vorgebracht worden sind, kann der Beklagte möglichst vor oder kurz nach der Litiskontestation Gegenklage erheben [399].

Voraussetzung für die Gegenklage ist, daß der Beklagte

" ... rechtmeßige gegen fórderungen zu dem Klager hett / ... " [4oo]

Obwohl die SGO hier diese Voraussetzungen im Gegensatz zu anderen Ordnungen [4o1] genauer umschreibt, darf doch aus dem Wortlaut des Gesetzestextes nicht entnommen werden, daß Konnexität der Forderungen verlangt wird [4o2].

---

398) Nur die vor der Litiskontestation vorzubringenden Einreden !

399) Eine spätere Einreichung der Widerklage mit ihren Folgen wird in der SGO nicht geregelt, jedoch führt die verspätete,aber zugelassene Gegenklage nicht zu einer einheitlichen Verhandlung mit nur einem Urteil, sondern sie wird in einem neuen Prozeß vor dem gleichen Gericht behandelt. Das wesentliche Merkmal der Gegenklage fehlt dann also, vgl. X 2. 4. 1. 2.; M y n s i n g e r, obs. I, 1o

4oo) Tit. 19 § 1 SGO

4o1) So die rheinischen Prozeßordnungen, vgl. M a r q u o r d t , S. 44

4o2) Insofern stimmt die SGO mit den meisten Reformationen und Ordnungen überein.
Eine erstaunliche Ausnahme macht hier das Freiburger Stadtrecht in I, 8 Abs. 1o (fol. 15 vers.), wo für die Gegenklage Konnexität verlangt wird:
" ... / doch das die reconvention darzů die erst Klag einer natur syent und uß einander volgen / ... "
Diese Forderung des Freiburger Stadtrechts entspricht dem römischen Recht, vgl. D a n z , S. 66o; W e t z e l l , S. 844 f.

Einmal ergibt sich dieses aus dem Vergleich von Tit. 19 § 1 SGO mit I 8 Abs. 1o des Freiburger Stadtrechts. Zum anderen ist für die Widerklage im eigentlichen Sinne (d.h. konnexe, reconventio propria) die Erhebung vor oder mit der litis contestatio vorgeschrieben [4o3]. Tit. 19 § 1 läßt die Erhebung der Widerklage jedoch nur vor oder kurz nach der formellen Streitbefestigung zu. Damit entspricht die Regelung in der SGO der Doktrin der Zeit, wonach die Konnexität überwiegend für gleichgültig erachtet wird [4o4].
Für die Zulässigkeit und Einreichung der Gegenklage finden die Vorschriften über die Klage Anwendung [4o5]. Die Gegenklage hat im wesentlichen zwei bedeutsame Folgen: Einmal wird für die Gegenklage der gleiche Gerichtsstand wie für die Hauptklage festgesetzt [4o6], zum anderen wird in einem Verfahren über beide Ansprüche verhandelt und im Endurteil entschieden (simultaneus et mutuus processus) [4o7].

Der Kläger muß sich auf die Gegenklage des Beklagten einlassen [4o8]. Verhandelt der Kläger nicht mit über die Gegenklage, so wird auch nicht über seine Klage entschieden. Ausnahmen sind die Fälle,
" ... da die Gegenklag in Rechten nicht stadt hett " [4o9].

4o3) Nov. 96,2; D a n z, S. 661
4o4) Vgl. dazu W e t z e l l, S. 5o8 f., 845 m.w.N.
4o5) Tit. 19 § 1 SGO
4o6) Tit. 19 § 1 SGO
4o7) Tit. 19 § 2 SGO
4o8) Dur. Spec. II de reconventione §§ 4, 5
4o9) Tit. 19 § 3 SGO

Ein Beispiel für die rechtliche Unzulässigkeit der Gegenklage wäre eine petitorische Gegenklage auf eine possessorische Klage [410].

Ist allerdings der Gegenkläger in der Verfolgung seines Anspruchs nachlässig, so daß der Schluß naheliegt, die Gegenklage ist nur aus Verzögerungstaktik erhoben worden, so wird das Verfahren abgetrennt.
Zunächst entscheidet das Gericht dann über die Klage, falls der Gegenkläger sein Verfahren nun doch zügig durchführt, so wird anschließend vom gleichen Gericht die Gegenklage behandelt [411].

Aus den Ausführungen ergibt sich, daß die Gegenklage nach den Grundsätzen des römisch-kanonischen Verfahrens geregelt ist [412].
Für das deutsche Recht ist Ssp. III 12 § 1 einschlägig. Danach wird eine Verbindung von Klage und Widerklage im geschilderten Rahmen abgelehnt. Die Gegenklage ist erst nach Beendigung des Vorprozesses zulässig [413].
Diese Regelung hat sich noch in den Kursächsischen Konstitutionen niedergeschlagen, die wohl als einzige Prozeßordnung ihrer Zeit selbst bei konnexen Ansprüchen die Gegenklage ausschließt [414].

---

410) So X 2. 25. 5; 2. 1o. 4; Dur. Spec. II de reconventione § 2; B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 99; weitere Beispiele bei L i e d l, S. 75
411) Tit. 19 § 4 SGO
412) Vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 225 ff.; M ü n c h e n I, S. 97
413) Vgl. P l a n c k GV I, S. 389 ff.; P o l l a k, S. 7o ff.
414) Vgl. dazu die Diskussion bei der Vorberatung zu den Const. Sax., S c h l e t t e r, S. 3o9 f.

Aus diesem Grunde erscheint auch die von W a l d - m a n n [415] vertretene Ansicht zweifelhaft, für das Verfahren der Gegenklage nach der Nürnberger Reformation von 1479 sei das deutsche Recht die Hauptquelle. Die von ihm angeführten Ratsdekrete stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und es liegt die Vermutung sehr nahe, daß hier schon Grundsätze des römisch-kanonischen Prozeßrechts mit aufgenommen sind.

§ 9 Kriegsbefestigung

Sind keine Einreden vorgebracht worden, oder ist über sie durch Zwischenurteil entschieden worden [416], so findet die " Kriegsbefestigung " statt.
Kriegsbefestigung ist die Übersetzung der lateinischen Bezeichnung " litis contestatio ". Sie ist als formelle Streitbefestigung zu erklären und leitet das Hauptverfahren ein.
Die Kriegsbefestigung findet auf Beschluß der Schöffen statt. Tit. 21 § 1 legt den Wortlaut des Interlokuts fest:
" Die Scheffen lassen die fürbrachte Klag den rechtlichen Krieg darauf zu befestigen / hiemit zu / und erkennen daß der Beklagt darauf antworten und den Krieg Rechtens auch verfahen sol " .
Auf diesen Beschluß hin soll der Beklagte unverzüglich den Krieg befestigen, d.h. durch die folgende generelle Formel dem Gericht seine Absicht erklären, den anhängigen Prozeß durch Urteil entscheiden zu lassen:

---

415) aaO S. 52 ff.
416) Ausnahmen siehe oben S. 98

" Der fürbrachten Klag / bin ich in massen die fürbracht nicht gestendig / wil darauf Den Krieg durch Nein befestiget haben / Mit bit mich davon zu absolvieren und zu erledigen / " .

In der SGO ist die sogenannte " generelle " Litiskontestation geregelt, d.h. die allgemeine Ableugnung der Klage (negativ) bzw. das Geständnis (affirmativ) des Beklagten.
Nicht erforderlich ist es, daß der Kläger im Termin zuvor seine Klage wiederholt. Nach Tit. 21 § 3 besteht aber die Möglichkeit, daß auch er an der Kriegsbefestigung mit folgenden Worten mitwirkt:
" Ich erhole mein in oder fürgebrachte Klag / sag deren inhalt war sein / gemüts und meynung / den Krieg Rechtens Affirmative und mit ja / darauf zu befestigen / Mit bit wie darin in verleibt / in Recht zuerkennen ... "

Das Institut der Litiskontestation so wie es in der SGO vorzufinden ist, stammt aus dem römisch-kanonischen Prozeßrecht.

Die Einführung der Kriegsbefestigung wird jedoch nicht auf großen Widerstand gestoßen sein, da sie der Neigung des deutschen Prozesses zur Einteilung des Verfahrens in voneinander getrennte Abschnitte entspricht [417].

Doch sind wichtige Unterschiede aufzuzeigen:
Im römischen Recht [418] ist zur Litiskontestation immer

---

417) Vgl. P l a n c k, Beweisurteil, S. 42 ff., 139, 176 f.
418) Ganz gleich ob vorklassisches, klassisches oder nachklassisches Recht.

das Handeln beider Parteien nacheinander erforderlich [419], unabhängig von der unterschiedlichen Bedeutung der Litiskontestation in den einzelnen Prozeßverfahren [42o].

Für das kanonische Recht ist X 2. 5 de litis contestatione einschlägig. Der Text lautet:
" ... sed per petitionem in iure propositam et responsionem secutam litis contestatione fiat ... "
Es ist wichtig, ob in dem Passus
" ... per petitionem in iure ... "
noch die Einheit des Aktes, die mündliche Wiederholung der Klageschrift zu erkennen ist oder ob unter " petitio " nur noch der spezielle Teil der Klageschrift [421] zu verstehen ist, so daß die Klagbitte und die Bitte des Beklagten, den Anspruch abzuweisen, zeitlich auseinanderfallen.
Hierzu ist die Meinung der Prozessualisten des kanonischen Rechts von Bedeutung.
Ganz eindeutig [422] wird die Litiskontestation als bilaterale Handlung aufgefaßt. Eine ganz klare Schilderung der

---

419) Vgl. K a s e r, S. 57 f., 215 ff., 387 f., 482 ff.; A l b r e c h t, Exceptionen, S. 132 ff.; S o h m, Litiscontestatio, S. 1 ff.; B e t h m a n n - H o l l w e g III, S. 253 ff.

42o) Erst im nachklassischen Prozeß bedeutet litis contestatio, daß der Beklagte vor dem Richter den Klagvortrag (narratio) des Klägers mit seiner Bestreitung (contradictio, responsio) beantwortet. Dabei wiederholt der Kläger die bereits im Klagelibell schriftlich vorgetragene Bitte, vgl. W e t z e l l, S. 12o; K a s e r, S. 483

421) Siehe oben S. 8o f.

422) Pill. P. 2 § 1; Tancr. P. 3 Tit. 1 § 2; Grat. P. 2 Tit. 1 § 5; Damas. Tit. 2o, Dur. Spec. II de lit. contest. § 2

Vorgänge bei der Litiskontestation geben G r a t i a und D u r a n t i s [423]. Diese Bilateralhandlung besteht darin, daß der Kläger noch einmal die petitio seiner eingereichten Klageschrift verliest und der Beklagte darauf antwortet.

An dieser Form der Litiskontestation hat sich auch im späteren Schrifttum zum kanonischen Prozeß [424] nichts geändert.

---

423) Grat. P. 2 Tit. 1 § 1:
" Partibus igitur in praesentia iudicis constitutis, tunc surgat advocatus actoris et legat libellum actoris, cuius copiam reus habere debet, et eo lecto ipse petat a iudice, ut compellat reum respondere libello sibi porrecto ... actor reiteret petitionem suam in hunc modum:
pete litem contestando quae in meo libello continentur ! Tunc debet iudex dicere reo, quod respondeat ".

Dur. Spec. II de lit. contest. § 2:
" Si igitur in litis contestatione procedatur partibus coram iudice constitutis ... tuc surgat advocatus actoris & legat libellu actoris, cuius copia reus habeat; quo lecto, petat a iudice ut reum respodere cogat " .

424) So L a n c e l o t t u s fol. 81 vers.

In einigen oberitalienischen Stadtrechten [425] jedoch sind Ansätze zu erkennen, die Litiskontestation allein durch die Antwort des Beklagten erfolgen zu lassen [426]. Es wird aber vermerkt, daß dieses nicht die feierliche Litiskontestation, keine " vera litis contestatione " sei.

Die Kriegsbefestigung nach Tit. 2o § 2 SGO unterscheidet sich wesentlich von der römischen bzw. kanonischen litis contestatio.
Im Regelfall erfolgt sie durch das alleinige Handeln des Beklagten, also nicht mehr durch Bilateralhandlung. Diese Veränderung scheint ein Ausdruck des Bestrebens zu sein, den Prozeß zu verkürzen.
Offensichtlich hat der Kläger seinen " animus ligitandi " bereits in der Klageschrift (petitio) genügend zum Ausdruck gebracht, so daß eine nochmalige Wiederholung der Klage überflüssig erscheint. Auch in der Prozeßakte Münzenberg, in der gerade über die Kriegsbefestigung heftig gestritten wird, gehen die Parteien davon aus, daß der Kläger durch die Klageschrift das seinerseits Erforderliche für die Litiskontestation erbracht hat [427].

Nach Tit. 21 § 3 SGO kann der Kläger an der Kriegsbefestigung mitwirken, indem er noch einmal den Inhalt seiner Klage wiederholt.
Ein Blick auf weitere Prozeßordnungen zeigt, daß unterschiedliche Meinungen vertreten werden, auch läßt sich in zeitlicher Hinsicht keine geschlossene Entwicklung aufzeigen.

---

425) Über den Einfluß dieser Rechte auf das kanonische Gerichtsverfahren vgl. H i m s t e d t, S. 1 ff.
426) Vgl. dazu M ü c h e l, S. 1o2 f.; S c h m i d t, Klagänderung, S. 7o
427) Fol. 17, 62

Ganz ähnlich wie die SGO regelt die UGO Mainz [428] die Kriegsbefestigung. Grundsätzlich geschieht sie nur durch den Beklagten, jedoch besteht auch die Möglichkeit, sie durch Kläger und Beklagten vornehmen zu lassen (Bilateralhandlung).

Sonst können zwei Gruppen unterschieden werden:
1) Litiskontestation als Bilateralhandlung [429]
2) Litiskontestation nur durch Handeln des Beklagten [43o]

Die letztere Form kann man als die ab Mitte des 16. Jahrhunderts in Deutschland vorherrschende bezeichnen. Die Begründung klingt in Tit. 22 § 3 der Frankfurter Reformation von 1578 an. Mit der Klageübergabe hat der Kläger schon alles für die Kriegsbefestigung seinerseits Erforderliche getan:
" ... der Kläger seine Klag / und dabey gethane Affirmativam Litis contestationem, ... "

Weiterhin wird erwähnt [431], daß sich die Litiskontestation der Rezeptionszeit auch vom römischen bzw. kanonischen Recht dadurch unterscheidet, daß sie nicht mehr ein Vertrag zwischen den Parteien, sondern eine Erklärung an das Gericht sei.

---

428) Fol. 1o vers., 11 rect.
429) So Ordnung Wilhelms III von Hessen von 1497, Nr. 2o; GO Köln fol. 1o rect.; UGO Trier fol. 19 vers.; Frankfurter Ref. von 15o9 fol. 9 vers., die ausdrücklich aussagt, daß die Kriegsbefestigung von beiden Parteien vorgenommen wird:
" Es sol auch soliche befestigung des kriegs von beyden partheyen geschehen ".
43o) GO Nassau fol. 125 rect.; Wormser Ref. fol. 5 rect.; GO Augsburg von 1518 Art. 14; Freiburger Stadtrecht fol. 15 vers. Heiligenberger GO von 158o (vgl. B i e b e r s t e i n-K r a s i c k i, S. 1oo); Nürnberger Ref. von 1564 fol. 27 rect. (in der Ref. von 1479 ist die Litiskontestation nicht erwähnt); Württemberger Landrecht S. 85; Frankfurter Ref. von

Dazu ist jedoch zu bemerken, daß in der neuen Literatur der Vertragscharakter der römischen Litiskontestation stark bestritten wird [432].

Die Auswirkungen der fehlenden Streitabsicht (animus ligitandi)
" ... gemůts und meynung / den Krieg ... zu befestigen /..."
werden in der SGO nicht erörtert.
Hierzu sei auf die gegensätzlichen Regelungen im Freiburger Stadtrecht [433] (fehlender Wille ist unbeachtlich) und im Württemberger Landrecht [434] (fehlender Wille verhindert die Litiskontestation) hingewiesen. In der Praxis war diese Frage von großer Bedeutung und ein häufiger Streitpunkt im gerichtlichen Verfahren [435].

Der Beklagte bedient sich zur Klageableugnung genereller Formeln [436]. Diese generelle Litiskontestation war sehr verbreitet.

1578 fol. 35 vers.

431) M a r q u o r d t, S. 46
432) K a s e r, S. 22o ff. gegen S o h m, Litiscontestatio, S. 1 ff.
433) Fol. 15 vers.; M a r q u o r d t's Ansicht (S. 47), das Freiburger Stadtrecht verzichte auf die Litiskontestation, ist falsch.
434) S. 84
435) So auch in der Prozeßakte Münzenberg, fol. 17-62 !
436) Tit. 21 § 2 SGO (Beklagter):
" Der fůrbrachten Klag / bin ich in massen die fůr bracht nicht gestendig / wil darauf Den Krieg durch Nein befestiget haben / ... "
Tit. 21 § 3 SGO (Kläger):
" Ich erhole meine in oder fůrgebrachte Klag / sag deren inhalt war sein / gemůts und meynung / den Krieg Rechtens Affirmative und mit ja / darauf zubefestigen / ... "

In I, 1o Const. Sax. wird jedoch die spezielle Litiskontestation geboten, d.h. eine detaillierte Antwort auf die Klage. Mit dem JRA von 1654 § 37 wird sie zur gemeinrechtlichen prozessualen Norm erhoben [437].

Die Rechtsfolgen der Kriegsbefestigung werden in Tit. 21 § 4 SGO geschildert:
Erst nach ihr können Beweise erhoben werden.
Diese Folge läßt sich aus dem römischen [438] und dem kanonischen Recht [439] herleiten. Ausnahmen sind jedoch:
1) der Beweis über die Einreden vor der Litiskontestation [44o]
2) die Vernehmung der " Zeugen zu ewiger gedächtnuß " (Beweissicherungsverfahren). Darunter ist die Zeugenvernehmung von Personen zu verstehen, die außerhalb des förmlichen Verfahrens stattfindet, um den künftigen Beweis zu sichern. Es findet bei Personen statt, die sehr alt, schwer krank oder lange abwesend sind [441].

---

437) Vgl. im einzelnen dazu S c h l e t t e r, S. 297 ff.
438) C 4. 2o. 19; Nov. 9o. 9
439) X 2. 6.
44o) s. oben S. 92 ff.
441) Tit. 21 § 4 SGO:
" ... Zeugen ... ires hohen alters / oder grosser schwacheyt oder sterbender läuft halben / oder daß dieselben weyt und lang zuverreysen hetten ... "
Für diese Vorschrift hat offensichtlich X 2. 6. 5 Pate gestanden:
" ... regulariter verum esse, quod lite nun contestata non est ad receptionem testium procedendum, nisi forte de morte testium timeatur vel absentia diuturna ".

Ohne Litiskontestation ist jede weitere Handlung mit Ausnahme des Versäumnisverfahrens abgeschnitten.

Die Kriegsbefestigung ist ein wichtiger prozessualer Akt [442].
Ihr Fehlen bedeutet Ungültigkeit des Prozesses. Diese Rechtsfolge ist aus dem kanonischen Prozeßrecht entlehnt [443].

§ 1o Gefährdeeid

Nach der Kriegsbefestigung wird auf Verlangen der Gegenpartei vom Kläger und Beklagten der Gefährdeeid (" Aydt für Gefärde, iuramentum calumniae ") geleistet. Dieser Eid soll Prozeßverschleppung, doloses und schikanöses Verhalten der Parteien verhindern [444].

In der SGO treten zwei Spielarten dieses Eides auf:
1) Aydt für Gefärde
2) Aydt Malitiae oder der Boßheit

Erst im gemeinen Prozeß bürgerten sich für die beiden Formen die Ausdrücke " genereller Gefährdeeid " (iuramentum calumniae generale) und " specieller Gefährdeeid " (iuramentum calumniae speciale) ein [445].

---

442) Tit. 21 § 4 SGO:
" ... Dieweil dann an der kriegsbefestigung / auß vielerley ursachen / fast vil gelegen / dieselbig auch eyn fürnemlich wesentlich stück deß Rechtlichen Proceß ist / ... "

443) Vgl. M ü c h e l, S. 113; aus X 1. 6. 54. 3 ist die Folgerung zulässig, daß der Prozeß schon ungültig sein soll, wenn die Litiskontestation nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden ist.

444) Tit. 22 SGO

445) Vgl. D a n z, S. 514 ff. m.w.N.; auch schon die Frankfurter Ref. von 15o9 fol. 7 vers., 1o rect.

Die SGO trennt zwischen dem Eid des Klägers und dem des Beklagten, jedoch weichen sie im Wortlaut nur unwesentlich voneinander ab.

Der generelle Kalumnieneid der SGO enthält:

1) Versicherung des Klägers, daß seine Klage rechtmäßig ist [446]

   " ... daß ihr ein gute gerechte Sach habt zu Klagen ... "

2) Beteuerung des Beklagten, daß er an die Richtigkeit seiner Einreden glaubt [447]

   " ... daß ir anders nit glaubet / wisset / noch wehnet/ Dann daß ihr eyn gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Klager in Recht eynzulassen und zu schirmen / ... "

3) Schwur beider Parteien,

   a) keine unnötigen Fristen zu beanspruchen [448]

      " ... daß ihr auch keyn gefährlichen aufschub / noch frevenlichen außzug / ... "

   b) keine falschen Beweise anzuführen [449]

      " ... Auch keyn falsche Kundtschaft / beweysung oder beybringung / brauchen ... "

   c) die Wahrheit zu sagen

      " ... so oft ihr im Rechten gefragt werdet / die warheyt nit verhalten / ... "

---

446) Entspricht C 2. 58. 1; Inst. 4. 16. 1
447) Entspricht Inst. 4. 16. 1, 3
448) Entspricht C 2. 58. 1, 2
449) Entspricht C 2. 58. 2

d) keine Bestechungsversuche zu unternehmen [45o)]

" ... daß ihr auch niemandts / anders dann denjenigen / so das Recht zuläßt / ichts gegeben / oder verheyssen habt / oder künftiglich nicht verheissen noch geben wollet / ... " [451)]

Der Eid wird geleistet, nachdem der Gerichtsschreiber die Formel vorgelesen hat. Der Schultheiß fordert dann die Partei auf, mit " aufgereckten fingern " zu sprechen: " Wie mir itzo fürgelesen worden / und ich wohl verstanden hab / das sag und glaub ich also wahr seyn / und wie dem allen trewlich nachkommen / und geleben / Als mir Gott helf und sein heyliges Wort ".

Die vollzogene Eidesleistung wird im Gerichtsbuch vermerkt [452)].

45o) Entspricht C 2. 58

451) Dieser Inhalt des Gefährdeeides entspricht auch den anderen Ordnungen, so UGO Trier fol. 2o; UGO Mainz fol. 11; GO Köln fol. 1o rect.; für die fürstenbergischen Gerichtsordnungen vgl. B i e b e r s t e i n-K r a s i c k i, S. 1o2; für Augsburg vgl. W o l f f, S. 272; Frankfurter Ref. von 1578 fol. 36 vers.

452) So findet sich z.B. in der Gerichtsakte Münzenberg fol. 89 f. folgende Eintragung:
" Hie wirt den Beiden der eidt vor gelesen nach landtrecht onser gnedig Herrn Solmsischen ordnung. Und dar uff wirdt der Eydt Also geleistet von Beiden partheyen auch gleich Unser gn. Herrn ordnung ".

Der Eid braucht nur von einer Partei geschworen zu werden, wenn ihn der Gegner verlangt. Zuvor muß sich dieser jedoch erboten haben, seinerseits den Eid zu leisten [453].
Verweigert darauf der Beklagte den Eid, so wird er behandelt, als ob er die Klage anerkannt hat, d.h. er wird verurteilt [454].
Verweigert der Kläger den Eid, so wird die Klage abgewiesen [455].
Diese Folgerungen ergeben sich aus C 2. 58.* 2. 6; Nov. 124,1 und X 2. 7. 7. 1.
Nur wenn keine der Parteien den Gefährdeeid begehrt und stillschweigend darüber hinweggegangen wird, ist der Mangel dieses Verfahrensabschnittes ohne weiteren Einfluß auf den Prozeß [456].

Eine Ausnahme bildet der Eid, Boßheit zu vermeiden, auch iuramentum malitiae oder iuramentum calumniae speciale genannt. Hier können die Schöffen einer Partei oder beiden diesen Eid von Amts wegen auferlegen, und zwar immer dann, wenn sie den Verdacht haben, daß unredlich prozessiert wird [457].
Das Verfahren entspricht dem des generellen Gefährdeeides.

---

453) Im römischen Recht war der Eid zunächst vom Antrage des Prozeßgegners abhängig, Gai. IV, 172, 176; J u s t i n i a n wies die Richter an, die Parteien ex officio schwören zu lassen, vgl. W e t z e l l, S. 313 f. Die gemeinrechtliche Praxis hat diese Regelung zu einer fakultativen gemacht, vgl. W e t z e l l, S. 314
454) Tit. 22 § 7 SGO
455) Tit. 22 § 8 SGO
456) Entspricht VI 2. 4. 1. 1
457) In dieser unbeschränkten Anwendungsmöglichkeit durch das Gericht liegt der wesentliche Unterschied zum iuramentum calumniae generale.

Nach Tit. 22 § 15 SGO müssen nicht nur die Parteien, sondern auch deren Anwälte die Eide schwören. Tritt nur der Anwalt auf, so muß er den Eid
" ... in ewer Partheyen / und ewer eygene Seel .. "
leisten.
Der gesetzliche Stellvertreter schwört an Stelle seiner Partei. [458]

Die Entwicklung dieses Kalumnieneides weist stark auf das römisch-kanonische Prozeßrecht hin. So ist der generelle Gefährdeeid vornehmlich aus C 2. 58 entwickelt worden [459]. Die Weiterentwicklung im kanonischen Recht ist nicht sehr deutlich feststellbar, vielmehr wirkt sich die Praxis der italienischen Gerichte und das Schrifttum zum kanonischen Prozeßrecht vor allem weiterführend aus [460]. Der spezielle Kalumnieneid ist jedoch stark durch VI 2. 4. 1, 2 beeinflußt worden.

Auch hat der germanische Eid " ohne vare " einen gewissen Anteil an der Entwicklung des Kalumnieneides in Italien [461].

---

458) Dies ergibt sich nicht aus der SGO, jedoch weist L i e d l, S. 76 dieses Ergebnis für die Augsburger Ref. von 1596 nach.
459) Vgl. oben S. 1o9, 111
46o) Vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 235 ff. m.w.N.; J a c o b i, S. 28o f.
461) Vgl. insbesondere B e t h m a n n - H o l l w e g V, S. 4o8; S i e g e l, Gerichtsverfahren, S. 118 ff.

§ 11 Satzstücke

Nach der Kriegsbefestigung und der eventuellen Leistung des Gefährdeeides soll der Kläger seine Klage artikuliert einbringen [462]. Er muß seine allgemein summarisch erhobene Klage in Satzstücke, auch Positionen oder Artikel genannt, aufgliedern. Diese lösen die Klage in eine Reihe von Einzelbehauptungen auf.
Die Pflicht entfällt, wenn der Kläger seine Klage überhaupt schon in Artikeln erhoben hat [463], dann ist nur eine Wiederholung der Klage notwendig.
Das Artikelverfahren soll der Erleichterung und Vorbereitung des Beweisverfahrens dienen, denn auf diese Weise werden die einzelnen Behauptungen der Parteien klargestellt.
Bevor der Beklagte auf die Artikel antwortet, müssen sie vom Gericht zugelassen werden, d.h. das Gericht überprüft die Positionen von Amts wegen [464].

Die Artikel können vermittels eines Eides übergeben werden, dann muß der Beklagte auch unter Eid darauf antworten. Diese eidliche Übergabe [465] bewirkt eine Verhinderung der Prozeßverschleppung, der Beklagte wird zu einer unbedingt wahren Antwort gezwungen.

462) Tit. 23 SGO
463) Vgl. oben S. 86
464) Das ergibt sich aus Tit. 23 §§ 6, 11 SGO; auch der Beklagte kann vor seiner Antwort auf die Artikel Einreden gegen ihre Zulässigkeit erheben.
465) Anders als bei dem Gefährdeeid (siehe oben S. 83) schwört der Prozeßvertreter nur im Namen seiner Partei, nicht auch im eigenen Namen.

Die Eidesformel ist speziell auf die Artikelübergabe bezogen, Tit. 23 § 4 für den Kläger, Tit. 23 § 7 für den Beklagten. Es genügt aber auch, daß sich die Parteien auf den Kalumnieneid berufen, wenn sie ihn zuvor geleistet haben.

Der Eid für die Artikelübergabe ist der später im gemeinen Prozeß weit verbreitete " iuramentum dandorum et respondorum " [466].
Diese Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Eiden ist in anderen Ordnungen nicht vorhanden [467]. Generell wird noch auf den Gefährdeeid Bezug genommen, ein Indiz dafür, daß die Wurzel des iuramentum dandorum et respondorum im Gefährdeeid zu suchen ist.

Der Beklagte muß auf die Artikel antworten, und zwar klar und
" ... sonder verwicklete anheng ... "
und insbesondere nicht mit den Worten:
" glaub wie gesetzt den Artickeln nicht wahr seyn " [468].
Das entspricht den Anforderungen von VI 2. 1o. 2.

---

466) Vgl. W e t z e l l, S. 285; D a n z, S. 683
467) In den rheinischen Prozeßordnungen beruft sich der Kläger noch auf den von ihm geleisteten generellen Gefährdeeid, so auch VI 2. 9. 2.
468) Tit. 23 § 4 SGO bestimmt, daß eigene Kenntnisse mit " gerecht " oder " wahr " beantwortet werden, Ereignisse, die von Dritten übermittelt worden sind, sogenannte " frembde geschicht " mit " glaub wahr " oder " glaub beweislich ".
Ähnlich UGO Mainz fol. 12 rect.; UGO Trier fol. 21 rect.; GO Köln fol. 11 vers.; B i e b e r s t e i n-K r a s i c k i, S. 1o3 f. für die fürstenbergischen Gerichtsordnungen; W o l f f, S. 273 für Augsburg.

Weigert sich der Beklagte trotz Ermahnung des Gerichts jedoch, auf die eingebrachten Artikel des Klägers zu antworten, so gelten die behaupteten Tatsachen als zugestanden, insbesondere dann, wenn sie unter Eid übergeben worden sind [469]. Allerdings muß der Beklagte zuvor auf diese Folge seines Verhaltens aufmerksam gemacht werden [47o]. Diese Regelung entspricht C 2. 58. 2 und ist in allen Ordnungen zu finden.

Das gleiche Verfahren gilt für die Gegenartikel des Beklagten, die er dem Anspruch des Klägers entgegensetzt [471], insbesondere für seine Einreden.

Ausgangspunkt für das Positionenverfahren sind die " interrogationes in iure " des römischen Rechts gewesen [472]. Das italienische Recht hat sie jedoch unabhängig vom römischen Recht geschaffen [473], um die Beweisführung zu erleichtern.
Das kanonische Recht hat diesen Brauch übernommen.
Die Intention des Gesetzgebers hat sich jedoch nicht erfüllt. Die Positionen haben ganz wesentlich zu einer Prozeßverschleppung geführt [474].

---

469) Entspricht dem kanonischen Recht, vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 246
47o) Tit. 23 §§ 11, 12 SGO
471) Tit. 23 § 1o SGO
472) Vgl. dazu A l b r e c h t, Exceptionen, S. 149. W o l f f, S. 272 hält das Artikelverfahren für eine deutschrechtliche Überlieferung:
" Schon im deutschen Recht hatte der Beklagte, wenn er zum " Gegengruß " aufgefordert wurde, " Punkt für Punkt " den Behauptungen des Gegners entgegenzutreten ".
473) Vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 238
474) In der Prozeßakte Münzenberg nimmt das Artikelverfahren den größten Teil des Prozesses nach der Litiskontestation ein !

§ 12 Beweisverfahren

Nach dem Positionenverfahren treten die Parteien den Beweis für ihr Vorbringen an. Die streitigen Beweispositionen, welche sich durch das Artikelverfahren herausgeschält haben, sind zu beweisen.

Regelmäßig führt die Partei zunächst in einer gesonderten Schrift die Beweisartikel und die dazugehörigen Beweismittel an [475].

Als Beweismittel stehen dem Beweisführer nach Tit. 24 § 2 SGO zur Verfügung:
1) Geständnis der Gegenpartei
2) Urkundenbeweis
3) Zeugenbeweis

Geständnis (Bekenntnis)

Nach Tit. 25 § 1 SGO gelten alle Artikel, die von der Gegenpartei anerkannt worden sind, als bewiesen und bedürfen daher keines weiteren Beweises.
Es handelt sich hier um die sogenannte " confessio vera ", das ausdrückliche Geständnis.
Daneben gibt es die sogenannte " confessio ficta ", ein fingiertes Geständnis als Rechtsfolge der Verweigerung des Gefährdeeides bzw. der Antwort auf die Artikel [476].

Tit. 25 SGO teilt das ausdrückliche Geständnis in ein gerichtliches und ein außergerichtliches ein.

---

475) So z.B. in der Prozeßakte Münzenberg fol. 164 ff.
476) Siehe oben S. 111, 115

An die außergerichtlichen Bekenntnisse werden bestimmte Anforderungen gestellt, damit sie als vollgültige Beweise anerkannt werden. So müssen sie vor Notaren, Zeugen oder anderen ehrbaren Personen abgegeben werden unter Angabe der Ursachen und des Anspruchs. Besonders dann, wenn die Gegenpartei dabei anwesend ist und das Bekenntnis akzeptiert, soll damit der volle Beweis erbracht sein.
Aus diesen Erfordernissen ergibt sich, daß es bei dem außergerichtlichen Geständnis sehr wesentlich auf die Beweisbarkeit ankommt.
Mit der zunehmenden Schriftlichkeit werden aber regelmäßig Urkunden oder Protokolle in Gerichtsbüchern angefertigt.

Die SGO stellt keine weiteren Vorschriften für das Geständnis auf.

In anderen Gesetzen der Rezeptionszeit [477] ist noch eine Reihe von Formerfordernissen aufgestellt, denen das Geständnis, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, genügen muß, sowie Unwirksamkeitsvorschriften.

Urkunden

Als weiteres Beweismittel steht den Parteien die Urkunde zu.

---

477) So z.B. UGO Trier fol. 24 vers. ff.; Nürnberger Ref. von 1479, IX, 3; Frankfurter Ref. von 15o9 fol. 18 vers. f.

Auch die SGO [478] teilt die Urkunden in öffentliche Urkunden (Instrument) und private Urkunden (schlechte Schriften) ein. Jedoch werden die Unterschiede zwischen diesen beiden Arten nicht aufgezeigt.
Die UGO Trier [479] bringt hingegen eine genaue Unterscheidung:
Die öffentliche Urkunde wird von öffentlichen Behörden oder anderen öffentlichen Organen in ihrem Wirkungskreis vorschriftsmäßig ausgestellt und trägt daher schon in ihrer äußeren Form bestimmte Kennzeichen der Echtheit an sich. Aus diesem Grunde bedürfen die öffentlichen Urkunden nicht eines besonderen Beweises ihrer Echtheit.
Nach der UGO Trier sind folgende Urkunden öffentliche:

1) Urkunden, die durch einen öffentlichen Notar [48o] oder geschworenen Schreiber förmlich errichtet werden.
2) Urkunden, die mit einem " gemeynen wolgeachteten siegel " bekräftigt sind.
3) Urkunden, die
   " ... von leuten hohen standts / von hoch und wolgeborenen Fürsten / Fürstmessigen und anderen fürnemen Prelaten aufgericht / autenticiert und vidimiert "
   werden.
4) Alle vom Gericht ausgestellten Urkunden.

---

478) Tit. 26 §§ 1, 3, 4 SGO
479) Fol. 31 f.
48o) Vgl. oben S. 5o, insbesondere Anmerkung 216

Diese Formen der öffentlichen Urkunde entsprechen dem römisch-kanonischen Prozeßrecht [481].

---

481) Vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 274 ff.; M ü n c h e n I, S. 162 f.; Tancr. Tit. 13 § 2; J o a n n i s A n d r e a e, Sumula, Cap. X §§ 2 ff.:

" Publicum instrumentum est, quod publicam habet auctoritatem, et sunt species eius plures.
Nam uno modo dicitur publicum, quia publica manu scriptum est, id est per manum tabellionis, id est publuci notarii.
Secundo modo dicitur publicatum sive publicum instrumentum, quia sigillatum est authentico sigillo, scilicet episcopi, vel capituli, vel alicujus magnae personae.
Tertito modo dicitur publicum instrumentum, quia auctoritate judicis authenticum est.
Quarto modo dicitur publicum, quia in judicio scribetur.
Quinto modo dicitur publicum, quia habet subscriptionem duorum vel trium testitum viventium.
Sexto modo dicitur publicum, quod de publico armario producitur, ut liber censualis, id est, in quo scribuntur census vel reditus. "

Die öffentliche Urkunde muß bestimmten formalen Anforderungen genügen.
So müssen Ort, Zeit, Namen der Parteien sowie des Ausstellers und der Zeugen genannt werden [482].
Die Urkunden müssen gesiegelt sein, Verletzungen, Einfügungen von fremder Hand sowie Radierungen zerstören ihren Wert [483].

Alle übrigen Urkunden sind Privaturkunden, ihr Wert ist gering. Tit. 26 § 5 SGO erwähnt als Privaturkunden ausdrücklich die in den Solmser Territorien gebräuchlichen " ausgeschnittenen Zettel " und " Kerbhölzer ".

Der Beweisführer legt die Urkunden vor und bittet das Gericht, den Gegner aufzufordern, diese zu prüfen.
Sollte er die Überprüfung hinauszögern, so können die Schöffen ihn mit dem speziellen Gefährdeeid zwingen, entweder die Urkunden anzuerkennen oder sie zu bestreiten.
Leugnet der Gegner die Echtheit der Urkunde, so entfällt sie für den Beweisführer als Beweismittel, es sei denn, er kann ihre Echtheit beweisen [484]. Dieser Beweis wird bei den öffentlichen Urkunden regelmäßig durch den ausstellenden Beamten und die unterschriebenen Zeugen geführt, bei den privaten Urkunden durch andere Beweismittel.
Ob der Beweis erbracht worden ist, unterliegt der Würdigung durch die Schöffen.

---

482) Das kann aus Nov. 44, 47; C 4. 21. 17 gefolgert werden, vgl. auch W e t z e l l, S. 256
483) Entspricht C 1. 15. 1. Diese Formerfordernisse sind auch ausdrücklich in der Reichsnotariatsordnung von 1512 (s. Anm. 216) in §§ 3, 19 und in der Wormser Ref. Tit. 18 (fol. 68) aufgeführt.
484) Tit. 26 § 3 SGO

Zeugen

Nachdem der Beweisführer zuvor das Beweisthema und die Zeugen dem Gericht schriftlich benannt hat [485], kann der Gegner seinerseits Fragstücke für den Zeugen einreichen, d.h. er hat die Möglichkeit, den vom Gegner benannten Zeugen ebenfalls zu seinen Behauptungen vernehmen zu lassen [486]. Dieses Verfahren entspricht dem Positionenverfahren, die gegnerischen Fragstücke müssen auch vom Gericht genehmigt werden [487].

Darauf werden die Zeugen durch den Büttel geladen, der Gegner erhält eine Mitteilung von dieser Ladung [488], damit er seine Fragstücke einreichen oder Einreden gegen die Zeugen vorbringen kann [489].

Tit. 27 § 5 SGO zählt die Personen auf, die unfähig sind, als Zeugen vernommen zu werden [49o].
Es muß zwischen absoluter und relativer Zeugnisunfähigkeit unterschieden werden.

---

485) So in der Prozeßakte Münzenberg fol. 164 ff.
Diese schriftliche Mitteilung entspricht VI 2. 1o. 2.
486) Tit. 27 §§ 1, 2 SGO
487) Entspricht X 5. 1. 21. 1; vgl. auch Grat. P. 2 Tit. 5,6
Zu jedem Artikel des Positionenverfahrens kommen mehrere Fragstücke (vom Kläger und Beklagten) im Beweisverfahren !
488) Tit. 27 § 2 SGO, dieses Erfordernis läßt sich aus X 2. 2o. 2 herleiten.
489) Jedoch erfolgt das Verhör auch, wenn der Gegner nicht erscheint.
49o) Ähnliche Kataloge sind in allen anderen Ordnungen der Rezeptionszeit zu finden.

1) Absolut zeugnisunfähig sind:
   a) Geächtete [491]
   b) Kinder unter 14 Jahre
   c) Toren, Wahnsinnige, Ehrlose, Meineidige, des Landes Verwiesene, am Leib Gestrafte

2) Relativ zeugnisunfähig sind:
   a) Eltern zugunsten oder zuungunsten ihrer Kinder
   b) Kinder zugunsten oder zuungunsten ihrer Eltern
   c) Geschwister zugunsten oder zuungunsten untereinander. Zulässig ist der Zeugenbeweis von Geschwistern jedoch, wenn sich die Gegenpartei darauf einläßt oder die Vernehmung für die Wahrheitsfindung unerläßlich ist.
   d) Eheleute zugunsten oder zuungunsten untereinander
   e) Sachwalter oder Sonstige, die wirtschaftliche Interessen an dem Ausgang des Rechtsstreits haben können [492]
   f) offenbare Gegner oder Feinde der Gegenpartei; die Wertung darüber obliegt den Schöffen
   g) Frauen werden bei Testamenten nicht als Zeugen zugelassen.

Die Zeugen, welche über diese Mängel erhaben sind, werden vor ihrer Vernehmung vereidigt [493].
Jedoch kann auf die Vereidigung verzichtet werden gemäß Tit. 27 § 7 SGO, wenn beide Parteien zustimmen [494].

---

491) Diese Einrede muß gem. Tit. 27 § 5 SGO innerhalb von 8 Tagen bewiesen werden !
492) Vgl. auch das Urteil des Neustädter Oberhofs in ZRG (GA) 83, S. 295 ff.
493) Dieses Verfahren ist auch in anderen Ordnungen der Rezeptionszeit zu beobachten. Der " Voreid " oder " promissorische Eid " beruht auf C 4. 2o. 9, er ist in X 2. 2o. 51 aufgenommen worden.
494) Entspricht dem kanonischen Recht, X 2. 2o. 39

Die Vereidigung erfolgt, indem der Gerichtsschreiber die Eidesformel laut und deutlich vorliest und die Zeugen nach Belehrung über die Folgen eines Meineids dem Schultheißen mit erhobenen Fingern nachsprechen:
" Wie mir jetzunder fürgelesen worden / und ich wol verstanden / auch zuvor in trewen angelobt hab / dem will ich trewlich also nachkommen / Als mir Gott helf / und sein heyliges Wort / Amen " .

Nach diesem Vorverfahren beginnt das eigentliche Zeugenverhör.
Es ist nicht öffentlich, die Parteien und sämtliche anderen Zeugen sind ausgeschlossen [495].
Die geheime Zeugenvernehmung erfolgt durch das Gericht oder durch eine Kommission, der wenigstens zwei Schöffen und der Gerichtsschreiber angehören [496].
Das Verhör erstreckt sich zunächst auf die sogenannten " gemeynen Fragstück " [497], nachdem der Zeuge nochmals zur Wahrheit ermahnt worden ist [498].

---

495) Tit. 28 § 1 SGO
496) Diese Kommission des Gerichts wird in X 2. 2o. 52 erwähnt
497) Auch wenn keine Fragstücke vorliegen, wird der Zeuge auf die allgemeinen Fragstücke verhört, Tit. 28 § 3 SGO
498) Tit. 28 § 3 SGO:
" ... nach vorgehender vleißiger erinnerung des geschwornen zeugen Ayds / auch ernstlicher verwarnung für peen und straf des Meyneyds und falscher zeugnuß / so auch sonderlich und außtrücklich in den zehen Gebotten Gottes des Herrn / höchlich verbotten / befragt und verhört werden " .

Die " gemeynen Fragstück " beziehen sich auf allgemeine Auskünfte zur Person des Zeugen. Sie enthalten folgende Fragen:

1) Name und Wohnort des Zeugen
2) Beruf und wirtschaftliche Verhältnisse
3) Alter
4) Ob der Zeuge in der kaiserlichen Acht ist
5) Ob er in irgendeinem verwandtschaftlichen Verhältnis zu der beweisführenden Partei steht
6) Ob ihm für seine Aussage etwas gegeben oder versprochen ist
7) Ob er Nutzen oder Schaden aus dem Sieg des Beweisführers zu erwarten hat
8) Ob er hinsichtlich seiner Aussage von irgend jemand beeinflußt worden ist
9) Ob er mit anderen Zeugen eine bestimmte Aussage abgesprochen hat
10) Welcher Partei er günstiger gesinnt ist

Diese allgemeinen Fragen für den Zeugen sind in allen Ordnungen zu finden. In der Praxis [499] werden meist noch mehr Fragen gestellt, so z.B.:

" Ob Zeug auch ein Christ und was vor ein Religion er anhange
Ob Zeug auch ein Zwinglianer, Calvinist oder Sacramentierer sey
Ob Zeug auch wie Recht In dieser Sach citirdt sey
Wer Zeug In dieser Sach citirdt "

---

499) So Prozeßakte Münzenberg fol 168 ff.

Darauf wird der Zeuge dann zu den speziellen Fragstücken befragt, welche sich auf die einzelnen Artikel beziehen. Er soll den Grund für seine Kenntnis über den zur Frage stehenden Vorgang angeben, Ort und Zeit, wie er es erfahren hat und alle Umstände [5oo]. Vollwertig ist überhaupt nur die Aussage über einen selbst wahrgenommenen Vorgang.

Der Gerichtsschreiber soll die Aussage des Zeugen in das Gerichtsbuch einschreiben [5o1]. Am Ende des Verhörs wird dem Zeugen seine Aussage noch einmal vorgelesen [5o2]. Schließlich wird ihm geboten, über seine Aussage zu schweigen bis die Bekundungen aller Zeugen " eröffnet " werden.

Wenn sämtliche Aussagen erfolgt sind, auch diejenigen, welche im Wege der Rechtshilfe [5o3] beschafft worden sind, werden sie auf Antrag der Parteien eröffnet, d.h. sie werden öffentlich verlesen, es können Abschriften erteilt werden [5o4].
Danach können Einreden gegen die Bekundungen der Zeugen erhoben werden.

5oo) Tit. 28 § 5 SGO
5o1) Tit. 28 § 6 SGO
5o2) Tit. 28 § 6 SGO; diese Vorschrift ist aus X 2. 2. 1. 7 entnommen
5o3) Siehe oben S. 28
5o4) Tit. 3o § 1 SGO

Tit. 3o § 7 SGO legt fest, daß jede Partei nur drei Reden oder Schriftsätze einreichen darf, um den Prozeß nicht zu verlängern:
" Und dieweil nach eröffenter Zeugensagen und ander Kundtschaften / die Hauptsache gewohnlichen am aller meysten und heftigsten disputirt / gestritten / und verhandelt wirdt:
So wollen wir nachgeben / daß nach gedachter eröffenung jede Parthey in wichtigen und disputirlichen sachen dreye fürträge oder Schriften (doch daß in der letsten endlich zu Recht geschlossen werde) für und eynbringen möge / Aber in gemeynen und geringen sachen / sollen nit mehr als zween Fürträge oder zwo Schriften zugelassen werden / und daß beyde Partheyen darauf allein mündlich beschliessen " .

Nach der Eröffnung der Zeugenaussagen ist es den Parteien auch nicht mehr erlaubt, weitere Beweise mit Zeugen anzutreten, da die Gefahr besteht, daß neue Zeugen durch die bekannten vorherigen Aussagen beeinflußt werden. Jedoch können die Parteien noch bis Ende des Rechtsstreits Beweise durch Urkunden erbringen [5o5].

Weitere Beweismittel werden in der SGO nicht aufgeführt. Der Parteieid soll bei der " conclusio " [5o6] mit erörtert werden, er ist in der SGO nicht als Beweismittel bezeichnet.
Andere Ordnungen führen als Beweise neben Geständnis, Urkunden, Zeugen, Parteieid auch noch Sachverständige und den Augenschein an [5o7].

5o5) Tit. 3o § 4 SGO, entspricht X 2. 22. 9
5o6) s. unten S. 132
5o7) so z.B. die fürstenbergischen Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 111; für Augsburg vgl. L i e d l, S. 83

Wie sich aus den Ausführungen ergibt, ist das Beweisverfahren stark vom römisch-kanonischen Prozeß beeinflußt. Es wird vom Prinzip der Beweislast beherrscht. Die Beweise dienen der Erforschung von Tatsachen, es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Gegenbeweise sind zulässig, das Beweisverfahren ist zweiseitig geworden. Im Rahmen der Beweisaufnahme haben die Parteien im Interesse einer möglichst vollständigen Ermittlung des Sachverhalts und Erforschung der objektiven Wahrheit weitgehende Befugnisse. Sie bestimmen und klären, welche Punkte bewiesen werden sollen. Ziel des Verfahrens ist es, ein Geschehen zur vollständigen Überzeugung des Gerichts darzulegen [5o8].

Man kann nicht davon ausgehen, daß dieses Beweisverfahren mit seiner flexiblen Beweisrollenverteilung ausschließlich auf den Einfluß des gelehrten Rechts zurückzuführen ist. Der Verfasser glaubt, daß hier die notwendige, im wesentlichen von der Gerichtspraxis getragene Rechtsfortbildung den entscheidenden Anstoß gab.
So hat schon das deutsche Recht in den letzten Jahrhunderten vor der Rezeption damit begonnen, das rein formelle Beweisverfahren zu beseitigen. An die Stelle des Eideshelfer tritt langsam der Zeuge, der dann auch später nach dem Grund seines Wissens, den Tatsachen gefragt wird. Die Hinzuziehung von Zeugen bei Rechtsgeschäften wird geläufig. Auch die Urkunden haben schon einen hohen Beweiswert. Damit entwickelt sich auch zwangsläufig die freie richterliche Beweiswürdigung [5o9].

5o8) Vgl. im einzelnen dazu G r o s s I, S. 112 ff., 123 ff.; E n d e m a n n, Beweislehre, S. 1o ff.

5o9) Vgl. hierzu insbesondere P l a n c k GV II, S. 2 ff.; ders., Beweisurteil, S. 4o ff.; H i m s t e d t; W a l d m a n n, S. 54 ff.; E n d e m a n n, Beweisverfahren, S. 5, ff.; S c h w a r t z, S. 14 ff.; Ssp. I 8, III 25, 88

Ist das Beweisverfahren beendigt, so sollen die Parteien das Gericht bitten, den Rechtsstreit abzuschließen und ein Urteil zu fällen [510].
Für diese " conclusio " ist der übereinstimmende Antrag beider Parteien erforderlich.
Jedoch können die Schöffen einer Partei von Amts wegen auferlegen, das Verfahren abzuschließen und einen Termin dafür festsetzen, wenn der Verdacht naheliegt, daß die Partei nur den Prozeß verzögern will. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn die verzögernde Partei nicht zum Termin erscheint.

§ 13 Urteile

Die SGO unterscheidet zwischen dem Endurteil (sententia definitiva) und dem Beiurteil (sententia interlocutoria) [511].

Endurteil

Nach dem förmlichen " Beschluß der Sachen " sollen die Schöffen das Urteil beraten [512].
Die Beratung erfolgt geheim. Die Richter müssen abwägen, welche Partei den vollen Beweis für ihr Vorbringen erbracht hat. Das Endurteil spricht entweder die Abweisung der Klage oder die Verurteilung des Beklagten aus.

---

[510] Tit. 31 § 1 SGO
[511] Tit. 34 §§ 1, 2 SGO; diese Zweiteilung der Urteile findet sich schon im römischen Recht, C 4. 1. 12. pr
[512] Tit. 32 SGO

Haben die Schöffen ein Urteil gefunden, so setzen sie einen Termin zu dessen Verkündung fest und beauftragen den Büttel, die Parteien dazu zu laden. Eine Verkündung des Urteils kann nur erfolgen, wenn die Parteien zuvor geladen sind [513]. Bleibt aber eine ordnungsgemäß geladene Partei dem Termin fern, so wird das Urteil auf Antrag der erschienenen Partei verkündet, das Ausbleiben der Gegenpartei muß jedoch in den Akten verzeichnet werden [514].

Das Urteil muß vor der Verkündung schriftlich abgefaßt werden [515]. Es sollen die Namen der Parteien sowie Ort und Verkündungsdatum aufgeführt sein [516]. Die Urteilsgründe brauchen jedoch nicht angegeben zu werden [517], insgesamt soll die Entscheidung klar und deutlich abgesetzt sein. Zu diesem Zweck sind im Anhang an die SGO neben den Klageformularen auch Urteilsformeln abgedruckt.
Das Urteil wird bei sitzendem Gericht im Namen der Schöffen verkündet, indem der Gerichtsschreiber es aus dem Gerichtsbuch verliest [518].

Kommen die Schöffen in ihrer Beratung zu dem Ergebnis, daß keine Partei den vollen Beweis erbracht hat, so müssen sie zwischen der Glaubwürdigkeit von Kläger und Beklagtem abwägen.
Hilfsmittel dafür ist eine allgemeine Wertung der Person (Ehrbarkeit, Achtbarkeit, Glaubwürdigkeit, Untadeligkeit) der Parteien sowie der Zeugen [519].

---

513) Tit. 34 §§ 1, 3 SGO, entspricht C 7. 43. 2, 3
514) Tit. 34 § 3 SGO
515) Tit. 34 § 1 SGO
516) Tit. 34 § 2 SGO
517) Tit. 32 § 2 SGO, entspricht X 2. 27. 16
518) Tit. 34 § 1 SGO
519) Tit. 32 § 4 SGO

Diejenige Partei, welche nach dieser Wertung die stärkere Vermutung der Richtigkeit ihrer Angaben für sich hat, wird mit dem Parteieid belegt. Es handelt sich um den Ergänzungseid (iuramentum suppletorium), der eine " halbe Beweisung " voraussetzt [52o]. Leistet die Partei den Eid " zu erfüllung der beweisung ", so wird der Gegner verurteilt. Weitere Eidesformeln [521], z.B. der zugeschobene Eid, wird in der SGO nicht behandelt.

Können die Schöffen trotz intensiven Aktenstudiums nicht zu einem Urteil kommen, sei es, daß der Sachverhalt zu kompliziert, sei es, daß die Rechtsfragen zu verwickelt sind, so sollen sie auf Kosten der Parteien bei
" ... berühmpten / und in der nähe gesessenen Rechtsgelehrten / des Rechtens erlehrnen / durch dieselben die Urtheyl fassen lassen ... "
Die Gerichts-Constitution für Solms-Braunfels [522] legt ausdrücklich fest, daß sich die Untergerichte an die Marburger Juristenfakultät [523] wenden sollen.
Der bisher übliche Zug zu den Oberhöfen [524] wird bei Strafe verboten [525]. Diese Vorschrift ist in den Rezeptionsgesetzen allgemein zu finden. Sie ist Ausdruck der Bestrebungen der Territorialherren, den Einfluß der Oberhöfe, die häufig noch außerhalb ihres Landes liegen, auf die Gerichte in den Territorien auszuschalten.

52o) Vgl. X 22. 24. 36
[illegible]
522) Archiv Braunfels, 1o1,5
523) Über die Spruchtätigkeit der Marburger Juristenfakultät vgl. die ausführliche Untersuchung von [illegible].
524) Für die Solmser Territorien war es der Frankfurter Oberhof, vgl. T h o m a s, S. 119 ff.; in einem Fall des Amtes Königstein trat F i c h a r d 1568 als Referent auf !
525) Tit. 33 SGO

Häufig versuchen sie, die Autorität der Oberhöfe auf sich selbst als oberste Gerichtsherren zu übertragen [526].

Beiurteile

Die Beiurteile sind die übrigen prozeßleitenden Anordnungen des Gerichts oder Entscheidungen über Rechtsfragen. Ihr wesentliches Merkmal ist, daß sie nicht die Kraft der Endurteile besitzen [527]. Sie können geändert werden [528].

Die SGO schreibt in Tit. 34 § 2 vor, daß Beiurteile vom Schultheißen oder dem ältesten Schöffen verkündet werden und unter Angabe des Datums in das Gerichtsbuch eingetragen werden sollen.

§ 14 Appellation

Bei der Appellation muß auch wieder zwischen dem Bei- und Endurteil unterschieden werden.
Grundsätzlich ist die Appellation von Beiurteilen unzulässig. Nur wenn das Beiurteil auch Folgen für die endgültige Entscheidung des Rechtsstreits hat (z.B. die Richter verweigern einer Partei ihre Einreden oder den Beweis für ihre Gegenbehauptungen), soll die Appellation zulässig sein [529].

Die Appellation gegen Endurteile ist dagegen unbeschränkt zulässig, wenn der Streitwert 1o Gulden übersteigt [53o] oder der Rechtsstreit um Beleidigung, Gerechtigkeiten,

---

526) Vgl. S t ö l z e l I, S. 2o3 ff.; O t t, S. 213
527) Tit. 34 § 2 SGO
528) X 2. 28. 6o, vgl. auch P l a n c k, Beweisurteil, S. 129 ff.
529) Tit. 38 § 1 SGO
53o) Tit. 38 § 2 SGO, diese Appellationssumme, welche zwischen 1o u. 3o Gulden schwankt, ist in allen Ordnungen

ewigen Zins oder andere Dienstbarkeiten geführt worden ist.

Die Appellation ist sofort nach Verkündung des Endurteils möglich, sie erfolgt " in Fußstapfen " und mündlich. Vor dem noch sitzenden Gericht spricht der geschworene Prokurator [531] der appellierenden Partei folgende Worte [532]: " Jetzt verlesener Endturtheyl befindt sich meyn Partheye N beschwert / und appellirt derwegen (doch eynes erbarn Gerichts Ehr / auch deß gantzen Handels nichtigkeyt / vor behältlich) an den Wolgebornen N unsern gnedigen Herrn / in hoffnung bey ihren G. besser Recht zuerlangen / und bitt darauf diese seine Appellation in das Gerichtsbuch einzuschreyben / und folgens derselben ime Apostolos oder Zeugnuß schriften / zuerkennen und mitzutheylen ".

Ist der Appellant bei der Verkündung des Endurteils nicht zugegen [533] oder will er erst später appellieren, so kann dies auch innerhalb einer Frist von 1o Tagen nach Verkündung des Urteils [534] schriftlich geschehen. Diese Appellation muß dann zu Protokoll eines Notars unter Hinzuziehung von Zeugen erklärt werden [535].

---

zu finden. Man will damit eine Verschleppung des Rechtsstreits bei niedrigem Streitwert von Anfang an unterbinden.

531) Dieser Prokuratorenzwang bei der Appellation wird vom Gesetzgeber in Tit. 38 § 5 wie folgt begründet: " Und damit durch eynfeltigkeit unser Underthanen / im appelliren keyn nichtigkeyt begangen werde / So wollen wir / dz die Partheye so appelliren / dieselbig ihre Appellation durch ihren geschwornen Procurator thuen und fürbringen lassen sollen/ ... "

532) Tit. 38 § 6 SGO

533) s. oben S. 129

534) Tit. 38 §§ 4, 8 SGO. Diese Frist entspricht dem römisch-kanonischen Prozeßrecht, vgl. E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 3o1; M ü n c h e n I, S. 532

535) Entspricht Nov. 23, 1; s. auch Reichsnotariatsordnung (Anm. 216) IV Von Appellation-Instrumenten § 1

Aus dem Geschilderten ergibt sich, daß die Appellation beim iudex a quo eingelegt werden muß.
In der SGO ist nicht wie in anderen Gesetzen [536] geregelt, ob der iudex a quo die Zulässigkeit der Appellation überprüfen kann. Es muß jedoch von diesem Recht des Richters auch nach der SGO ausgegangen werden, denn die Bezeichnung " Apostolos " in Tit. 38 § 6 bezieht sich eindeutig auf die sogenannten " apostel reverential " (zulassender Bescheid des Richters) oder " apostel refutorial " (ablehnender Bescheid des Richters). Bestärkt wird diese Meinung auch durch folgende Eintragung im Gerichtsbuch des Landgerichts zu Ulm [537]:

" Urthel
In Sachen der Gemeindt zu Ulm als Clegers, entgegen ... erkennt der Schöff, daß beclagter die Gemeinde ... mit erstattung aller ergangener Costen.

./.

Beclagter beruff sich an den Wolgeborenen Unßern gnedigen Herrn
Cleger pitten den beruff nicht zuzulassen
Bescheidt
Dieweil beclagter clagende Gemeinde muthwillig in die uncosten der Bußen gebracht, so wirdt beclagten der beruff nicht zugelassen ".

---

536) So z.B. UGO Trier fol. 41 vers.; UGO Mainz fol. 19 rect.; Frankfurter Ref. von 1578, Tit. 42 (fol. 62 vers. ff.)
537) Archiv Braunfels, 112,4

Unter " beruff " ist zweifelsfrei die Appellation zu verstehen. Gegen diesen ablehnenden Bescheid (apostel refutorial) wird die Partei aber dann wohl auch die Möglichkeit haben, sich an das Obergericht zu wenden [538].

Hat das Gericht die Appellationsapostel erteilt, so wird die Akte mit dem Siegel des Schultheißen verschlossen, dem Appellanten ausgehändigt oder vom Gericht dem " iudex ad quem " zugesandt [539].
Danach ist eine Vollstreckung des Urteils ausgeschlossen, die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Streitgegenstandes dürfen nicht verändert werden [540].
Appellationsgericht ist das Hofgericht oder der Landesherr, in dessen Territorium das erstinstanzliche Gericht liegt. Die SGO führt in Tit. 38 § 6 die Orte Braunfels, Hungen, Greifenstein, Lich, Solms, Laubach und Rödelheim als Sitz eines Appellationsgerichts an.

Das Verfahren vor dem Appellationsgericht beginnt damit, daß der Appellationskläger die versiegelte Prozeßakte einreicht (oder sie wird vom Gericht selbst geschickt) und um Terminsanberaumung bittet.
Das Verfahren erfolgt schriftlich [541]. Zunächst können die Parteien noch über die Zulässigkeit des Appellationsverfahrens streiten. Das weitere Verfahren erfolgt mit Klage, Beschwerungsartikeln bzw. Responsionen. Neue Beweise können von beiden Parteien in das Verfahren eingeführt werden [542].

---

538) So in der GO Köln fol. 16 geregelt
539) Tit. 38 § 9 SGO
540) Diese Regelung beruht auf D 49. 7. 1
541) Tit. 39 SGO
542) Tit. 39 §§ 6, 7 SGO

Das Urteil wird von den gräflichen Amtleuten, Befehlhabern oder Kommissaren beraten und verkündet.

Das Appellationsverfahren ist in der SGO nur skizzenhaft geregelt. Es entspricht dem Verfahren des erstinstanzlichen Prozesses [543].
Die Appellation ist aus dem römisch-kanonischen Prozeßrecht übernommen [544], jedoch nicht weiter auf großen Widerstand gestoßen, da ihr Verfahren der " Urteilsschelte " des deutschen Rechts ähnelt. S t ö l z e l und O t t haben nachgewiesen, daß die Appellation teilweise schon sehr früh in Deutschland angewandt wurde [545].

§ 15 Versäumnisverfahren

Erscheint der Beklagte nach dreimaligem (peremptorischem) Fürgebot [546] nicht zu dem angesetzten Termin, so beantragt der Kläger bei Gericht, den Beklagten als " ungehorsam " zu erkennen [547]. Das kann nur geschehen, wenn der Beklagte keine anerkannten (" ehehafte ") Gründe vorbringt, die sein Erscheinen verhindert haben oder wenn sich der Beklagte grundlos weigert, ihm vom Gericht auferlegte Handlungen vorzunehmen.

---

543) Ausführliche Vorschriften über die Appellation bringt die Frankfurter Ref. von 1578, Tit. 42 ff. (fol. 62 ff.).
544) Vgl. dazu E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 298 ff. M ü n c h e n I, S. 529 ff.
545) S t ö l z e l I, S. 14o, 143; O t t, S. 223
546) s. oben S. 77
547) Entspricht C 3. 1. 13. 2

Ungehorsam ist die Übersetzung von " contumacia ". Erkennt das Gericht den Beklagten als ungehorsam, so stehen dem Kläger mehrere Möglichkeiten offen.

Er kann einmal mit seiner Klage fortfahren, d.h. seine Behauptungen vorbringen und beweisen. Jedoch soll zu allen Terminen der Beklagte weiter geladen werden [548]. Der Kläger bringt einseitig vor, die Litiskontestation wird fingiert, der Kläger schwört den Gefährdeeid, er beweist einseitig, das Verfahren ist also summarisch [549]. Hat der Kläger das seinerseits Erforderliche vorgebracht, so fällt das Gericht ein Urteil. Falls Klageabweisung erfolgt, trägt der säumige Beklagte jedoch die Gerichtskosten [55o].

Die gleiche Möglichkeit wird dem Kläger auch in der UGO Mainz [551], in dem Freiburger Stadtrecht [552], der Frankfurter Reformation von 15o9 [553] und 1578 [554] eingeräumt.

Dieses Verfahren hat das römische " Eremodizialverfahren " zur Grundlage [555].

---

548) Tit. 13 § 1 SGO
549) Vgl. dazu mit weiteren Einzelheiten B r i e g l e b, S. 29 ff.
55o) So die Frankfurter Ref. von 1578 Tit. 15 § 7 (fol. 28 vers., 29 rect.)
551) fol. 5 vers.
552) I, 2 (fol. 7 rect.)
553) Fol. 5 vers.
554) Tit. 15 § 6 (fol. 28 vers.)
555) Vgl. dazu K a s e r, S. 376, 466, 5oo; S t e i n w e n t e r, S. 92 f., 14o f., 192; W e t z e l l, S. 6o9 f.

Das Verfahren der Rezeptionszeit unterscheidet sich wesentlich vom römisch-kanonischen Prozeß. Nach kanonischer Doktrin ist das Eremodizialverfahren nur nach der Litiskontestation möglich [556], da zur Kriegsbefestigung das Handeln beider Parteien erforderlich ist [557] und ohne litis contestatio weder Beweis noch Urteil erfolgen kann [558].
Die aufgezeigte Regelung in den Ordnungen beruht vielmehr auf der Gesetzgebung in der RKGO von Augsburg aus dem Jahre 1555 in III Tit. 43 § 4 [559].

Als weitere Möglichkeit besteht für den Kläger, sich in die Güter des Beklagten ex primo und secundo decreto [56o] einsetzen zu lassen.
Danach kann bei Säumnis des Beklagten der Kläger bei Gericht beantragen, daß er in das streitige Gut (wenn es sich um eine dingliche Klage handelt) oder in die Fahrnis oder liegenden Güter (wenn es sich um eine Schuldklage handelt) des Beklagten eingesetzt wird. Doch ist im zweiten Falle darauf zu achten, daß sich der Wert des Gutes und die Höhe der Forderung entsprechen [561].
Diese Einsetzung muß dem Beklagten zuvor vom Gericht angedroht werden [562].

---

556) E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 2o6; M ü n c h e n I, S. 3o2, f.; W e t z e l l, S. 617
557) s. oben S. 1o2 f.
558) Nov. 53, 4; P l a n c k, Beweisurteil, S. 143 Anm. 2 m.w.N.; s. oben S. 1o7 f.
559) abgedruckt in Reichsabschiede NS II, S. 127; die Frankfurter Ref. von 15o9 bezieht sich außerdem noch auf " des Rychs ordenung zu Worms uffgericht und begriffen " (fol. 5 vers.)
56o) Tit. 13 § 2 SGO
561) Entspricht Bart. zu D 39. 2. 15. 16
562) Das Verfahren ex primo decreto ist in Tit. 13 §§ 3, 4, 5, 6 SGO geregelt

Erhebt der Beklagte innerhalb eines Jahres dagegen keinen Widerspruch und verhandelt er weiter nicht zur Sache, so erfolgt auf Antrag des Klägers nach Ablauf dieser Jahresfrist die Einsetzung ex secundo decreto. Mit dieser zweiten Einsetzung kann der Kläger über das Gut verfügen, es verkaufen [563].

Dieses Verfahren ist streng an das römisch-kanonische Prozeßrecht angelehnt [564].
Nach der Nürnberger Reformation von 1564 [565] wird der säumige Beklagte sachfällig. Diese Rechtsfolge entspricht Ssp. III 39 [566].

Bei Ungehorsam des Klägers wird die Klage abgewiesen, er trägt alle Kosten [567].

§ 16 Zwangsvollstreckung

Die Vollstreckung des Urteils erfolgt nach dessen Rechtskraft [568].
Sie beginnt auf Antrag des Klägers, der die nochmalige Ladung des Schuldners durch das Gericht begehrt [569].

---

563) Vgl. X 2. 14. 9
564) Vgl. dazu E n d e m a n n, Gerichtsverfahren, S. 2o4 ff.; M ü n c h e n I, S. 32o ff.; insbesondere Dur. Spec. II 1 de contum.; D 39. 2. 15. 16; 42. 4. 7,8
565) III, 2 (fol. 11)
566) Vgl. auch K u l e s s a, S. 4o ff.; P l a n c k GV II, S. 268
567) Tit. 13 § 11 SGO
568) Tit. 37 § 1 SGO
569) Tit. 37 § 2 SGO, entspricht D 42. 1. 17

In diesem Termin kann der Schuldner Einwendungen gegen das Vollstreckungsverfahren vorbringen, unter anderem das Urteil sei nichtig. Über die etwaigen Einwendungen wird dann entschieden [57a].

Das Vollstreckungsverfahren richtet sich danach, ob ihm eine " actio reali " oder eine " actio personali " zugrunde liegt.
Nach Tit. 37 § 5 SGO wird bei Eigentums- oder Besitzrechten dem Schuldner eine Frist von höchstens 8 Tagen gesetzt, um den Gläubiger zu befriedigen. Geschieht dies nicht, so sollen der Schultheiß oder die Schöffen dem Schuldner den Gegenstand wegnehmen und dem Gläubiger übergeben [571].
Bei der " actio personali " ordnet Tit. 37 § 6 SGO an, daß eine Pfändung nicht sofort vorgenommen wird:
" Ob dann wol die beschriebene Keyserlichen Recht / darin dem verlustigten Theyl vier Monat zugeben ... " [572]
Es soll bis zu einem Monat mit der Pfändung gewartet werden, bei wichtigen Gründen auch länger. Hierbei räumt die SGO den Schöffen einen Ermessenspielraum ein [573].
Nach Ablauf dieser Frist wird die Pfändung vorgenommen.
Tit. 37 § 7 SGO legt die Reihenfolge fest, in der sie durchgeführt wird. Zunächst erstreckt sie sich auf die Fahrnis des Schuldners, dann auf die Liegenschaften und zuletzt auf seine ausstehenden Forderungen gegen Dritte [574].

57a) Tit. 37 § 4 SGO
571) Entspricht D 61. 68; Inst. 4. 17. 2
572) Hiermit ist X 1. 29. 6 und 2. 27. 15 gemeint !
573) Die Einräumung einer Schonfrist für den Schuldner ist nicht allgemein üblich, z.B. UGO Maïnz fol. 17 rect.; UGO Trier fol. 36 vers.; GO Köln fol. 17 vers.; z.T. auch die fürstenbergischen Gerichtsordnungen, vgl. B i e b e r s t e i n - K r a s i c k i, S. 12o
574) Diese Vorschrift entspricht D 42. 1. 15, 2; auch X 2. 6. 5. 8 und auch dem deutschen Recht, vgl. Ssp. II 41 § 1; W a l d m a n n, S. 73 f.

Tit. 37 § 9 SGO ordnet einen Schuldnerschutz an. Durch die Pfändung soll ihm ein möglichst geringer Schaden zugefügt werden, seine zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände bleiben nach Möglichkeit ungepfändet [575]:
" ... daß solche Pfande genommen werden / dardurch dem Beklagten am wenigsten schade zugefügt werde / Sonderlich aber sol eyn Handwercksmann sein Werckzeug / damit er sein Handwerck treibt / und sich nähret / Also auch ein Ackermann sein Pflug / und dergleichen nit abgepfendt werden / da man sonst andere fahrende Haab finden kan ".

Die Pfändung wird von Schultheiß und Büttel durchgeführt, der Gerichtsschreiber legt ein Verzeichnis der gepfändeten Gegenstände an [576].
Die gepfändete Fahrnis wird 14 Tage bei einem " offenen Wirt " hinterlegt, während dieser Zeit hat der Schuldner die Möglichkeit, sie einzulösen [577].
Danach wird sie durch den Kläger öffentlich versteigert; der Erlös, welcher seine Forderung übersteigt, soll dem Schuldner gegeben werden. Deckt der Erlös die Forderung nicht ab, so bleibt eine weitere Vollstreckung in die Güter des Schuldners möglich [578].
Können die Gegenstände nicht verkauft werden, so sollen sie durch den Schultheißen und zwei vom Gericht dazu verordnete Schöffen geschätzt und dann dem Gläubiger übereignet werden. Entspricht der geschätzte Wert nicht der Forderung oder übersteigt er sie, so ergeben sich die gleichen Folgen wie bei der Versteigerung [579].

---

575) Tit. 37 § 9 SGO, vgl. auch C 7. 53. 4; 8. 16. 5,9; Nürnberger Ref. von 1479 XI, 3; W a l d m a n n, S. 74 hält diesen Schuldnerschutz für deutsches Gewohnheitsrecht
576) Tit. 37 § 8 SGO
577) Tit. 37 § 1o SGO, diese Vorschrift entspricht dem deutschen Recht, vgl. W a l d m a n n, S. 72 ff.; M a y e r, S. 111
578) Tit. 37 § 11 SGO
579) Tit. 37 § 12 SGO

Gepfändete Liegenschaften werden an 3 Sonntagen vor der Kirche nach dem Gottesdienst durch den Gerichtsbüttel feilgeboten. Wer innerhalb dieser Zeit das höchste Angebot abgibt, bekommt das Grundstück übereignet [58o]. Findet sich kein Käufer, so treten in diesem Falle die gleichen Rechtsfolgen wie bei den beweglichen Gütern ein [581].

Die Regelung der Zwangsvollstreckung beruht auf deutschem wie auch auf römisch-kanonischem Recht.

§ 17 Bekommerung

Die Bekommerung ist eine Abart der ordnungsmäßigen Ladung, der Arrest gegen den Beklagten.
Das Verfahren dient der einstweiligen Sicherung gefährdeter Rechte aufgrund bloßer Glaubhaftmachung des gefährdeten Anspruchs. Diese Sicherstellung ist gegen Personen und Sachen zulässig.
Grundsätzlich soll sie jedoch nur gegenüber Ausländern angewandt werden [582]; bei Vorliegen bestimmter (" ehaft " wichtige ") Gründe, z.B. Flucht oder Fluchtgefahr.
Die Bekommerung erfolgt durch den Büttel, nachdem der Schultheiß zuvor die Gründe genau geprüft hat [583].
Bei dem nächsten Gerichtstermin wird die Notwendigkeit der Maßnahmen überprüft. Erklärt der Ausländer, den Prozeß zu führen, so wird die Bekommerung aufgehoben. Erscheint er nicht, so wird gegen ihn wie gegen einen Säumigen verhandelt [584].

58o) Tit. 37 § 15 SGO
581) Tit. 37 § 15 SGO
582) Tit. 1o §§ 1, 2 SGO
583) Tit. 1o § 4 SGO
584) Tit. 1o § 8 SGO

Dieses Verfahren entspricht dem deutschen Recht [585], das italienische Arrestverfahren ähnelt ihm stark. Es ist wahrscheinlich auf germanischen (langobardischen) Ursprung zurückzuführen [586].

---

585) Vgl. P l a n c k GV II, S. 367 ff.
586) So insbesondere P l a n i t z, S. 91; W a c h, S. 87 ff.

Kapitel V

Die Quellen der Solmser Gerichtsordnung

Bei der Abfassung des Textes hat F i c h a r d andere Gesetze benutzt. Schon T e r h e l l hatte die UGO Mainz, GO der Grafschaften Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein sowie das Württemberger Landrecht benutzt. F i c h a r d dehnte den Kreis der Vorlagen weiter aus, ohne sie jedoch genau zu beschreiben [586]. F u c h s ist dieser Äußerung F i c h a r d's nachgegangen und hat dessen Andeutung dahin überprüft, welche anderen Ordnungen als Vorlagen benutzt worden sind [587]. Sein Ergebnis [588] ist überraschend:

" Stellt man von den eigenen Zusätzen Fichard's ab, worin er die aus jenen Quellen entnommenen Bestimmungen theils vervollständigt oder ihrem Inhalte oder Grunde nach näher entwickelt, theils dem particulären Gerichtsbrauch angepasst hat, so bleiben nur folgende Titel übrig, welche Fichard weder aus den vorangeführten Gerichtsordnungen noch aus anderen, soviel ich habe ermitteln können, entnommen hat Tit. 1o, 36, 4o ".

Diese Untersuchung von F u c h s soll überprüft werden. Dabei werden folgende Gesetze im einzelnen berücksichtigt:

1.) Die Reichsgesetzgebung, insbesondere die Reichskammergerichtsordnung [589]

2.) Nürnberger Reformation von 1479 [59o]

---

586) Brief II vom 3. August 1569 von F i c h a r d an die Befehlhaber in Braunfels, Lich und Laubach (abgedruckt bei F u c h s , Geschichte der Abfassung);
" ... Ich hab ander Herrschaft und Stede Reformationes und Ordenungen zuvorderst bey allen Titeln ersehen und sampt Terhellen auszug dagegen conferirt, sonderlich Metzische (soll offenbar Mentzische heißen, Anm. von F u c h s) undergerichts, Nassauisch und Wirtenbergische (welche auch Terhell am meysten gebraucht) und sunst anderer mer Herrschaften Ordenungen, deren Ich

3.) **Ordnung Landgraf Wilhelms III von Hessen von 1497** [591]

4.) Gerichtsordnung der Grafschaften Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein [592]

5.) Wormser Reformation von 1499 [593]

6.) Frankfurter Reformation von 15o9 [594]

7.) Freiburger Stadtrecht von 152o [595]

---

eyne gute anzal hab, darunter auch befunden, welcher massen Je eyne aus der andern nit aleyn gezogen sonder zum teyl auch mit ganzen Versikeln transcribirt worden ... "

587) F u c h s , über die Quellen des Solmser Landrechts

588) aaO S. 299 f.

589) Abgedruckt in S e n c k e n b e r g - S c h m a u s s , Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede

59o) Gedruckt bei Anton K o b e r g e r , Nürnberg 1484, vgl. im einzelnen dazu S t o b b e II, S. 297 ff.

591) Abgedruckt bei K l e i n s c h m i d , Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben I, S. 15 ff.; vgl. im einzelnen S t o b b e II, S. 26o; R o t h - v. M e i b o m , S. 46 ff.

592) Ein Exemplar des Erst- bzw. Zweitdrucks war im Leihverkehr nicht erhältlich. Deshalb mußte der Abdruck bei S a u r , Fasciculus iudiciarii ordinis VIII, S. 119 ff benutzt werden. S a u r gibt fälschlicherweise als Publikationszeit 1498 an. F i c h a r d besaß ein Exemplar des Erstdrucks, eines undatierten Schöfferdrucks. Erlassen wurde das Gesetz zwischen 1516 und 1533, vgl. im einzelnen S t o b b e II, S. 371; K u n k e l , Quellen, S. XXXIII

593) Gedruckt ohne Angabe des Druckers, vgl. im einzelnen S t o b b e II, S. 331 ff.

594) Gedruckt bei Johann S c h ö f f e r , Maint 15o9; vgl. im einzelnen S t o b b e II, S. 315 ff.

595) Nachdruck der von Adam P e t r i in Freiburg 152o besorgten Ausgabe, Aalen 1968; vgl. weiter S t o b b e II, S. 3o6 ff.

8.) Untergerichtsordnung des Erzstifts Mainz von 1534 [596]
9.) Untergerichtsordnung des Erzstifts Trier von 1537 [597]
10.) Gerichtsordnung des Erzstifts Köln von 1538 [598]
11.) Erneuerte Nürnberger Reformation von 1564 [599]
12.) Württemberger Landrecht von 1567 [600]

Der Verfasser hat versucht, bei der Darstellung des Zivilprozesses Parallelen bzw. Unterschiede zu anderen Gesetzeswerken aufzuzeigen. Im Ergebnis treten häufig Übereinstimmungen auf, die jedoch der zeitgenössischen gelehrten Literatur entsprechen.

---

596) Gedruckt bei Ivo S c h ö f f e r , Mainz 1534
597) Gedruckt bei Ivo S c h ö f f e r , Mainz 1537; der Erstdruck erschien 1537, nicht 1539, wie F u c h s , Quellen, S. 299 und S a u r , fasc. I, S. 57 ff. annehmen; vgl.weiter S t o b b e II, S. 399 ff.
598) Gedruckt bei Peter G u e n t e l l , Köln 1538
599) Gedruckt bei Valentin G e i ß l e r , Nürnberg 1564
600) Ohne Nennung des Druckers und Druckortes, wahrscheinlich Stuttgart 1567, vgl. S t o b b e II, S. 387

SGO	UGO Mainz
Tit. 2 (Der Schulteis und Scheffen Aydt)	fol. 3 rect. (Eyde der Schöpfen)
Tit. 4 § 2 (Des Gerichts-schreibers Aydt)	fol. 3 vers. (Gerichtsschrei-bers eyde)
Tit. 11 §§ 4 - 8 (Von An-wälten)	fol. 7 rect. ff. (Von An-wälden und Montparn)
Tit. 13 §§ 4 - 8 (Von un-gehorsamen aussenbleiben des Antwürters ...)	fol. 5 vers. ff. (Wie auf ungehorsam des antworters procedirt werden mag)
Tit. 14 § 12 (Von uber-gebung der Klag ...)	fol. 5 vers. (von inbringung oder übergebunge der klage)
Tit. 22 §§ 3, 4 (Aydt für Gefärde)	fol. 11 (Von eyde fur geverde)
Tit. 23 § 1 (Von uberge-bung der Satzstück ...)	fol. 12 (Von satzstücken und artickeln)
Tit. 25 § 3 (Von Beweisung ... durch eygene Bekantnuß)	fol. 15 (Von bekandtnussen)
Tit. 27 § 18 (Form des Zeugen Aydts)	fol. 21 (Der Zeugen eydt)
Tit. 28 §§ 1 - 3 (Ordenung wie die Zeugen verhört sollen werden)	fol. 13 (Von beibringungen und beweisungen)
Tit. 29 §§ 1, 2 (Von den ausländischen Zeugen ...)	fol. 13 vers. (Von beibrin-gungen und beweisungen)

SGO	UGO Mainz
Tit. 34 § 2 (Voneröffenung der Urtheyl)	fol. 16 rect. (von eröffnung der urtheyl)
Tit. 37 §§ 1 - 5, 7, 11 (Von Execution und vollnstreckung ...)	fol. 17 ff. (von execution oder volstreckung ...)

Von den Klag- und Urteilsformen im Anhang an die SGO sind Nr. 1 - 6, 1o - 23 aus der UGO Mainz entnommen.

Bei der Durchsicht der entlehnten Titel ist sehr auffällig, daß mit wenigen Ausnahmen nur Eidesformeln bzw. Formalien aus der UGO Mainz entlehnt worden sind. Dieses ist um so erstaunlicher als in der RKGO von 1538 (Speyer) die Eidesformeln der Gerichtspersonen neu gefaßt sind.

Aus dem Württemberger Landrecht sind folgende Titel entlehnt:

SGO	Württemb. LR
Tit. 6 § 2 (Des Püttels Aydt)	S. 58 (Der Gepüttel Aide)
Tit. 8 §§ 2 - 9 (Von den Ferien ...)	S. 79 f. (Von Ferien ...)
Tit. 22 § 11 (Form des Aydts / Boßheyt zu vermeyden ...)	S. 88 (Aid boßheit zuvermeiden ...)

SGO	Württemb. LR
Tit. 22 § 15 (Form des Aydts so auch der Principal ·lber nicht zugegen were ...)	S. 88 (Wann der Prinzipal nit selbst zugegen ...)

Auch hier findet nur eine Entlehnung von Formalien statt, trotz sachlicher Übereinstimmung in vielen Punkten wird nicht abgeschrieben.

Aus der Gerichtsordnung von Nassau, Saarbrücken, Wiesbaden und Idstein sind die Tit. 1o § 3 (Zuständigkeit) und Tit. 15 § 1o (ungehorsames Ausbleiben des Klägers) entnommen.

Der GO Köln sind die Klage- und Urteilsformeln Nr. 7 - 9, 24 - 25 entlehnt.

Aus der UGO Trier ist folgende Entlehnung feststellbar:

SGO	UGO Trier
Tit. 31 § 1 (Beschluß der Sachen)	fol. 33 vers. (Beschluß der Sachen)
Tit. 33 (Von den Oberhöfen)	fol. 34 (Von den Oberhöfen)

Diese Untersuchung zeigt, daß sich das Ergebnis von F u c h s nicht halten läßt. Eine Entlehnung findet, von einigen Ausnahmen abgesehen, nur bei den Formalien (z.B. Eidesformeln, Fristen, förmlicher Abschluß des Verfahrens) statt.

Die sachliche Übereinstimmung beruht nicht auf einem Abschreiben. Der Ausspruch F i c h a r d ' s [6o1] kann nicht so verstanden werden, daß er sich an die Gesetze als Vorlagen gehalten hat, sondern sie vielmehr benutzt hat, um sich einen Überblick über die Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung des Zivilprozesses zu verschaffen.

Daß es dabei zu ähnlichen Vorschriften gekommen ist, liegt vielmehr an der zeitgenössischen Literatur zum kanonischen Zivilprozeßverfahren, insbesondere des Kommentars von D u r a n t i s, die F i c h a r d geschickt benutzt hat und welche auch den anderen Ordnungen im wesentlichen zugrunde liegt.

6o1) s. oben S. 143 Anm. 586

Kapitel VI

Geltung und Wirkung der SGO [6o2)]

Die SGO hat nicht nur in den Solmser Stammlanden gegolten. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts war sie in Hessen als Gesetz weit verbreitet. Diese Ausdehnung auf außer - solmsische Territorien vollzog sich einmal durch förmliche Publikation, zum anderen kraft gewohnheitsrechtlicher Rezeption.

Förmlich publiziert wurde die SGO:
1578 als Butzbacher Stadtrecht
1578 / 85 als Eppsteiner Landrecht
1578 für die Isenburgischen Lande
1579 für das hanauische Amt Babenhausen
17o3 für die Grafschaft Kaichen
1726 für die Herrschaft Lahr (Baden)
Ohne genaues Publikationsdatum im Gericht Stockheim, in der Reichsburg Friedberg und im Gericht Ramholz.

Kraft gewohnheitsrechtlicher Rezeption galt die SGO in Gelnhausen, im Biebergrund, in der Zent Somborn sowie subsidiär in einzelnen Frankfurter Dörfern. Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen haben sich ohne Erfolg gegen die Rezeption des Solmser Rechts gewehrt.

Die Geltung der SGO erstreckt sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Noch in den Jahren 1847/48 ist in Teilen des Großherzogtums Hessen die Gültigkeit der SGO selbstverständlich.

Go2) Vgl. ausführlich dazu K e l l n e r, S. 127 ff.; [illegible]

Das Gesetz ist seit seiner Publikation daher auch mehrfach neu gedruckt worden, wobei vor allem stilistische Veränderungen vorgenommen worden sind. Im einzelnen sind folgende Auflagen nachweisbar [6o3]:

1599 bei Nicolaus Erben in Lich
1612 bei Peter Maußen und Ruprecht Becker in Frankfurt
1688 bei Johann David Zunner in Frankfurt
1716 bei Johann Adam Jungen in Frankfurt
1773 bei Georg Ernst Winkler in Wetzlar
184o bei Edler in Hanau

Die Beliebtheit und weite Verbreitung des Gesetzes liegt in ihm selbst begründet.
Der Aufbau ist klar und geschickt.
Die alte Gerichtsorganisation bleibt erhalten, im übrigen muß das deutsche Recht im wesentlichen dem gelehrten Recht weichen. F i c h a r d weiß den Übergang jedoch geschickt zu verschleiern, indem er deutschrechtliche Begriffe für die ähnlichen Institute des rezipierten Rechts verwendet. Die SGO ist für den ländlichen Laienrichter gedacht, dieses Ziel wird durch eine schlichte, verständliche Darstellungsweise erreicht; das Gesetz trägt durchgängig die Züge eines populären Lehrbuchs.

6o3) aufgeführt bei R o t h - v. M e i b o m , S. 56 f; v.d. N a h m e r I, S. XXXIX ff.

Die Prozeßwirklichkeit hat jedoch nicht den Erwartungen entsprochen, die an die SGO geknüpft worden sind. Nur eine kurze Zeit kann wirklich erkennbar ein geordnetes Prozeßverfahren nach der SGO beobachtet werden [6o4]. Spätestens ab 16oo [6o5] ist ein geregelter Zivilprozeß nach der Ordnung nicht mehr feststellbar [6o6]. Offensichtlich haben es die Urteiler nicht vermocht, den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Aus diesem Grunde sind auch die Landgerichte am 17. Februar 1791 in Solms-Braunfels aufgelöst und ihr Aufgabenbereich den Justizämtern überwiesen worden [6o7].

6o4) Als einziges Beispiel dafür hat der Verfasser die Prozeßakte Münzenberg vorfinden können.
6o5) Vgl. Gerichtsbuch des Landgerichts zu Ulm (Archiv Braunfels, 112,4)
6o6) Es heißt dann meistens in den Protokollen: " ... nach clag, antwort und beweisung erkennt der Scheff zu Recht ... "
6o7) So H i m m e l r e i c h , Gerichtswesen, S. 75

A n h a n g

Nr. 1

Titelblatt des Gerichtsbuchs des Landgerichts zu Ulm von 1612 - 1695 (Archiv Braunfels, 112,4)

Gerichtbuch zu Olmen gehörig, ange-

fangen Mittwochen nach Invocavit, den Vierten tag Mar-
tij, Anno Sechszehenhundert vndt zwelff. Durch
Johann Pfeffern von Franckforth Rendtmeistern zum Greiffenstein,
als deß Ambts Gerichts besitzern vndt Landtschultessen:
War Landt Gericht Schreyber, M. Philips Mohr von Braunfels
Secretarius.

Gehören an obgemeldt Gericht:

- Greiffenstein.
- Holzhaußen.
- Olmen.
- Allendorff.
- Bießenbergk.
- Bießkirchen.
- Stockhaußen.

Waren damals Gerichts Scheffenn:

- Theiß Schmidt, Schultes zum Greiffenstein.
- Johan Hayrdt zue Bißkirchen.
- Friderich Buch, Schultes zu Stockhaußen.
- Jost Geißler zu Stockhaußen.
- Johannes Lohr zu Olm.
- Conradt Sott zum Greiffenstein.
- Jacob Weissell zu Allendorff.
- Georg Kühn Schultes zu Holzhaußen.
- Jost Dill zue Bißkirchen.
- Johannes Krost Schultes zu Olm.
- Johan Kümpff zu Holzhaußen.
- [illegible]

Waren Gerichts procu-
ratores:

Johannes Vincentius Schul-
meister zu Dilheim, vndt
Peter Schnyder zue Ederdorff.

Nr. 2
Hegungsformeln
aus: Acta Militaria, Schöffengericht Solms-Hungen
(Archiv Braunfels, 1o1,5)

[illegible] oder nicht gericht würde, und die
dem Schultheißen [illegible] gerichtet und die gemeine
Gerichtsleute, oder die verordneten richter besser bedacht,
und [illegible] Gemeinem, das soll dem Schultheißen und
Obrigkeit [illegible] befohlen sein, das für den Kläger und be-
klagten, schad und nachtheill./

Folgen die sieben urtheil fragen wie zum Recht gehört.

Und wan der Schultheiß mit den gerichtsleuten versamlet ist, so soll er [illegible] oder sonst auf [illegible] öffentlichen [illegible], wo der [illegible], die gerichtsleute [illegible] und mit [illegible], das ein jeder [illegible] ist, verbleiben soll, der nicht zum recht erfordert oder darumb [illegible] hat, welche aber nicht [illegible] haben, und wollen dem ordentlich gericht [illegible] oder hören, soll [illegible] Schultheiß samt den Richtern anfangen [illegible] oder [illegible], und das göttliche und [illegible] recht [illegible] wie [illegible] und die weltliche hohe Obrigkeit geordnet hat: und die gerechtigkeit erfordern thut./

Wann sich nun die Richter in gerichtliche ordnung gesetzt haben, so fragt der Schultheiß einen [illegible] und den andern, auch [illegible] nicht einen allein, sondern welchen er will, einen nach dem andern, [illegible] also.

Des Schultheißen 1. frag./

Ich frage euch bey euwern aydt, den ir Gott und unserm
gnedigisten Herrn geschworen habt, umb ein außweiß-
liche frag, ob es nicht Zue Frue, oder zu spat, oder der
Tag nit zue heilig unnd gefehrlich sey, das ich offentlich im
heiligen tag, mag das recht sey, unnd sambt euch richtern
urtheilen, richten, unnd recht sprechen über alles das jenige
so under meinen Stab kommet und gebracht wirdt.
Es sey uber Silber, Goldt, leib, Ehr unnd Guth./

Antwordt der Richter.

Her Schultheiß ihr habt mich gefragt bey meinem Ayd,
welches mein höchstes pfandt ist, umb ein außweißliche
ob es heut diesen tage nicht zu frue oder zu spat, und
der tag nicht zu heilig und gefehrlich sey, das ir das recht
sambt uns hegen möget, so sage ich bey meinem Aydt, das
es nicht zu frue, auch nit zu spat und der tag nit zu
heilig und gefehrlich sey, das er woll sambt uns mit
auf heutig tag zu recht sitzen möget, ansprechen und urtheil
sprechen über alles, so vor euren Staab gebracht werden
mag werde, es sey uber Silber, gold, leib, Ehr und
Guth./

Schultheiß 2. frag.

Ich frage euch, bey euwern aidt, ob es sach were, das man das
hochwirdige Sacrament, hinüber trüge, einem krancken zu speisen
oder wurde zum leichen umbgetragen, das man woll dieß
Euangelium unnd gottes wordt verkündigt, ob ich sambt
euch möchte aufstehen, unnd dem heilig Sacrament mit

dem Christen ehrerbietung thun, oder aber mit einander gehen
vnnd Gottes wordt hören, da solches geschicht, ob ich nicht wider
den staab nehmen vnnd mit dem [illegible] [illegible] zum
fahren./

Der Richter antwortt./

Herr Schultheiß ich habe mich gefragt bey meinem Eydt, ob
man das heilige hochwürdige Sacrament fürüber truege,
daß ihr nit vnnd selbst auf stehen vnd demselben ehrerbietung
thun oder da man im lagen vnd [illegible], das Evangelium
vnnd gottes wordt zu hören, daß man sambt auch solchen
[illegible] vnnd demselben zu hören, vnd da wir solches
hört, vnnd so noch bey [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
werden, daß ir den widen den staab nehmen vnnd [illegible]
[illegible] [illegible] nicht, wie wer, so sage ich bey meinem Eydt.
da man das hochwürdige Sacrament fürüber trueg,
so sollet ir sambt andern auf stehen vnd demselben gebührliche
vnd gebührliche ehr erzeigen, vnnd [illegible] [illegible] [illegible] habe,
das Evangelium vnd gottes wordt zu hören vnd do ob
noch bey [illegible] vnnd begnadigen [illegible], [illegible]
nicht halten den staab in [illegible] [illegible] zu nemmen vnnd
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]./

Deß Schultheißen 3. Frag.

Ich frage auch bey eurem Eydt, ob einer oder mehr andere
[illegible] vnnd [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] oder [illegible], vnd
nicht [illegible] genug [illegible] [illegible]. Vnd die Gemeinde vnd
[illegible] [illegible], daß die [illegible] [illegible] vnd [illegible] [illegible],
damit das göttliche [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] vnnd [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],

Antwordt./

Her Schultheiß ir habt mich gefragt bey meinem Eydt, daß ich euch soll anzeigen, unnd entdeckh(en), ob einer an der [illegible] oder in [illegible] der nicht ehelich oder verstendig [illegible], so sage ich bey meinem Eydt, daß ich von keinem underweiß. [illegible] alle [illegible] und [illegible] bedunckht mich also, daß [illegible] seye, mit verstendig ehelich und redlich [illegible] und [illegible] mit [illegible] diß tag, auf [illegible] der allerhöchsten [illegible] löblich [illegible] leib und guet, urtheilen und recht sprechen möget, also [illegible] stab [illegible] gehegt und [illegible] ist./

Deß Schultheißen 4. Frag./

Ich frag euch bey eurem Eydt, ob sich durch unglückh [illegible], daß ein feuer aufgieng oder wassersnoth oder [illegible] kommen, ob sich ein feindt [illegible] erhube, daß ich euch habe, mit euch auf zu stehen, solchs feur und wasser [illegible] zu helfen [illegible] und den feindt gefangen oder [illegible] kommen und wider [illegible], da solchs verricht were, daß ich mag wider niedersitzen, wo frag ich euch noch rechter zeit, und [illegible] euch meinen stab [illegible] nach gebrauch und vermög der recht [illegible] und der billichkeit./

Antwordt.

Her Schultheiß ihr fragt mich bey meinem Eydt, wan ein aufflauf, ob brandt, wasserfluth, keiner oder feindtgefangen [illegible], und sich erhube, oder [illegible]

wunder, ob ir der stab dieweill einen andern Zuchtschein
nicht habt, und wie ir auch verhalten solt, so sage ich bei
meinem leibt, wenn ir solichs verrichtet, und aber hoch-
obrigkeit begerten meinung, verhört, hernach für mi
er [illegible] weider hin und herab, so solt ir den Stab der
gerechtigkeit, wider in eurer gewalt nemen, und getreu-
lich und christlich recht zu beschitzen und zu richten
recht und unrecht, über Leib und antwort, über gelt,
silber, guet, leib, ehr und Bluet.

Deß Schultheißen 6. Frag.

Ich frage euch bey eurem Leibt, ob euch der teufel mit seiner
besondern schwachheit angreif, daß ich auß leiblicher
schwachheit wegen solche angefangene Sachen nicht
nach notturfft verrichten und ein warhafftige Beicht, wie
dann alle ding in diser [illegible] [illegible]
gewaldt stehen, und seine gäntzlich gemach und [illegible]
worffen seindt, ob ich macht habe daß ich den stab einem
andern richter in der Hand, welicher darzu recht
geben möchte, und mich auß dem [illegible] in mein
behausung führen: oder nach meiner gelegenheit heimgehen
lassen, und gleichwoll, daß recht nichts desto weniger,
dardurch verhindert würde, sondern seinen ordentlichen
fortgang habe möcht.

Antwordt.

Her Schultheiß, ir fragt mich bey meinem Leibt, ob euch
etwa der teufel mit einer [illegible] und besonder
schwachheit heimsuchen würde, oder sie hannden stieß, wie

Dann er vnnd iedes alls ein seiner geistlichen gewalten eigentlich,
vnnd vnzimlich leben vnnd sterben, [illegible] wöllte vnnd be-
nehmen. So sage ich bey meinem Ayde, daß er selbs macht
haben, einen Raub einem andern [illegible] zu recht
zugeben vnnd sich auß dem rechten in eine Herberg füh-
ren [illegible] lassen, vnnd der [illegible]
suche, so soll der, so den Raub von sich empfangen hat,
an seiner statt sein, macht vnnd gewalt habe, [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible], über alles
[illegible] dem recht [illegible] ist, [illegible]
[illegible] [illegible]

Deß Schultheißen 7. Frag.

Ich frage euch bey euwern Aidt, ob auf dießem tag ein weg-
[illegible] oder [illegible] [illegible] wider einfiele,
darvor mir nicht begeuert [illegible], daß ich nit auch nicht
vnder ein [illegible] geben, will vnnd [illegible] mit nemmen,
daruon auch [illegible], daß [illegible] offenen [illegible]
[illegible] zugehört, damit der gerichtschreiber ohne [illegible]
deß gerichtbuchs, alle sachen so [illegible] [illegible] vnnd
[illegible], ordentlich aufschreiben vnnd verzeichnen künde.
Ich frage euch auch weitter, ob ich macht habe, nach dießer
vmbfrage, das recht zuvernemmen, wie sich vnnd [illegible].

Antwortt.

Herr Schultheiß, ir habt mich gefragt bey meinem Aydt,
wann ein [illegible] dießer [illegible] [illegible], so sage ich
bey meinem Aydt, wo fern ein [illegible] einfallen
würde, vnnd das recht noch nicht [illegible] oder [illegible]
[illegible], so soll es mit vnnd richtern auffstehen,

Zum Viertten./

Ich Verclaren das recht von wegen unsers hoch: und Wolgebornnen herren Reinhardt Graffen zu Solms Obristen über allen Kriegsvolck welchs derselbe jr gl: zu commendieren hat./

Zum Fünfften./

Ich Verclaren das recht von wegen des geschlechts und diss stabs so ich führe sonderlich mit Zeugschenn und verordnete richter oder rechtsprecher welcher Stab mir überliffert ist worden von hoch: und wollgemelten herr Obristen./

Wir bitten, so wolle mir keiner zu schreiben, oder mir [illegible] nach in [illegible] fallen, [illegible] oder aus den rechten, dann allein durch seinen eingedingten vorsprech[illegible]

Auf solche erclarung, soll mir keiner von den richtern aufstehen, ohne erlaubnuss [illegible] soll auch der umbstandt dem [illegible] keine [illegible] lassen, das er mit dem gefangenen [illegible] ab und zu [illegible] bey straff [illegible] gulden./

Es soll auch keiner aus [illegible] dem recht den richtern an ihre wehr oder kleider rühren, bey straff [illegible] gulden./

Item, gerichtsweibell ich frage dich auch ob du jemandts geboten hast bey rechter weill und zeit, der nicht erscheinen solt oder nicht vor das recht kommen wolte. Hierauf gibt der gerichtsweibel sein antwordt.

Nr. 3
Formular für die Bestallung von Gerichtsschöffen
aus:
Gerichtsschöffen I (Archiv Braunfels 1o1,5)

Pflicht

eines

Gerichts-Schöpfen.

I.

Soll ein Gerichts-Schöpf der GOttes Furcht und aller daraus fliessenden Christlichen Tugenden möglichstermassen sich befleißigen, und dabey bedenken, daß die GOttes Furcht der Weißheit Anfang seye, ohne Weißheit aber nichts nützliches vor die Gemeinde angefangen, viel weniger ausgeführet werden könne.

II.

Soll derselbe Unserer gnädigsten Landes-Herrschaft treu und gehorsam seyn, mithin nicht nur Höchst-Derosel-ben Nutzen befördern, und allen Schaden abwenden helfen, sondern auch alle Herrschaftliche-Regierungs-Canzley- und Amts-Verordnungen auf das fleißigste befolgen und geleben. Dahero

III.

III.

Nicht zugeben, vielweniger sich aber als ein Werkzeug gebrauchen lassen, daß gnädigste Landes-Herrschaft in Ansehung Höchst Ihro Einkünften und Landesherrlichen Gerechtsamen vernachtheiliget werden.

IV.

Muß ein Gerichts-Schöpf nebst dem Herrschaftlichen Schultheissen jederzeit dahin, daß die Herrschaftliche-Regierungs-Canzley- und Amts-Verordnungen und Befehle von denen Unterthanen respectiret und befolget werden, sehen, und wann

V.

Die Gemeinde oder einzele Personen in derselben, sich über eine Regierungs- und Amts-Verordnung, oder durch irgend eine andere Sache beschwehret zu seyn vermeinen sollten, denen sich gravirt befindenden Unterthanen keinen strafbaren Ungehorsam und rebellische Widerspenstigkeit beybringen und anrathen, sondern ihnen den rechten Weeg zeigen, den alle getreue und gehorsame Unterthanen einschlagen müssen, wann sie eine gerechte und Ordnungsmäßige Abstellung ihrer etwa habenden Beschwerden, von ihrer Hohen Landes Herrschaft erlangen, oder zurecht gewiesen werden wollen.

VI.

VI.

Ist ein Gerichts-Schöpf schuldig und gehalten, die Wohlfahrt und das Interesse der Gemeinde, welcher Er vorgesetzet ist, zu beherzigen, und alle seine Kräfte zu dessen billig- und rechtmäßigen Beförderung anzustrengen, mithin so viel an ihm ist, nicht nur allen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, sondern auch mit seinen Amtsgenossenen die Veranstaltung zu machen, daß die der Gemeinde eigenthümlich zugehörige Güther auf das allerbeste benutzet, und die gemachte Schulden wiederum baldmöglichst abgetilget werden.

VII.

Muß ein Gerichts-Schöpf, wann von ihme und seinen Mit-Vorstehern über das gemeine Beste, oder darüber, wie der Gemeinde etwa in diesem oder jenem Stück aufgeholfen werden könne, eine Berathschlagung gehalten wird, seine Meynung aufrichtig, und ohne auf Freund- oder Verwandschaft oder andere unerlaubte Neben-Dinge zu sehen, eröfnen, und sich darinnen von keinem Menschen irre machen lassen. Und weilen

VIII.

Die Unterthanen Pflichten bey einem Gerichts-Schöpfen nicht aufgehoben, sondern vielmehr in einen höheren Grad

der

der Verbindlichkeit gesetzet werden; So hat derselbe bey allen Berathschlagungen des fördersamsten dahin zu sehen, daß nichts verabredet und beschlossen werde, so zum präjudiz und Nachtheil gnädigst-Hoher Landes-Herrschaft in Ansehung Höchst-Ihro Gerechtsamen ausschlagen könne, und wann dergleichen von seinen Amts-Genossenen unternommen werden sollte, solches sogleich und ohne den mindesten Zeit Verlust der Obrigkeit zu melden, auch den sorgfältigsten Bedacht jederzeit zu nehmen, daß die Herrschaftliche Beed Steuern und andere Abgaben zu rechter Zeit erhoben, und an die Behörde eingeliefert werden.

IX.

Muß ein Gerichts-Schöpf die Witwen und Wayfen mit in seinen Schutz nehmen und nicht zugeben, daß dieselben verkürzet oder sonsten in Schaden gesetzet werden, auch

X.

Bey Repartition und Steuerstocksmäßiger Ausschlagung gemeiner Lasten und Beschwerungen zu Kriegs- und Friedens Zeiten, dahin sehen, daß solches Ordnungsmäßig geschehe, mitfolglich keiner vor dem andern dadurch beschweret werde.

XI.

Wann von dem Herrschaftlichen Schultheissen oder demjenigen, so darzu auctorisiret ist, eine Zusammenkunft der Vorstehereen, um über einen gewissen Vorwurf eine Gewissenhafte und Pflichtmäßige Berathschlagung anzustellen, oder in einer gewissen Sache einen Entschluß zu fassen, angesagt worden; So soll ein Gerichts-Schöpf allezeit erscheinen, und nicht ohne hinlängliche Ursache aussen bleiben, sondern dabey bedenken, daß, wann in seiner gefliessentlich- und muthwilligen Abwesenheit etwas beschlossen würde, so gegen die Billigkeit und Pflichten eines Gerichts-Schöpfen anlaufe, Er solches gleich denen anderen eben so wohl zu verantworten habe, als wann er selbsten der Versammlung beygewohnet.

XII.

Muß ein Gerichts-Schöpf die Heimlichkeiten des Gerichts nicht verrathen, sondern selbige mit ins Grab nehmen. Es wäre dann, daß es solche Heimlichkeiten seyen, welche Gnädigster Herrschaft und dem gemeinen Wesen schädlich seyn könnten, welchenfalls dieselben keinen Augenblick zu verschweigen sondern sogleich gehörigen Orts anzuzeigen sind.

Actum

Ist von

als Gerichts-Schöpf angenommen worden, und hat die Geleistung obiger Pflichten mittelst Abstattung eines corperlichen Eydes, nach vorhergegangener ernstlichen Vermahnung für dem Meineyd und dessen schweren Strafen versprochen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Insiegels und gewöhnlicher Hand-Unterschrift.
Datum ut supra.

Nr. 4
Eid der Vogtleute des Vogteigerichts zu Altenkirchen
aus:
Gerichtsbuch des Vogteigerichts zu Altenkirchen von
1722 - 1768 (Archiv Lich Conv. 321)

Formula Juramenti, wann bey dem Hochgräfl. Solmser Vogtey Gericht zu Altenkirchen ein Neuer Vogtmann an genommen wird

a. X. w.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß Ihr jeder Zeit, uff welche dieses Ihro hochgräfl. Gnd. unsers gnedigsten Herrn Vogtey = Gericht gehalten, dasselbige in Person zu besuchen, und Vorsetzlich davon nicht bleiben wollet, auch deßen Schaden warnen, und soviel möglich abwenden, und ob ihr irgend Sachen Erführet, darauß gnedigster Herrschaft oder diesem Erbaren Gericht unheil Schaden oder Nachtheil entstehen möchte, absonderlich in Verwendung oder Unterschlagung dero Vogtey Gütern, solches dero Vorgesetzten Obrigkeit, oder dem Gericht förderlichst anbringen, auch alles andere thun, und Laßen, das einem uffrichtigen getreuen Vogtmann Von recht und Gerichtsgewohnheit, auch Eydes und Pflichten wegen Zu thun schuldig. alles getreulich und ohne gefährde ./.

Nr. 5
Klage aus der Prozeßakte Münzenberg (Archiv Lich, Conv. 321, fol. 2 rect. - 3 rect.)

Fur euch den Achtparen Erbaren Wolnweissen Herrn, Herr Zingraf sampt dem Erbarn Scheffen Rath, Erscheinen abermals die erbaren Hanß Berger und Hanß Bachman, als geordnete furmund von wegen Irer pfleg Kinder gehorsamplich, an Heudigem gericht termintagk, gerichtlichen gegebenen bescheidt zu geleben Und bringen gerichtlich clagendt fuhr, auch gegen und wider den Achtparen und Erbarn Wendel Bott, Hanauischer Keller. / .
Doch nit in gestaldt eines zirlichen libels, Sondern ein schlechte erzellung Wahrer geschicht wie volgt. / .
Erstlich sagen clagende vormunder wahr und das der Beclagt, umb Irer pfleg Kinder mutter, In Irer pfleg Kinder unmundigen tagen eine Behausung erkauft zwischen Holtzapfel und Johannes Bachman gelegen und forn uff dem marckt zu Minzenpergk stossendt, solche behausung, ist clegern pfleg Kinder ein Hendig an erstroben, Die weil dan solcher vermeint Kauf, mit der unmundigen Kinder vaters Bruder, und derselbig negst verwandten verwilligung nit geschehen . / .
Auch die Kinder der zeit nit beformundert gewesen, und aldie weil dan der unmundigen Kinder befreundten, wie auch Itz die vormunder, er kennen, daß solcher vermeint Kauf den unmundigen Kinder schedtlich und nachtheilig, woln Clager verhoffen der Beclagt sol sein außgelegt geldt sampt Weinkauf und Gotts Heller, wider zu nemen schuldig sein, Wie zu solchs hie zuvor durch die Burgermeister angepotten ist worden. Also aber solchs gelde von Beclagten nit an genomen gemocht worden, do haben die Cleger dem Burgermeistern solchs geldt uber liffert zu hinder legen uffs Rath Hauß . / .

Die weil denn dan also wolgehordt die unmundige Kinder, vor dem vermeinten Kauf nit vervormundert gewesen, und der unmundigen Kinder Vater Bruder und ander mit befreundten, In den vermeinten Kauf nit verwilligen noch Bewilligen wollen, Hoffen die Clager die unmundige Kinder sollen Billig zu der bestreidigen behausung wider zu gelassen werden, und solchen vermeinten Kauf vor nichtig und Craftloß erkandt werden vermöge aller gemeiner Keiserlichen Rechte und gemeinen Landtprauch, und sollen die unmundige Kinder zu gelassen werder, mit uff gewandten Kosten und schaden, mit vorbehalt aller nottorft des rechten. Damit daß billig geschehe stelns zum Rechten erkandtnus. / .

Lebenslauf

Am 8. Mai 1945 wurde ich als Sohn des Studienrats Helmut Meyer und seiner Ehefrau Annelise, geb. Blanken, in Schierbrok geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Schierbrok wechselte ich Ostern 1955 an das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium an der Wilmsstraße in Delmenhorst über, wo ich im Februar 1964 die Reifeprüfung bestand.

Mein juristisches Studium begann ich im Sommersemester 1964 in Marburg. Im Wintersemester 1965/66 setzte ich es an der Universität in Freiburg i.Br. fort. Vom Wintersemester 1966/67 ab war ich Student an der Universität in Göttingen und bestand am 21. März 1969 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Oldenburg.

Vom 1. April 197o bis zum 31. März 1971 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft am Juristischen Seminar der Universität in Göttingen beschäftigt. Seit dem 1. April 1971 befinde ich mich in der Referendarausbildung in Bremen.